

Innosuisse Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann Einsteinstrasse 2 3003 Bern

E-Mail-Adresse: legal@innosuisse.ch

10. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur «Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse» teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne nachfolgend aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ausführlicher Stellung.

Wir sehen die Revision grundsätzlich als gelungen an, es sind vor allem Einzelpunkte, bei denen wir Handlungsbedarf sehen. Es ist nachvollziehbar, dass Innosuisse sich möglichst viele Freiheiten im operativen Betrieb schaffen möchte bei der Umsetzung der Anpassung an das revidierte FIFG. Die erhöhte Flexibilität birgt aber auch erhebliche Gefahren: Statt sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren und dazu gehört nach wie vor die Projektförderung, könnte es zu einer Verzettelung kommen. Wir fordern daher, dass die Innosuisse sich auf ihre Kernaufgaben konzentriert und ihren Tätigkeitsraum nicht zu stark ausbaut.

Wir sind froh, über die stärkere Berücksichtigung von KMU im vorliegenden Entwurf. Langfristig plädieren wir für eine Angleichung der Möglichkeiten und Unterstützungskriterien für KMU und Start-Ups.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

Art. 6 Pilotprogramme: Hier möchten wir sicherstellen, dass nicht mehr als 10% der jährlichen Fördersumme für neue Förderprogramme ausgegeben werden. Die bisherigen Tätigkeiten der Innosuisse, insbesondere die Projektförderung, darf nicht durch neue Formate verdrängt werden. Es ist heute schon eine Obergrenze einzuführen, um künftig eine solche Verdrängung zu verhindern. In der Verordnung ist entsprechend festzuhalten, dass maximal 10% der F&E-Ausgaben für gänzlich neue Ideen reserviert werden.

- Art 11 Abs. 4: Der Cashbeitrag ist der niedrigere Wert von entweder 5% der Projektsumme (neue Regelung) oder 10% des Innosuissebeitrags (alte Regelung).
- Art. 17: Die Beschränkung der Frist auf fünf Jahre seit Gründung mit der potenziellen Ausnahmeregelung bis 10 Jahre ist fraglich. Wir plädieren dafür, die 10-Jahres-Frist als den Regelfall zu setzen.
- Art. 19: Das Verbot, Innosuisse-Beiträge zum eigentlichen Aufbau des Unternehmens zu verwenden, soll explizit formuliert werden. Dies betrifft die Bereiche Vertrieb, Marketing, Logistik und Supply Chain Management.
- Art. 19 Abs. 4: Wir fordern zudem, dass die Start-Up-Förderung ebenfalls strikt behandelt wird und schlagen folgende Änderung vor: [...] er macht die Auszahlung von Beiträgen von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig. Eine hundertprozentige Übernahme der Kosten würde negative Anreize setzen: Hochschulangehörige könnten bloss Start-ups gründen mit dem Ziel, die bestehende Forschung über neue Formate weiterfinanzieren zu lassen. Doch dazu ist das Programm Bridge da. Wer ein Unternehmen gründet, muss auch in der Lage sein, Mittel zu akquirieren.
- Art. 25: Der sehr erfolgreiche Innovationscheck darf nur alle zwei Jahre von KMUs in Anspruch genommen werden. Wir schlagen vor, dass die zeitliche Beschränkung nicht gilt, wenn es sich um klar unterschiedliche Innovationsprojekte handelt. So müssten KMU nicht jeweils zwei Jahre warten, bevor sie sich in einem anderen Bereich weiterentwickeln möchten. Dies ist für die Innovationskraft der KMU sehr hilfreich.
- Art. 26 & 27: Die Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen (3. Kapitel, 1. Abschnitt) müssen unter Berücksichtigung bestehender Angebote ausgestaltet werden, sodass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Das Subsidiaritätsprinzip muss entsprechend zwingend berücksichtigt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: Art. 26 und Art. 27 Abs. 4: Die Innosuisse beachtet dabei das Subsidiaritätsprinzip.
- Art. 34-36: Es sollten klare Höchstbeiträge in der Verordnung deklariert werden und allfällige Beiträge sehr restriktiv gesprochen werden.
- Art. 40-43: Analog zu Art. 34-36. Allfällige Beiträge sollten sehr restriktiv gesprochen werden. Zudem erscheint uns der Höchstbeitrag von CHF 300'000 pro Person sehr hoch und sollte reduziert werden.
- Art. 52: Aktuell dürfen Firmen nur an solchen Projekten teilnehmen, wenn ein Schweizer Forschungspartner involviert ist. Wir plädieren dafür, dass in begründeten Ausnahmefällen ein Projekt auch ohne Schweizer Forschungspartner unterstützt werden kann. Ausländische Forschungsstätten die einen Wissenstransfer in die Schweiz und zu Schweizer Unternehmen ermöglichen, sollten als Partner berücksichtigt werden dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch

Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /

Chefökonom

Florence Mauli

F. Muni

Projektleiterin Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF c/o Innosuisse Schweiz. Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann Einsteinstrasse 2 3003 Bern

per Mail an:

legal@innosuisse.ch

Bern, 7. Februar 2022

Totalrevision der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse)

Sehr geehrte Frau Eggimann

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB ist mit der allgemeinen Stossrichtung der Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse grundsätzlich einverstanden. Wir unterstützen die wie bereits im Innosuisse-Gesetz (SAFIG) festgehaltene **Ausrichtung an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt**. Dies haben wir bereits in unsere früheren Stellungnahmen zum Forschungs- und Innovationsgesetz FIFG und zum SAFIG klar festgehalten. Deshalb begrüssen wir den Vorschlag, dass negative Auswirkungen auf eine der drei Nachhaltigkeitsmassnahmen zu einer Ablehnung führen (Art. 2 Abs. 1) und unterstreichen die zentrale Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit.

Die Schweizer Innovationsförderung kann und soll einen Beitrag dazu leisten, den **ökosozialen Umbau der Wirtschaft** voranzutreiben. Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen ist Innovationsförderung besonders wichtig als Mittel zur Krisenbekämpfung, zur **Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen** sowie als Ersatz für ausfallende EU-Förderungen. Als Gewerkschaften fordern wir einen gerechten Strukturwandel («just transition») und soziale Verantwortung seitens des Staates und der Wirtschaft.

Als SGB machen wir uns stark für eine strikte Einhaltung von orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Innovation darf nicht zu Lasten von fairen und transparenten Arbeitsbedingungen gehen, sondern soll einen Beitrag leisten zur Erreichung des sozialen Ausgleichs.

Bei den Beiträgen an Innovationsprojekte von Jungunternehmen (sog. Start-ups) und von KMU gilt es die tatsächlich ausbezahlten Bruttolöhne und Arbeitgeberbeiträge zwingend auszuweisen. Dies, um sicherzustellen, dass diese Personalkosten tatsächlich auch entstanden sind (Art. 19 und Art. 22).

Unternehmen, die Förderung von Innosuisse ersuchen, sollen ihre finanzielle Kapazität nachweisen müssen, um das **Risiko der Verschwendung öffentlicher Mittel zu minimieren**. Bei wirtschaftlichem Erfolg eines Innovationsprojektes soll Innosuisse die Rückerstattung gewährter Mittel sowie eine angemessene Gewinnbeteiligung verlangen können. Wichtig ist, dass die Einzelheiten und Bedingungen zur Rückerstattung und Gewinnbeteiligung klar geregelt sind.

Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, Informations- und Beratungsangeboten sowie Coaching zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums steht der SGB positiv gegenüber, sofern sie auch Arbeitnehmer:innen zugänglich sind und sich nicht nur auf Gründer- und Unternehmensleitende beschränken. Beim FIFG steht die Förderung hochqualifizierter Personen im Zentrum, wir Gewerkschaften setzen uns jedoch besonders für Aus- und Weiterbildung von Geringqualifizierten ein, wo unseres Erachtens ein besonders hoher Förderbedarf und eine soziale Verantwortung seitens des Staates und der Wirtschaft besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Mallard

Präsident

Nicole Cornu

Zentralsekretärin

N. Coine



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

19. Januar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) eingeladen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Übergeordnetes Ziel der Revision ist entsprechend dem Auftrag von Innosuisse die Förderung von Innovation zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft. Die einzelnen Ziele der revidierten Bestimmungen ergeben sich weitgehend aus der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG): Flexibilität bei der Förderung von Innovationsprojekten, Förderung von Jungunternehmen mit Innovationsprojekten, Stärkung des Start-up-Ökosystems und des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Förderung hochqualifizierter Personen im Bereich Innovation, Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie internationale Zusammenarbeit im Bereich Innovationsförderung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt diese Ziele, sieht aber Anpassungs- beziehungsweise Klärungsbedarf in verschiedenen einzelnen Punkten gemäss den folgenden Bemerkungen.

Art. 2 Abs. 2 Beitragsverordnung Innosuisse

Die geförderten Projekte dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung sein. Dem ist zuzustimmen. Wenn dies nicht erfüllt ist, soll Innosuisse Gesuche ablehnen können. Nicht zielführend und äusserst aufwendig wäre jedoch, wenn Antragsteller in jedem Fall detailliert die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt formulieren und entsprechende Beiträge nachweisen müssten.

Art. 5 Beitragsverordnung Innosuisse

Im Bereich der Projektförderung wird von Innosuisse nur der Hochschulpartner gefördert. Dieser Artikel würde bei einer weitgehenden Umsetzung bedeuten, dass die Hochschule die geförderten Projekte im Unternehmen während fünf Jahren weiterverfolgen muss, um die geforderte Auskunft (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und d Beitragsverordnung Innosuisse) geben zu können. Das ist ein bedeutender Aufwand für die Hochschule und nicht zielführend.

Art. 7 Abs. 4 Beitragsverordnung Innosuisse

Die Kriterien, nach denen die Unabhängigkeit beurteilt wird, müssen zwingend öffentlich publiziert werden.

Art. 8 e Beitragsverordnung Innosuisse

Das Beurteilungskriterium "Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt" eines Forschungsgesuchs muss präzisiert werden. Muss sich ein Projekt positiv auf alle Dimensionen der Nachhaltigkeit auswirken? Welche Messgrössen kommen dabei zur Anwendung? Aus Sicht des Kantons Aargau müssen negative Auswirkungen auf eine der drei Nachhaltigkeitsdimensionen zu einer Ablehnung führen. Umgekehrt können für eine Zusage nicht positive Beiträge an sämtliche Entwicklungsdimensionen vorausgesetzt werden.

Art. 11 Beitragsverordnung Innosuisse

Der mit der Gesetzesrevision beschlossene grössere Handlungsspielraum für Innosuisse ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings besteht ein gewisses Risiko, dass sich die Flexibilisierung zugunsten der Wirtschaftspartner nachteilig auf die Hochschulpartner auswirkt. Die (erwarteten positiven sowie möglichen negativen) Auswirkungen der neuen Regelung auf Wirtschafts- und Hochschulpartner sind daher zu verfolgen und in einer allfälligen Evaluation zu berücksichtigen.

Art. 15 Bst. a und c Beitragsverordnung Innosuisse

Das hohe Innovationspotential (Bst. a) oder die Attraktivität einer wirtschaftlichen Nutzung (Bst. c) sind sehr schwierig zu belegen, wenn kein Umsetzungspartner eingebunden ist. Ein "Letter of Support" von einem potentiellen Umsetzungspartner wäre für eine solche Bestimmung Mindestvoraussetzung.

Art. 25 Beitragsverordnung Innosuisse

Für ein Unternehmen kann es entscheidend sein, wie rasch eine Innovation auf den Markt gebracht werden kann. Um den Start neuer Projekte zu vereinfachen, ist ein zusätzlicher Absatz nach Absatz 1 einzufügen: "Die Gesuchspartner können auf eigenes Risiko schon vor der Gutheissung des Innovationsschecks mit der Bearbeitung des Projekts beginnen. Sollte die Innosuisse den Innovationscheck ablehnen, tragen die Gesuchspartner die Kosten selbst." Dies schafft Flexibilität ohne Nachteil für Innosuisse.

Art. 31 Abs. 1 Bst. h Beitragsverordnung Innosuisse

Dieses Kriterium sollte als Ausschlussgrund formuliert sein, wenn Projekt den Zielen nachhaltiger Entwicklung zuwiderläuft, aber nicht als Kriterium zur Gutheissung (vgl. oben Erwägung zu Art. 2 Abs. 2 und Art 8 Bst. e Beitragsverordnung Innosuisse).

Art. 46 Abs. 2 Beitragsverordnung Innosuisse

Dieser Abschnitt erwähnt, dass es verschiedene Arten von Gutschriften gibt. Bisher war es oft problematisch, dass für eine Beratung mehrere Gutschriften beantragt werden müssen und nur bei der Bewilligung noch nicht erbrachte Leistungen abgerechnet werden können: Der Aufwand steigt, die Abrechnung wird erschwert und teilweise konnten deshalb Leistungen auch gar nicht verrechnet werden.

Diese rein prozessbedingte Erschwerung ist nicht nötig. Statt mehreren kleineren Gutschriften soll eine grosse vergeben werden. Das Unternehmen kontrolliert den Aufwand der Leistungserbringer. Es ist darum gar nicht möglich, dass zu viel Leistung abgerechnet werden kann, was eine Aufteilung auf verschiedene Gutschriften rechtfertigen würde.

7. Kapitel: 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

Es gibt verschiedene Organisationen in der Schweiz (zum Beispiel das Hightech Zentrum Aargau [HTZ]), welche die gleichen Leistungen wie die Innovationsmentoren erbringen, dafür aber von der Innosuisse nicht entschädigt werden. Beim HTZ sind nur vier Mentoren von der Innosuisse akkreditiert, was dazu führt, dass ein Innovationsprojekt bei der Erarbeitung eines Fördergesuchs bei Innosuisse einem anderen, akkreditieren Experten intern übertagen werden muss. Dafür ist zusätzliche Einarbeitungszeit notwendig, was das Vorgehen ineffizient macht. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass Innosuisse eine ganze Organisation akkreditieren kann. Die in der Organisation eingesetzten Experten müssen dabei die Kriterien der Innosuisse erfüllen. Im HTZ ist das schon heute der Fall, aus formalen Gründen sind aber nur vier Experten akkreditiert, um Fördergesuche einzureichen.

Bei solchen akkreditierten Organisationen gäbe es dann akkreditierte Mentoren wie bisher und solche, welche nur eine Akkreditierung durch die Organisation haben. Die ersteren könnten in der ganzen Schweiz tätig sein. Die letzteren könnten nur Projekte begleiten, deren Betreuung im geografischen Wirkungsgebiet der Organisation stattfindet (beispielsweise für das HTZ im Kanton Aargau).

Entsprechend müssen Art. 58–61 sowie Art. 63 Beitragsverordnung Innosuisse auch für die zweite neue Gruppe von Mentoren gelten. Damit stärkt Innosuisse Organisationen, welche sich für die Innovation in der Schweiz einsetzen und mehr kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) an den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Industrie heranführen. Damit werden auch die Ziele der Innosuisse unterstützt.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Philip Gehri, Stabsmitarbeiter des Departements Volkswirtschaft und Inneres (philip.gehri@ag.ch, 062 835 14 48), zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler Landammann

Joana Filippi Staatsschreiberin

Kopie

- · legal@innosuisse.ch
- · martin.bopp@hightechzentrum.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an legal@innosuisse.ch

Appenzell, 9. Dezember 2021

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage und stellt in diesem Zusammenhang folgenden Antrag:

Art. 2 - Nachhaltigkeit

[streichen]

Begründung:

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist bereits in Art. 6 Abs. 3 FIFG festgehalten. Die Wiederholung auf der Verordnungsstufe ist daher überflüssig. Zudem führt eine allfällig weitergehende Prüfpflicht der Innosuisse einerseits zu einer nachteiligen Verkomplizierung des Prozesses und hat andererseits zur Folge, dass zusätzliche Ressourcen von Innosuisse durch Aufgaben gebunden werden, die nicht zu deren Kernaufgaben gehören.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Al 013.12-284.15-733366 1-1

Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Innosuisse, Einsteinstrasse 2 3003 Bern per E-Mail: legal@innosuisse.ch [PDF- und Wordversion] Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Januar 2022

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 unterbreitet der Verwaltungsrat von Innosuisse (Schweizerische Agentur für Innovationsförderung) die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse (SR 420.231) bis zum 15. Februar 2022 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse und hat keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann, Direktorin

Per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Ihr Zeichen:

2. Februar 2022

Unser Zeichen:

2021.WEU.4376

RRB Nr.:

83/2022

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Eggimann, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage überführt die Änderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) in die Beitragsverordnung Innosuisse und beinhaltet darüber hinaus weitere Änderungen, welche sich aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der ersten Jahre der operativen Tätigkeit der Innosuisse abgezeichnet haben. Der Kanton Bern ist mit der vorgesehenen Totalrevision grundsätzlich einverstanden, beantragt aber die nachfolgende Anpassung.

Artikel 26-28

Wir beantragen, dass die geplanten Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informationsund Beratungsangebote zwischen Innosuisse und den Regionalen Innovationssystemen (RIS) koordiniert werden.

Begründung

Die Forderung nach mehr Koordination zwischen Innosuisse und den RIS wurde bis heute leider nie vollständig berücksichtigt. Nur durch diese Koordination kann jedoch sichergestellt werden, dass Doppelspurigkeiten in den staatlichen Angeboten vermieden und finanzielle Mittel effizient eingesetzt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Béatrice Simon

Regierungspräsidentin

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an legal@innosuisse.ch

Liestal, 8. Februar 2022 VGD/StaFö/RS

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen. Sie halten dabei fest: «Nebst den Anpassungen aufgrund der Revision des FIFG hat sich in den ersten Jahren operativer Tätigkeit von Innosuisse in weiteren Bereichen der Beitragsverordnung Innosuisse Anpassungsbedarf gezeigt, was mit der vorliegenden Revision angegangen wird. Übergeordnetes Ziel der Revision ist entsprechend dem Auftrag von Innosuisse die Förderung von Innovation zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft. Die einzelnen Ziele der revidierten Bestimmungen ergeben sich weitgehend aus der FIFG-Revision: Flexibilität bei der Förderung von Innovationsprojekten, Förderung von Jungunternehmen mit Innovationsprojekten, Stärkung des Startup Ökosystems und des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Förderung hochqualifizierter Personen im Bereich Innovation, Förderung des Wissens- und Technologietransfers, internationale Zusammenarbeit im Bereich Innovationsförderung. »

Flexibilisierung insbesondere zu Gunsten von Jungunternehmen wird begrüsst

Auch auf kantonaler Ebene hat sich insbesondere in den vergangenen beiden Jahren gezeigt, dass junge innovative Unternehmen sehr unterschiedliche Bedürfnisse an Finanzierung, Teamausgestaltung, Arbeitsinfrastruktur, Marktzugang, Rechtsberatung, F&E usw. haben. Deshalb begrüssen wir die Flexibilisierung insbesondere zu Gunsten der Jungunternehmen bei der Teilnahme an Innovationsprojekten (national und international). Ebenso erscheint uns die Erhöhung des Betrags für Einstiegscoaching für die wichtigen frühen und oft entscheidenden Weichenstellungen sehr sinnvoll und bedarfsgerecht. Das ermöglicht den Einbezug von weiteren Coaches oder Special Coaches in der frühen Unternehmensphase.

Teilnahme an internationalen Innovationsprojekten mit Coaching

Erstmals können auch im Rahmen von Zusammenarbeiten an internationalen Projekten finanzielle Beiträge an Unternehmen bzw. Jungunternehmen ausgezahlt werden. Es handelt sich dabei um eine Marktrealität, der man mit Bedacht Folge leisten sollte. Mit der Bedingung, nur solche Projekte zu fördern, die innerhalb der Schweiz nicht möglich wären, wird ein massvolles Kriterium an die Vergabe von Beiträgen an die Unternehmen aufgestellt. Wir könnten uns auch vorstellen, dass



zur Erhöhung der Erfolgschancen insbesondere von Jungunternehmen die Forderung/Bedingung an ein hinzuzuziehendes Coaching gebunden werden könnte, um die Erfolgschance des Projekts am Markt zu erhöhen.

Ebenso begrüssen wir die Förderung von hochqualifizierten Talenten, um Lücken im einheimischen Innovationswissen schliessen zu können.

Zusatzfinanzierung notwendig

Sorge bereitet uns jedoch, dass die Mehrkosten aufgrund der neuen, insbesondere internationalen Leistungen ab 2024 von geschätzten 46-63 Mio. Franken, zu Lasten des regulären Budgets gehen sollen. Anstatt deswegen z.B. die Bewilligungsquote für Innovationsprojekte zu senken, regen wir an, diese benötigten Mittel in Form einer entsprechenden Zusatzfinanzierung bereitzustellen, da neue Wertschöpfungsleistungen damit errungen werden können.

Sensibilisierung für das Unternehmertum – Koordination notwendig

Aus unserer kantonalen Praxis sehen wir auch, dass die frühe Sensibilisierung und Schulung breiter aufgestellt werden sollte, um das innovative unternehmerische Umfeld zu stärken. Eine externe Evaluation unserer kantonalen Gründungsunterstützung hat ebenso ergeben, dass eine breite Sensibilisierung und Schulung noch weit vor einer Gründung wichtig ist und vorangetrieben werden sollte. Wir denken, dass hier eine gute Koordination der Aktivitäten notwendig ist, um die Angebote auf kantonaler und auf Bundesebene optimal aufeinander abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Per E-Mail: legal@innosuisse.ch

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

Basel, 18. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Unter anderem erhöhen sie die Flexibilität auf Seite der Innovationspartner bei deren erwarteten Projektbeiträgen und stärken die Rolle und die Flexibilität von Innosuisse bei der Unterstützung von Pilotprojekten. Der Regierungsrat begrüsst das breitere Verständnis von Unternehmertum bei Sensibilisierungskampagnen und Kursen sowie - beim Instrument des Coachings - die Verpflichtung zu einem Einstiegscoaching sowie die Flexibilität bezüglich des Gründungsdatums bei Life Sciences-Unternehmen.

Schliesslich begrüsst der Regierungsrat den stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit in der Innovationsförderung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

t Wiggins or



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d' tat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Innosuisse - Agence suisse de l'encouragement de l'innovation Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Courriel: legal@innosuisse.ch

Fribourg, le 21 décembre 2021

Révision de l'ordonnance sur les ontri utions d'Innosuisse

Madame la Directrice,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 1^{er} novembre 2021 nous invitant à prendre position. La procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse a retenu toute notre attention.

Comme il l'a indiqué dans sa détermination du 3 décembre 2019 sur la révision de la LERI (Loi sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation), le Conseil d'Etat salue la volonté de consolider les conditions-cadres pour la recherche et l'innovation et de flexibiliser les instruments de soutien, selon les besoins des acteurs. Il considère notamment la gestion plus souple des contributions de partenaires aux coûts des projets d'innovation ainsi que le soutien direct aux projets d'innovation de jeunes entreprises comme des éléments positifs de la loi révisée. Le Conseil d'Etat salue également l'introduction de dispositions permettant de soutenir les projets d'innovation selon les règles actuelles des programmes européens, en remplacement temporaire des financements prévus dans le cadre d'*Horizon Europe*. Il souligne toutefois que ces mesures ne représentent pas une alternative valable à l'association de la Suisse aux programmes européens de recherche et que, par conséquent, le Conseil fédéral est appelé à tout mettre en œuvre afin de stabiliser dans les meilleurs délais les relations avec l'Union européenne (UE).

Par rapport à la politique en matière d'encouragement de l'innovation en général, le Conseil d'Etat souligne par ailleurs l'importance qu'il convient d'accorder à la coordination et à la complémentarité des mesures adoptées aux différents échelons du fédéralisme. Cela concerne notamment les activités de conseil et de mentoring, proposées à la fois sur le plan fédéral et cantonal. De façon analogue, il est important de veiller à une information aussi complète que possible sur les instruments
de promotion disponibles. En effet, il est souvent difficile pour les entreprises d'identifier l'instrument fédéral ou cantonal le plus approprié à son projet d'innovation.

Partant de ces constats préliminaires, le Conseil d'Etat prend note des adaptations techniques proposées sur la base de la révision de la LERI et des expériences faites au cours des dernières années par Innosuisse. Par rapport aux éléments nouveaux introduits par la présente révision d'ordonnance, le Conseil d'Etat formule les remarques suivantes :

- > Développement durable (art. 2): Le Conseil d'Etat estime que cet article est pertinent dans un contexte où l'aspect de durabilité est à prendre en compte dans les projets de recherche et d'innovation. Toutefois, il serait important de préciser les attentes vis-à-vis des porteurs de projets, les outils pour faciliter l'évaluation (du type Boussole 21) et la manière dont les projets s'articuleront avec les initiatives cantonales sur le thème.
- > Obligation de renseigner et d'évaluer (art. 5): Le Conseil d'Etat salue la bonne intention de l'obligation de renseigner. Néanmoins, celle-ci risque de générer un surcroît de travail administratif auprès des bénéficiaires, et notamment des PME, lorsqu'il s'agit de répondre à différents sondages et enquêtes après la fin d'un programme ou projet. Pour cette raison, une mise en œuvre souple et aussi légère que possible du point de vue administratif doit être privilégiée.
- > Programmes pilotes (art. 6): Dans une perspective de dynamisation et flexibilisation de la politique d'encouragement de l'innovation, les programmes pilotes apparaissent comme un instrument utile. Ce nouveau mécanisme pourrait toutefois concerner le dispositif d'encouragement de l'innovation dans son ensemble, au lieu de se limiter aux instruments visés aux art. 20 et 21 LERI, comme cela est proposé dans la révision. Par ailleurs, une concertation avec les instances cantonales de promotion de l'innovation s'impose dans l'élaboration, la mise en œuvre et l'évaluation de tels programmes pilotes.
- > Participation des partenaires chargés de la mise en valeur aux coûts de projet (art.11, alinéa 4): Le Conseil d'Etat salue le changement de financement qui stipule dorénavant une contribution financière à 5% du budget total. Cela simplifie et harmonise la situation par rapport aux mesures spéciales en cours (Impulsion).
- > Participation des partenaires chargés de la mise en valeur aux coûts de projet (art. 11, alinéa 5): Il y a un problème de formulation dans cet alinéa: « Les partenaires de recherche sont tenus d'utiliser les prestations financières des partenaires chargés de la mise en valeur pour couvrir les coûts directs du projet. Les prestations financières supplémentaires des partenaires chargés de la mise en valeur servant à couvrir les coûts de projet indirects des partenaires de recherche ne sont pas considérés comme participation des partenaires chargés de la mise en valeur au sens de l'al. 2. » Cette dernière phase reste difficile à interpréter.
- > Contributions à des projets d'innovation de jeunes entreprises (art. 18): La formulation des critères applicables aux contributions à des projets d'innovation de start-ups est adéquate, dans la mesure où elle est focalisée sur les prestations de recherche scientifiques. Comme le Conseil d'Etat l'a fait remarquer dans sa détermination sur le projet de révision de la LERI, la possibilité de soutenir des projets d'innovation de jeunes entreprises élargit de manière importante le champ d'action d'Innosuisse. Il est donc nécessaire d'augmenter en conséquence l'enveloppe budgétaire dont dispose l'agence.
- > Offres d'information et de conseil (art. 28) : L'offre d'information et de conseils destinée aux start-ups, et notamment la plateforme « Startupticker » gérée par Innosuisse, doit également tenir compte des mesures cantonales en matière d'encouragement des start-ups et de l'innovation. En effet, il est souvent difficile pour les acteurs économiques d'identifier les instruments d'innovation disponibles aux différents échelons du fédéralisme. Le Conseil d'Etat estime également qu'il est important de veiller à une information aussi complète que possible sur les instruments de promotion disponibles.

> Offres d'éclaircissement de questions liées à la propriété intellectuelle (art. 50) : Un élargissement de l'activité d'information d'Innosuisse aux questions de propriété intellectuelle apparaît comme pertinent puisque cela permettra aux entreprises d'avoir accès à une offre de conseil plus complète.

Enfin, le Conseil d'Etat estime qu'il est nécessaire de mieux définir, dans les chapitres 3 et 4 de l'ordonnance, ce que l'on entend précisément par une « personne hautement qualifiée ».

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Directrice, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat:



Jean-François Steiert, Président

Sophie Perrier, Vice-chancelière

L'original de ce document est établi en version électronique



Le Conseil d'Etat

431-2022

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur Guy Parmelin Conseiller fédéral Palais fédéral est 3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 1^{er} novembre 2021 concernant la consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil salue la révision de l'ordonnance qui intègre les modifications de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) et qui contribue à l'augmentation de la marge de manœuvre d'Innosuisse en lui procurant une plus grande flexibilité pour l'encouragement et le soutien de projets d'innovation et de start-up.

Nous regrettons que les dispositions relatives au développement durable s'effectuent par l'exclusion d'incidences négatives. Dans un contexte où les problèmes environnementaux et sociaux sont majeurs, les projets soutenus par Innosuisse doivent avoir une incidence positive sur le développement durable de la société, de l'économie et de l'environnement.

Par ailleurs, nous émettons cependant les commentaires suivants :

- Notre Conseil approuve la participation aux coûts indirects prévue à l'article 12 pour les contributions à des projets d'innovation réalisés avec des partenaires chargés de la mise en valeur. Cependant, afin d'éviter toute ambiguïté et de potentielles inégalités de traitement, il est indispensable de mieux définir le périmètre de couverture en précisant la nature des charges indirectes prise en considération.
- Par ailleurs, il serait judicieux que les organismes de soutien aux entreprises mis en place au niveau cantonal puissent également bénéficier d'un soutien financier lorsque ces derniers contribuent à la supervision du projet. En effet, ils participent de manière active à l'élaboration de ce dernier. S'il est approprié de ne pas financer les activités de montage de projet, il est plus discutable de ne pas soutenir les activités de suivi effectuées par ces organismes, dans la mesure où ils poursuivent leur action au-delà du dépôt de la demande en facilitant le développement du projet, notamment par le biais de mises en relation.

Ainsi, des organismes tiers doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière pour la supervision et la gestion de projet.

- Concernant les contributions à des projets d'innovation réalisés sans partenaire chargé de la mise en valeur, nous comprenons l'intérêt lié à la maturation de nouvelles approches ou de nouveaux produits. Cependant, notre Conseil relève que le risque que les projets soutenus ne débouchent pas sur un projet entrepreneurial ou un transfert auprès d'un partenaire industriel est très élevé. Ainsi, il nous paraît essentiel de mettre en place des conditions claires en termes de délais et d'intérêt de valorisation des travaux afin d'éviter toute dérive. Notre Conseil estime qu'à l'article 16 alinéa 2, le Conseil de l'innovation doit impérativement prévoir une durée maximale.
- Concernant les contributions à des projets d'innovation de jeunes entreprises, notre Conseil est favorable à un soutien financier à l'entreprise, conformément à l'article 19 de l'ordonnance. Cependant, il est indispensable qu'il y ait un partage des charges entre le secteur public et privé. Il n'est pas admissible que l'entier du risque économique soit assumé par des fonds publics.

Une participation financière d'un tiers est essentielle; a minima, une prise en charge partielle des charges salariales par l'entreprise soutenue est nécessaire. Cette participation de tiers est une confirmation de la pertinence et de la crédibilité de la proposition de la société. Ainsi, l'alinéa 4 de l'article 19 doit prévoir que le versement des contributions dépend de contributions de cofinancement du projet par des tiers.

- Concernant les prestations à des projets d'Innovation de petites et moyennes entreprises (section 4), notre Conseil est d'avis qu'il est indispensable de disposer d'un taux de participation maximal aux frais du projet, étant entendu qu'une part du risque économique lié au développement d'un nouveau produit doit être assumée par le porteur du projet.
- Concernant les mesures relatives à l'encouragement de l'entrepreneuriat fondé sur la science (chapitre 3), notre Conseil souligne l'importance d'une approche décentralisée et que les actions de formation et de sensibilisation doivent assurer une couverture équitable du territoire.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

lichèle Righetti

Le president

Serge Dal Busco



Volkswirtschaft und Inneres Zwinglistrasse 6 8750 Glarus Telefon 055 646 66 00 E-Mail: volkswirtschaftinneres@gl.ch www.gl.ch

An Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

Glarus, 11. Februar 2022 Unsere Ref: 2021-223

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Damen und Herren

Innosuisse gab uns in eingangs erwähnter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) wurde im Bereich der Innovationsförderung revidiert. Dies führt zu Revisionsbedarf bei der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017 (SR 420.231). Das Ziel der Totalrevision ist eine Erhöhung des Handlungsspielraums und der Flexibilität von Innosuisse, unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups.

Neuregelungen betreffen insb. folgende Punkte:

- Beiträge der Umsetzungspartner an Innovationsprojekte, neue Möglichkeiten der direkten Beiträge an Jungunternehmen sowie höhere Overheadentschädigungen für Technologie-kompetenzzentren
- mehr Flexibilität für Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen und Förderung hochqualifizierter Personen
- neue Massnahmen zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums
- neue Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Innovation

Grundsätzlich stimmen wir der Totalrevision zu und schätzen die Massnahmen zur Erreichung der genannten und richtiggewählten Ziele als sehr sinnvoll, wirkungsvoll und zielgerichtet ein.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Kommentare zu einzelnen Artikeln

Zu nicht explizit genannten Artikeln haben wir keine speziellen Bemerkungen.

2.1.1. Art. 5 Auskunfts- und Evaluationspflicht

Die Auskunfts- und Evaluationspflichten sind generell sinnvoll. Die Unterscheidung zw. den verschiedenen Beitragsarten und die damit verbundene Auskunftspflicht ist wichtig. Jedoch erachten wir die bis auf 5 Jahre nach der Förderung oder nach der Teilnahme an einer von Innosuisse subventionierten oder organisierten Veranstaltung resultierende Auskunftspflicht für zu lange. Auch bei der Dauer der Auskunftspflicht bräuchte es eine Unterscheidung.

2.1.2. Art. 6 Pilotprogramme

Neu soll nicht nur Nachwuchsförderung betrieben werden. Die Ausdehnung auf hochqualifizierte Personen ist sicher ein wichtiger Schritt für die Innovationsförderung. Auch die Flexibilität in der Wahl und Ausgestaltung der Förderinstrumente erlaubt spezifischere Förderung. Wir begrüssen den Ansatz der Pilotprogramme.

2.1.3. Art. 8 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien in den einzelnen Förderinstrumenten sind richtig gewählt. Die Kriterien benötigen jedoch unterschiedliche Gewichtungen.

2.1.4. Art. 11 Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten Wir stimmen der vom Nationalrat vorgeschlagenen Bandbreite (30-50%) zu.

2.1.5. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Förderinstrumente wie Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen, Innovationsschecks, Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums usw. sind für die Förderung von Innovation richtig gewählt.

Der administrative Aufwand darf für die beteiligten Parteien mit der Totalrevision nicht erhöht werden. Vereinfachungen wie bspw. in Bezug auf Mehrkosten werden begrüsst.

3. Fazit

Die Erhöhung des Handlungsspielraums und die erhöhte Flexibilität von Innosuisse, unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups, erachten wir als sehr sinnvoll. Mit der Totalrevision und den darin definierten Massnahmen sind unserer Meinung nach optimale Voraussetzungen zur gezielten Innovationsförderung geschaffen.

Wir begrüssen die Anpassungen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für das Departement

Marianne Lienffard Landammann

Per E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- legal@innosuisse.ch

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

14. Februar 2022

14. Februar 2022

117/2022

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. November 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir erachten die vorliegende Totalrevision der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) als gelungen. Insbesondere begrüssen wir die stärkere Berücksichtigung von Beiträgen an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Beiträgen zur Förderung von Jungunternehmen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf verleiht der Innosuisse einen grösseren Handlungsspielraum in Bezug auf die Beitragsgewährung. Einerseits ist nachvollziehbar, dass sich die Innosuisse im operativen Betrieb möglichst viele Freiheiten schaffen möchte. Andererseits ist dies kritisch zu hinterfragen, weil dadurch droht, dass der Tätigkeitsraum der Innosuisse ausgedehnt wird. Wir fordern daher, dass sich die Innosuisse auf ihre Kernaufgabe, namentlich die Projektförderung, konzentriert. Der bürokratische Aufwand für die Gesuchstellenden muss aufs absolute Minimum reduziert werden. Insbesondere sind geringe formale Anforderungen an Fördergesuche zu stellen. Gerade für Innovationen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Jungunternehmen können zu hohe administrative Vorgaben zu einer unüberwindbaren Hürde werden.

Wir plädieren für eine restriktive Beitragsgewährung in Bezug auf Internationalisierungsprogramme und internationale Messen (Art. 34 bis 36 Entwurf Beitragsverordnung Innosuisse) sowie in Bezug auf die Förderung hochqualifizierter Personen (Art. 40 bis 43 Entwurf Beitragsverordnung Innosuisse). Entsprechend sind in diesen Bereichen Höchstbeiträge vorzusehen bzw. die vorgesehene Beitragsgrenze von 300 000 Franken ist zu reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Daniel Spadin

Der Kanzleidirektor:

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Annalise Eggimann Directrice Innosuisse

Par courriel: legal@innosuisse.ch

Delémont, le 25 janvier 2022

Consultation relative à la révision totale sur les contributions d'Innosuisse

Madame la Directrice.

Le Gouvernement a pris connaissance du dossier relatif à la consultation citée en titre avec le plus grand intérêt.

Il soutient les modifications proposées et espère que les mesures prévues à l'article 19, alinéa 3ter, de la LERI, pour encourager les projets d'innovation des PME en remplacement de celles de la Commission européenne, n'auront qu'une portée limitée dans le temps.

En effet, le Gouvernement est très préoccupé par l'isolement de la recherche suisse consécutif à l'abandon de l'accord-cadre. Cette situation est dommageable car elle affaiblit la compétitivité de notre pays. Si elle perdure trop longtemps, elle érodera de manière irréversible la capacité d'innovation et de résilience que nos entreprises ont démontrée encore récemment pour faire face aux conséquences de la pandémie.

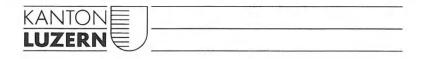
La participation de la Suisse aux initiatives européennes en matière de recherche et d'innovation est donc essentielle pour l'avenir de notre place économique, l'attractivité de nos conditions-cadres et le maintien d'emplois hautement qualifiés.

Il y va ici non seulement de possibilités de financements supplémentaires mais encore de l'accès à des réseaux internationaux qui offrent des perspectives de collaboration sur des projets concrets et d'échanges de compétences pour nos centres de recherche et nos entreprises.

En vous remerciant d'avoir sollicité son avis, le Gouvernement vous prie de croire, Madame la Directrice, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray Président Jean-Baptiste Maître



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

per Email (Word und PDF): legal@innosuisse.ch

Luzern, 1. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 137

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 laden Sie die Kantone ein, zur Revision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüsst und die Umsetzung der Änderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 17. Dezember 2021 in der Beitragsverordnung gutheisst.

Im Einzelnen äussern wir uns zu den Artikeln wie folgt:

Artikel 10

Wir würden es begrüssen, wenn den Fachhochschulen weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Standardsätzen abzurechnen. Gemäss Erläuterungen gibt es keine Änderungen zur bisherigen Praxis, die Möglichkeit zur Abrechnung mit Standardsätzen wird jedoch nicht erwähnt. Eine entsprechende Konkretisierung der Erläuterungen erachten wir als sinnvoll.

Artikel 20

Wir beurteilen die direkte finanzielle Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen für Innovationsprojekte ohne Hochschulpartner eher kritisch, auch wenn wir davon ausgehen, dass Coaches des ITZ InnovationsTransfer Zentralschweiz – zumindest in der Startphase – die nötige Unterstützung ebenfalls leisten können. Eine wissenschaftsbasierte Innovation kann unseres Erachtens grundsätzlich nur mithilfe von wissenschaftlichen Institutionen erfolgen. Diese neue Fördermöglichkeit schafft zudem eine direkte Konkurrenz zur Projektförderung und untergräbt die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen. Auch wäre zu klären, nach welchen Grundsätzen die Unterscheidung von Innovationsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen mit oder ohne Hochschulen erfolgt.

Artikel 26 ff.

Der vermehrten Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums stehen wir skeptisch gegenüber: Wir sind der Ansicht, dass unzureichend geklärt ist, was wissenschaftsbasiert heisst und wie die Wissenschaftlichkeit ohne Unterstützung von wissenschaftlichen Institutionen sichergestellt werden kann.

Artikel 30 Absatz 2

Wir würden eine offenere Formulierung («in der Regel») begrüssen, damit z.B. Start-ups, welche das Einstiegscoaching verpasst haben und trotzdem einen genügenden Reifegrad aufweisen, im Ausnahmefall direkt ins Hauptcoaching einsteigen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Mme Annalise Eggimann Directrice Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse Ouverture de la procédure de consultation

Madame la directrice,

Nous vous remercions de nous consulter dans le cadre de l'ouverture de la procédure de consultation mentionnée sous objet.

Nous saluons globalement les nouveaux éléments figurant dans l'ordonnance, en particulier les points figurant en annexe. Nous y relevons également certains articles, pour lesquels nous souhaiterions des modifications ou des précisions.

En outre, nous partageons le souci relevé par Innosuisse : les adaptations concernant les projets d'innovation et les nouveaux instruments d'encouragement vont conduire à une hausse des demandes de contribution. Comme indiqué dans le rapport « Il faut s'attendre à ce qu'en raison de la demande accrue, des ajustements dans l'allocation budgétaire soient nécessaires et que le taux d'approbation des instruments d'encouragement doive être réduit ». Ce point pourrait se révéler pénalisant pour les acteurs actifs dans le transfert technologique. La priorité devrait être donnée aux instruments établis depuis longtemps, qui ont très bien fonctionné jusqu'ici. Les nouveaux instruments devraient être introduits avec parcimonie ; il serait fort regrettable que ces derniers pénalisent l'accès aux anciens instruments et mettent en péril des modalités de collaborations qui fonctionnent bien (entre HES et start-up, par exemple). Nous voyons un risque d'affaiblissement de l'écosystème suisse d'innovation si aucun budget supplémentaire n'est octroyé pour les nouveaux instruments d'encouragement

Nous regrettons que l'article concernant le développement durable soit trop timoré en regard de la Stratégie pour le développement durable 2030 de la Confédération qui fixe que « la politique d'encouragement de la Confédération dans les domaines FRI se fonde sur les principes du développement durable ».



En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté, nous vous adressons, Madame la directrice, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 9 février 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,

La chancelière,

S. DESPLAND

Annexe: mentionnée



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Mme Annalise Eggimann Directrice Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse Ouverture de la procédure de consultation

Madame la directrice.

Nous vous remercions de nous consulter dans le cadre de l'ouverture de la procédure de consultation mentionnée sous objet.

Nous saluons globalement les nouveaux éléments figurant dans l'ordonnance, en particulier les points figurant en annexe. Nous y relevons également certains articles, pour lesquels nous souhaiterions des modifications ou des précisions.

En outre, nous partageons le souci relevé par Innosuisse : les adaptations concernant les projets d'innovation et les nouveaux instruments d'encouragement vont conduire à une hausse des demandes de contribution. Comme indiqué dans le rapport « Il faut s'attendre à ce qu'en raison de la demande accrue, des ajustements dans l'allocation budgétaire soient nécessaires et que le taux d'approbation des instruments d'encouragement doive être réduit ». Ce point pourrait se révéler pénalisant pour les acteurs actifs dans le transfert technologique. La priorité devrait être donnée aux instruments établis depuis longtemps, qui ont très bien fonctionné jusqu'ici. Les nouveaux instruments devraient être introduits avec parcimonie ; il serait fort regrettable que ces derniers pénalisent l'accès aux anciens instruments et mettent en péril des modalités de collaborations qui fonctionnent bien (entre HES et start-up, par exemple). Nous voyons un risque d'affaiblissement de l'écosystème suisse d'innovation si aucun budget supplémentaire n'est octroyé pour les nouveaux instruments d'encouragement

Nous regrettons que l'article concernant le développement durable soit trop timoré en regard de la Stratégie pour le développement durable 2030 de la Confédération qui fixe que « la politique d'encouragement de la Confédération dans les domaines FRI se fonde sur les principes du développement durable ».

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté, nous vous adressons, Madame la directrice, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 9 février 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. FAVRE La chancelière,

S. DESPLAND

Annexe: mentionnée

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Innosuisse Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 1. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Entwurf der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, welche sicherstellen, dass Innosuisse in Zukunft bei der Förderung von Innovationsprojekten und Startups einen breiteren Handlungsspielraum nutzen kann. Die vorgeschlagene Flexibilisierung ermöglicht zudem eine optimale Förderung an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft. Damit wird der wichtige Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis gewährleistet.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi

Landammann

lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- legal@innosuisse.ch

2021.NWSTK.3663



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Zustellung per E-Mail
Innosuisse – Schweizerische Agentur für
Innovationsförderung
Frau Annelise Eggimann
Direktorin Innosuisse

Per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Sarnen, 3. Februar 2022/mi/OWSTK.4193

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellungnahme des Kantons Obwalden

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. Februar 2022. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

1. Übersicht über die Vorlage

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) wurde im Bereich der Innovationsförderung revidiert. Dies führt zu Revisionsbedarf bei der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017 (SR 420.231).

Nebst den Anpassungen aufgrund der Revision des FIFG hat sich in den ersten Jahren operativer Tätigkeit von Innosuisse in weiteren Bereichen der Beitragsverordnung Innosuisse Anpassungsbedarf gezeigt. Auch dieser Handlungsbedarf wird mit der vorliegenden Revision angegangen.

Übergeordnetes Ziel der Revision ist entsprechend dem Auftrag von Innosuisse die Förderung von Innovation zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft. Die einzelnen Ziele der revidierten Bestimmungen ergeben sich weitgehend aus der FIFG-Revision: Flexibilität bei der Förderung von Innovationsprojekten, Förderung von Jungunternehmen mit Innovationsprojekten, Stärkung des Start-up

Ökosystems und des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Förderung hochqualifizierter Personen im Bereich Innovation, Förderung des Wissens- und Technologietransfers und internationale Zusammenarbeit im Bereich Innovationsförderung.

2. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden kann die notwendigen Anpassungen nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Die Revision bringt eine Reihe von Verbesserungen, welche die Innovationsförderung erleichtern. Wir möchten folgende Artikel der Revision hervorheben und dazu einzeln Stellung nehmen:

Art. 2, Nachhaltigkeit

Wir begrüssen ausdrücklich den Fokus auf die Nachhaltigkeit als Grundsatz der Förderung von Projekten.

Art. 7 Gesucheinreichung

Um soziale Innovation zu fördern, müssen auch Partner von nichtstaatlichen, zivilgesellschaftlichen Institutionen (wie z.B. Berufsverbände, Fachorganisationen und non-profit Organisationen) einbezogen werden können.

Art. 11, Abs. 3, Bst b, Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Wir begrüssen, dass die Umsetzungspartner neu einen einheitlichen Stundensatz haben, anstatt wie bisher jener des Hauptforschungspartners, welcher deutlich schwanken könnte.

Art. 19 Abs. 3, Bemessung der Beiträge und Vollzugsbestimmungen

Wir unterstützen die neu geschaffene Möglichkeit, dass Firmen über Innosuisse weiterhin in einem gewissen Rahmen an europäischen Projekten mitmachen können. Die Bandbreite der Beteiligung durch die Umsetzungspartner würdigen wir positiv.

Art. 30 Abs. 2, Gesucheinreichung

Wir würden eine offenere Formulierung (z.B. "in der Regel") vorziehen, damit z.B. Start-ups, welche das Einstiegscoaching "verpasst" haben und trotzdem einen genügenden Reifegrad aufweisen, im Ausnahmefall direkt ins Hauptcoaching einsteigen können.

Art. 44, Zweck Innovationsmentoring

Wir befürworten, dass die Vielfalt an möglichen Gutschriften reduziert werden soll, weil die heutige Vielfalt zu gross und verwirrend ist.

Art. 45, Gesucheinreichung

Wir begrüssen es, dass künftig mit einem kurzen Vorgespräch die Einigung für ein Innosuisse-Projekt geklärt werden kann, bevor ein eigentliches Gesuch gestellt werden kann.

Art. 50, Angebote zur Klärung des geistigen Eigentums

Wir halten das neue Angebot zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums für sinnvoll.

Erläuternder Bericht Eröffnung Vernehmlassungsverfahren, Kapitel 4.1, Auswirkungen auf den Bund Wir teilen die von Innosuisse geäusserte Sorge, dass die Anpassungen bei den Innovationsprojekten und die neuen Förderinstrumente zu einer Zunahme der Beitragsgesuche führen werden. Wie im Bericht erwähnt, "ist damit zu rechnen, dass aufgrund der höheren Nachfrage Anpassungen bei der Budgetallokation nötig sind und die Bewilligungsquote bei den etablierten Förderinstrumenten reduziert werden muss". Dies könnte sich für Akteure, die im Bereich des Technologietransfers tätig sind, als nachteilig erweisen.

Antrag: Vorrang sollten seit langem etablierte Instrumente haben, die bislang sehr gut funktioniert haben. Neue Instrumente sollten sparsam eingeführt werden. Es wäre bedauerlich, wenn neue Instrumente den Zugang zu bewährten Instrumenten benachteiligen würden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4193)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3005 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Direktorin

Mit Schreiben vom 1. November 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse. Die Totalrevision nimmt die bereits seit einiger Zeit diskutierten Reformvorschläge auf, die nun im Zusammenhang mit dem ungeklärten Verhältnis zur EU den notwendigen politischen Anstoss erhalten haben und in der Beitragsverordnung konkret abgebildet werden. Die vorgeschlagene Flexibilisierung von Innosuisse bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups ermöglicht eine gezielte Förderung an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft und damit den Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis. Gleichzeitig erhalten Start-ups die Möglichkeit, ihr Innovationsprojekt in einer Phase, in der sich private Investoren noch zurückhaltend zeigen, gezielt und rasch zur Marktreife weiterzuentwickeln. Das breite Förderinstrumentarium muss allerdings auch mit einer deutlichen Ausweitung des finanziellen Spielraums der Innosuisse verbunden sein.

Wir stellen folgende Anträge:

- Es fehlen Hinweise zum Datenschutz. In verschiedenen Bestimmungen werden implizit datenschutzrelevante Aspekte angesprochen, ohne dass hierzu eine grundlegende Bestimmung aufgenommen wird. Dies ist beispielsweise in Art. 3 der Beitragsverordnung Innosuisse, der implizit die Führung einer «schwarzen Liste» festschreibt, der Fall. Eine Referenz auf weiterführende Bestimmungen über den Umgang mit datenschutzrelevanten Aspekten ist angezeigt.
- Die Geschäftsleitung der Eidgenössischen Mehrwertsteuer-Verwaltung prüft aktuell, ob die bisherige Praxis der Mehrwertsteuer-Befreiung von finanziellen Leistungen der Umsetzungspartner an die Forschungspartner (Art. 9 Abs. 2 der Beitragsverordnung Innosuisse) aufgehoben und neu der Mehrwertsteuer unterstellt werden soll. Diese Praxisänderung wäre für die Innovationsförderung an den schweizerischen Hochschulen fatal

RRB 2022/079 / Beilage 1/2



und würde das System der Innovationsförderung an Hochschulen unnötigerweise finanziell belasten. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen der Totalrevision auch die Mehrwertsteuerbefreiung der Hochschulen im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen der Umsetzungspartner verankert werden.

- Die Regelung der anrechenbaren Personalkosten in Art. 10 der Beitragsverordnung Innosuisse entspricht der bisherigen Regelung von Art. 6 der Beitragsverordnung Innosuisse. Bezahlt werden die Kosten, die effektiv entstanden sind, wobei die Vollzugsbestimmungen vorsehen können, dass für die Budgetierung und für die Abrechnung verschiedene Arten der Kostendarlegung gewählt werden können. Für die Hochschulen bedeutet diese Vielzahl an verschiedenen Abrechnungsmethoden einen hohen, unnötigen Mehraufwand. Deshalb sollte im Rahmen der anstehenden Totalrevision eine Vereinfachung der Personalkostenabrechnung mit entsprechender Umformulierung von Art. 10 der Beitragsverordnung Innosuisse erfolgen. Einen Wechsel auf stundenbasierte Abrechnung wäre ein möglicher Ansatz.
- In Art. 19 Abs. 3^{ter} FIFG ist vorgesehen, dass zur Förderung nur Unternehmen berücksichtigt werden, welche die Projektergebnisse rasch und effizient vermarkten und Skalierbarkeit im Sinne eines mehr als linearen Wachstums anstreben (Art. 20 Abs. 1 Bst. d der Beitragsverordnung Innosuisse). Gemäss Art. 8 der Beitragsverordnung Innosuisse sollen aber explizit auch soziale Innovationen gefördert werden. In diesem Falle sind die genannten Kriterien wie «Vermarktung» und «Skalierbarkeit» der Ergebnisse und der Fokus auf den wirtschaftlichen Wert als problematisch zu werten. Damit wird die begrüssenswerte Verbesserung für Innovationsvorhaben aus dem sozialen Bereich unterlaufen. Diesem Umstand sollte entsprechend Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

räsident

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: legal@innosuisse.ch

Kanton Schaffhausen Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 73 80 sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Frau Annalise Eggimann Direktorin Innosuisse Einsteinstrasse 2 3003 Bern

per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Schaffhausen, 7. Februar 2022

Vernehmlassung Innosuisse betreffend Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Stossrichtung der Totalrevision wird unterstützt und als zielführender Beitrag zur Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft beurteilt. Die angestrebte Flexibilisierung trägt den Bedürfnissen der Marktakteure Rechnung und kann insbesondere kleineren innovativen Unternehmen und Start-up zu Gute kommen.

Die begleitenden Elemente wie Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, Coachingmöglichkeiten sowie Internationalisierungssupport von Jungunternehmen für Jungunternehmen sind sinnvoll. Sie sind bereits heute wichtige Elemente der regionalen und überkantonalen Innovations- und Technologieförderungsangebote.

Im Kontext der interkantonalen Innovationsförderung arbeiten die Kantone organisiert in regionalen Innovationssystemen bereits eng und abgestimmt zusammen, um Synergien zu nutzen und den Zugang zu Kompetenznetzwerken zu schaffen. Seitens Innosuisse ist sicherzustellen, dass die Einbindung der kantonalen und überregionalen Innovationsförderorganisation gewährleistet ist und den föderalen Strukturen zugunsten der Unternehmen optimal Rechnung getragen wird.

Als einschränkend und im Sinne einer optimalen und marktorientierten Innovationsförderung hemmend wird die Tatsache eingeschätzt, dass bei «normalen Innovationsprojekten» nach wie vor keine privaten Unternehmungen als Forschungspartner zugelassen sind. Als klare finanzielle Nutzniesser des Innosuisse-Programms gehen somit Fachhochschulen / Universitäten, die bereits mit wesentlichen staatlichen Mitteln direkt / indirekt unterstützt werden, hervor. Die bestehenden Marktverzerrungen zum Nachteil privater Forschungspartner wird nicht behoben. Hier ist eine Ausweitung des Berechtigtenkreises auf private Unternehmen angezeigt.

Zu den beantragten Neuregelungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 2 Nachhaltigkeit:

Es wird vorgeschlagen, dass präzisiert wird, ob bei der Beurteilung des Vorhabens die negativen Auswirkungen auf die drei Dimensionen «Gesellschaft», «Wirtschaft» und «Umwelt» einzeln oder summarisch gewertet werden. Entsprechend zweckmässig wäre eine Präzisierung, ob die Nicht-Erfüllung einer der drei Dimensionen ein Ablehnungsgrund sein kann oder ob bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit auf eine Komplettbetrachtung abgestellt wird.

Art. 8 Beiträge an Innovationsprojekte mit Umsetzungspartnern; Beurteilungskriterien:

Die Angaben zur Einschätzung der geplanten quantitativen Entwicklung, darunter Umsatz, Arbeitsplätze, Marktanteile, und weitere, sind nebst den qualitativen Zielen grundsätzlich zweckmässig. Das daraus abgeleitete Kosten-Nutzen-Verhältnis ist jedoch gerade bei Investitionen in wissens- und technologieintensiven Bereichen sehr schwierig vorab einzuschätzen. Zudem ist das quantitative Ziel der Arbeitsplätze mit Vorsicht zu beurteilen, da sich Unternehmen in der Anfangsphase von Innovationsprojekten auf die Entwicklung und Etablierung ihrer Produkte und Dienstleistungen im Markt konzentrieren. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist im Erfolgsfall oft erst verzögert zu erwarten. Dies sollte bei der quantitativen Einschätzung der Projekte berücksichtigt werden.

Art. 29 - 33 Coaching:

Der sukzessive Aufbau des Coachings (Einstiegscoaching, dann erst Hauptcoaching) und die entsprechende Präzisierung in der Bezeichnung ist sinnvoll. Wichtig erscheint, dass der Innovationsgehalt des Start-ups beurteilt wird. Dazu gehört nebst der Betrachtung des Produkts oder der Dienstleistung auch das Geschäftsmodell.

Art. 47 – 49 Beiträge an Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen:

Die beiden Vernetzungsmassnahmen «nationale thematische Netzwerke» (NTN Innovation Booster) und die «thematischen Fachveranstaltungen» (Networking Event Series) stellen eine wirkungsvolle Massnahme zum branchenübergreifenden Wissens- und Technologietransfer dar. Die Vernetzungsmassnahmen sind auf die bestehenden und in Entstehung befindlichen regionalen und interkantonalen Innovationssysteme abzustimmen. Deren Einbindung zwecks Sicherstellung der regionalen Wirkung, der Zugänglichkeit für Unternehmen aller Landesteile – insbesondere peripherer Regionen wie des Kantons Schaffhausen – ist durch die Innosuisse-Organisation eigenständig sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Dino Tamagni Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch



Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

1. Februar 2022

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat Innosuisse hat uns mit Schreiben vom 1. November 2021 die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse über ihre Förderbeiträge und andere Unterstützungsmassnahmen zugestellt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben Ihren Vorschlag geprüft und sind damit einverstanden. Insbesondere begrüssen wir folgende Anpassungen:

- 1. Projektförderung: Wir begrüssen die generelle Erhöhung der Projektförderbeiträge sowie in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit einer höheren Beteiligung gemäss Art. 19 Absätze 2bis und 2ter FIFG sowie den Grundsatz, dass Overheadbeiträge neu auf die gesamten Projektkosten gewährt werden.
- 2. Wir begrüssen die Einführung von Pilotprogrammen, mit denen neu gestaltete Förderinstrumente während vier Jahren getestet werden können (Art. 6).
- 3. Mit der flexiblen Unterstützung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten von Jungunternehmen sehen wir eine wichtige Forderung erfüllt (Art. 18, 19).
- 4. Für die Dauer des Ausschlusses von Schweizer KMU und Jungunternehmen an den EU-Förderprogrammen können KMU direkt mit Bundesmitteln unterstützt werden. Wir unterstützen die aufgeführten Regelungen (Art. 20).
- 5. Wir begrüssen die Fördermassnahmen für hochqualifizierte Personen ohne Altersbeschränkung bei Forschungsstätten im Hochschulbereich und nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs für KMU mit Sitz in der Schweiz, darunter fällt neu auch die Teilnahme an Machbarkeitsstudien (Art. 40).

Wir gehen davon aus, dass durch die neue Regelung die Innovations- und Gründerdynamik zunimmt, was einen positiven Effekt auf unsere Volkswirtschaft hat.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli Landammann And eas Eng Staatsschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann Direktorin 3003 Bern

Frauenfeld, 8. Februar 2022 68

Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse). Wir haben keine Bemerkungen zum Entwurf der Beitragsverordnung Innosuisse.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Maur

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54 www.tg.ch Numero Bellinzona

1

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

588

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch 9 febbraio 2022

Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

cl

Innosuisse Agenzia svizzera per la promozione dell'innovazione Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Invio per posta elettronica legal@innosuisse.ch

Consultazione – Revisione dell'ordinanza sui sussidi di Innosuisse

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci in merito alla modifica dell'ordinanza sui sussidi di Innosuisse. Di seguito riportiamo le nostre osservazioni.

Come già abbiamo avuto modo di illustrare nell'ambito della consultazione sulla modifica della legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione (LPRI), il Ticino da tempo promuove una serie di misure volte a sostenere la ricerca e l'innovazione nelle imprese. Degni di nota sono in particolare gli investimenti realizzati in questi ultimi anni per il rafforzamento del sistema regionale dell'innovazione – con in particolare il sostegno alle attività promosse dalla Fondazione Agire – e per la realizzazione di alcuni progetti strategici, primo tra tutti l'ottenimento di una sede di rete del parco svizzero dell'innovazione Switzerland Innovation, che a partire dal 2021 è diventato realtà grazie all'associazione avvenuta con il parco di Zurigo. Dal 2018, inoltre, il Cantone Ticino promuove, tramite agevolazioni fiscali, gli investimenti privati nelle start-up innovative.

In particolare, tramite lo strumento della legge per l'innovazione economica, il Cantone ha la possibilità di sostenere direttamente le imprese nei loro progetti di ricerca applicata, negli investimenti in ricerca e sviluppo, nello sviluppo e nell'acquisto di macchinari innovativi, e infine nella commercializzazione su scala internazionale.

Con questo strumento il Cantone sostiene finanziariamente le imprese che partecipano ai programmi Innosuisse e Innosuisse start-up coaching. La prima misura è concessa alle imprese che ottengono da Innosuisse un finanziamento per i loro progetti di ricerca applicata (progetti d'innovazione con partner attuatore) e copre il 20% dei costi a carico del partner attuatore riconosciuti da Innosuisse. La seconda misura è invece concessa alle start-up che accedono alla fase B (core coaching) e C (scale-up coaching) del



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
2 di 4

RG n. 588 del 9 febbraio 2022

programma Innosuisse start-up coaching e va a sostenere, nella misura del 25% per un importo massimo di fr. 50'000.-, i costi relativi all'acquisto da istituti o da enti terzi di servizi di consulenza legati all'innovazione e allo sviluppo del progetto aziendale. Con queste misure, il Cantone intende rafforzare l'offerta di Innosuisse in Ticino, contribuendo a promuovere l'innovazione fondata sulla scienza e la collaborazione con gli istituti universitari.

Sempre nell'ambito della legge per l'innovazione economica, il Cantone Ticino può sostenere le imprese che presentano un progetto di ricerca ai bandi competitivi promossi dalla Commissione europea (principalmente Horizon Europe). Il sussidio in questo caso assume la forma di un contributo a fondo perso forfettario di fr. 8'000.- per la sottomissione del progetto e viene accordato in misura illimitata ai progetti finanziati e, in ragione di massimo due casi all'anno, ai progetti che non hanno ottenuto un finanziamento.

Infine, il Cantone Ticino può sostenere le imprese che intendono promuovere la crescita internazionale dei loro modelli d'affari attraverso mandati di consulenza affidati a Switzerland Global Enterprise e attraverso la partecipazione a fiere internazionali. Nel primo caso, il sussidio accordato è pari al 50% del costo del mandato, fino a un massimo di fr. 10'000.- per anno civile, nel secondo il sussidio è pari al 50% dei costi derivanti dalla partecipazione alla fiera (tasse di partecipazione, affitto dell'area, ev. spese per la realizzazione dello stand), fino a un massimo di fr. 20'000.- per anno civile.

Tenuto conto di quanto esposto sopra, non possiamo quindi che accogliere favorevolmente l'ulteriore sviluppo di Innosuisse, che grazie alla nuova legge e alle modifiche proposte a livello di ordinanza sarà in grado di sostenere in modo ancor più mirato le imprese che realizzano progetti d'innovazione, prevedendo inoltre la possibilità, qualora alle imprese svizzere sia precluso l'accesso agli strumenti di promozione della Commissione europea, di intervenire a titolo sussidiario nel sostegno alle piccole e medie imprese che presentano un potenziale d'innovazione importante.

Tuttavia, andando alcune di queste misure a impattare direttamente sugli strumenti cantonali di sostegno all'innovazione sarebbe utile che Innosuisse informi preventivamente i cantoni e i sistemi regionali dell'innovazione sull'entità e sulle modalità di attuazione di dette misure, spesso delegate al Consiglio dell'innovazione e quindi non disciplinate a livello di legge o di ordinanza, al fine di adottare sul piano cantonale i necessari correttivi, nonché preparare adeguatamente gli operatori presenti sul terreno.

Nel merito dei singoli articoli dell'ordinanza sui sussidi di Innosuisse, salutiamo con favore il richiamo ai principi dello sviluppo sostenibile (art. 2). Il Cantone Ticino persegue da tempo gli obiettivi dello sviluppo sostenibile, in particolare nell'ambito delle politiche a favore della mobilità, dell'energia, dell'inclusione e della promozione dell'innovazione, coerentemente con gli obiettivi previsti dall'Agenda 2030 dell'ONU.

In riferimento all'art. 6, che dà la possibilità a Innosuisse di realizzare programmi pilota, la cui definizione è delegata al Consiglio dell'innovazione, ribadiamo la necessità di un'informazione tempestiva e, nella misura del possibile, preventiva, riguardo ai dettagli di queste misure, al fine di massimizzarne gli effetti su tutto il territorio nazionale.



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona 3 di 4

RG n. 588 del 9 febbraio 2022

Accogliamo favorevolmente l'aggiornamento e la precisazione delle disposizioni in merito ai sussidi concessi ai progetti d'innovazione con partner attuatori (artt. 7-13). Dal momento che le modifiche implementate a questo strumento non sono comunque sostanziali, il sussidio accordato dal Cantone Ticino ai partner attuatori potrà essere mantenuto, contribuendo a rafforzare il sostegno alla ricerca applicata nel nostro cantone.

Degna di nota è la novità prevista dalla legge di sostenere progetti d'innovazione di giovani imprese. Questa misura, disciplinata dagli artt. 17-19 dell'ordinanza, potrebbe rendere di fatto superata l'analoga misura introdotta dal Cantone Ticino. Al fine di poter definire al più presto le conseguenze sulla misura cantonale, chiediamo che Innosuisse informi preventivamente le autorità cantonali preposte in merito ai dettagli di questa misura e, in particolare, alle decisioni demandate al Consiglio dell'innovazione (art. 19 cpv. 4).

Altrettanto interessante è la possibilità offerta dalla legge e disciplinata dall'ordinanza agli artt. 20-22 di sostenere le piccole e medie imprese che presentano un potenziale rilevante d'innovazione nel caso in cui sia precluso l'accesso alle offerte di promozione della Commissione europea. Analogamente a quanto osservato sopra, al fine di verificare le conseguenze sulla misura cantonale volta a sostenere le imprese che partecipano ai bandi europei, invitiamo Innosuisse a informare preventivamente i cantoni in merito ai dettagli di questa misura e, in particolare, alle decisioni demandate al Consiglio dell'innovazione (art. 22 cpv. 4).

Salutiamo favorevolmente le precisazioni contenute agli artt. 29-33, che definiscono i dettagli e rafforzano ulteriormente l'offerta di coaching destinata alle giovani imprese innovative. Si tratta di un'offerta molto interessante, che ci piacerebbe fosse utilizzata maggiormente nel nostro cantone. Da questo punto di vista, invitiamo Innosuisse a considerare la possibilità di promuovere future iniziative congiunte.

Per quanto riguarda la promozione di programmi di internazionalizzazione di giovani imprese (artt. 34-36), essendo anche in questo caso una misura potenzialmente sovrapponibile all'analoga misura cantonale, perlomeno per le start-up, sarebbe utile poter disporre al più presto dei dettagli, che però sono nuovamente delegati al Consiglio dell'innovazione (art. 36 cpv. 3).

Riguardo alla possibilità, offerta ora dalla legge e disciplinata dall'ordinanza agli artt. 37-39, di sostenere le organizzazioni, le istituzioni e le persone che contribuiscono al rafforzamento del contesto imprenditoriale, come già ricordato in sede di consultazione sulla legge, rendiamo attenti che, per il Cantone Ticino, l'offerta dovrebbe essere coordinata con le azioni previste nell'ambito del sistema regionale dell'innovazione, in cui la Fondazione Agire agisce da capofila. Chiediamo a questo proposito di inserire esplicitamente nell'ordinanza il riferimento ai sistemi regionali d'innovazione (SRI) e al fatto che queste misure dovranno essere concordate con essi, al fine di sfruttare al meglio le potenziali sinergie. I SRI sono infatti gli enti che, grazie alla loro prossimità fisica ma anche culturale al territorio, e dunque alle imprese e ai relativi gestori, meglio conoscono le sfide e le peculiarità con le quali questi sono confrontati. Di recente è stato intensificato il dialogo tra i RIS e Innosuisse, anche grazie al nuovo gruppo di lavoro spontaneo Swiss RIS Community. Chiediamo quindi che i SRI siano riconosciuti a tutti gli effetti da Innosuisse come elemento integrante dell'ecosistema svizzero dell'innovazione, e che



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
4 di 4

RG n. 588 del 9 febbraio 2022

questi siano coinvolti nelle azioni di Innosuisse sia a livello operativo, sia a livello strategico, per meglio comprenderne le peculiarità nel quadro delle scelte a medio-lungo termine.

Riguardo al tema di una migliore presenza sul territorio, ci preme inoltre ribadire l'importanza del ruolo dei mentori Innosuisse, nel loro lavoro di accompagnamento delle imprese nella decisione e durante la procedura di sottomissione di un progetto. Spesso i mentori si rivelano essere il primo interlocutore delle imprese verso Innosuisse. Raccomandiamo quindi che il lavoro dei mentori venga valorizzato maggiormente, per esempio tramite un maggior coinvolgimento nei processi operativi di Innosuisse.

Un'ultima questione, che si collega in parte a quanto esposto sopra, riguarda una miglior trasparenza sui criteri di accettazione e sulle valutazioni delle candidature di progetti con partner attuatore. Per un'impresa la presentazione di un progetto di ricerca applicata rappresenta un investimento di tempo e risorse importante, e quindi la decisione se effettuare questo investimento è sempre ben ponderata da parte dell'impresa. Sarebbe quindi auspicabile rendere il processo di valutazione delle candidature più trasparente verso l'impresa, in particolare nei casi di rifiuto. Questo permetterebbe all'impresa di poter realmente capire a pieno e in trasparenza gli eventuali limiti del progetto secondo i canoni Innosuisse e di rielaborare in modo efficace e intelligente il progetto in previsione di una seconda candidatura. Ciò potrebbe essere garantito ascrivendo per esempio il principio di trasparenza nel progetto di ordinanza.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità di poterci esprimere su questo tema, vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere

II Presidente

Manuele Bertoli

Copia a:

- Fondazione Agire, Via Cantonale 18, 6928 Manno
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Divisione della scuola (decs-ds@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Innosuisse
Schweizerische Agentur für
Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 1. November 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die sicherstellen, dass Innosuisse in Zukunft bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups einen breiteren Handlungsspielraum nutzen kann. Die vorgeschlagene Flexibilisierung ermöglicht zudem eine optimale Förderung an der Schnittstelle zwischen der Forschung und der Wirtschaft und damit den wichtigen Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kontaktstelle Wirtschaft, Tel. 041 875 24 01, E-Mail wirtschaft@ur.ch zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 8. Februar 2022

DESCRIPTIONS OF THE PROPERTY O

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

> Innosuisse Madame Annalise Eggimann Directrice Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Réf.: 21_GOV_1188

Lausanne, le 2 février 2022

Consultation fédérale – Révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse (RS 420.231)

Madame la Directrice,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté s'agissant de la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse. En réponse à cette consultation, il à l'honneur de vous adresser les remarques qui suivent.

Préambule

L'innovation est l'une des forces essentielles de la place économique suisse et de celle du Canton de Vaud, qu'il importe de préserver et de développer encore davantage. En effet, le Conseil d'Etat est convaincu que l'innovation constitue un levier majeur pour la création d'emplois, le renouvellement et la diversification du tissu économique. Par ailleurs, l'innovation et la recherche sont des moyens nécessaires à l'atteinte du but à long terme que constitue le maintien d'une place économique forte et durable. En conséquence, le Gouvernement vaudois a fait de l'innovation et de la durabilité des enjeux prioritaires de son programme de législature et de sa politique économique.

Compte tenu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud approuve de manière globale le projet de révision totale de l'ordonnance du 20 septembre 2017 sur les contributions d'Innosuisse.

En effet, il estime que les modifications proposées sont de nature à faciliter l'adaptation à un environnement dynamique des actions d'encouragement menées par la Confédération dans ce domaine, en particulier par un gain certain de flexibilité et d'efficience des mesures conduites par Innosuisse. De ce fait, les projets d'entreprises et projets de recherche pourront bénéficier d'incitations et de soutiens plus rapides et mieux ciblés qu'à l'heure actuelle, ce qui devrait conduire au renforcement de la croissance et de l'attractivité de la place économique suisse dans son ensemble.



Le Conseil d'Etat salue en particulier l'introduction d'une mesure de soutien dédiée spécifiquement aux entreprises qui se voient refuser l'accès au financement européen pour les projets individuels. En effet, cette mesure permet de reprendre au niveau national, de manière pragmatique et rapide, les règles qui régissent les soutiens qu'accordait l'Union européenne jusqu'à la rupture des négociations sur l'accord institutionnel, engendrant une perte de compétitivité pour les entreprises suisses.

De la même manière, la possibilité de financement direct des activités des *start-up* et des PME, l'ouverture de certaines mesures aux personnes hautement qualifiées en matière d'innovation ainsi que l'introduction de davantage de flexibilité dans le montage financier des projets innovants sont à relever comme autant de bienfaits pour le renforcement de l'encouragement public de la recherche et de l'innovation.

La prise en compte, dans les critères d'évaluation des demandes, de l'utilité sociale d'un projet répond à un souhait formulé notamment par le Canton de Vaud dans le cadre de la récente consultation relative à la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI).

Compte tenu des enjeux actuels et comme déjà mentionné lors de la consultation relative à la modification de cette loi, le Conseil d'Etat vaudois considère toutefois que le principe de la durabilité mériterait d'être précisé et mieux intégré aux mesures instituées par la LERI et au fonctionnement d'Innosuisse.

Commentaires détaillés

Art. 2 : développement durable

L'inclusion du développement durable dans la partie générale de l'ordonnance révisée consacrée est certes à saluer, mais ce principe devrait être précisé et renforcé. Il devrait en outre concerner avant tout les projets à soutenir.

En premier lieu, à l'alinéa 1, la définition du développement durable au travers des trois piliers que sont l'environnement, la société et l'économie est obsolète et devrait être simplifiée. La référence actuelle est celle de l'Agenda 2030 des Nations Unies qui met en évidence l'importance de l'approche multidimensionnelle.

Par ailleurs, des critères pour analyser les impacts des soutiens d'Innosuisse en matière de durabilité sont nécessaires et la manière de les concrétiser devrait être définie. Une source d'inspiration pourrait être l'approche développée par le Canton de Vaud dans son règlement sur le fonds de soutien à l'innovation (art. 7).

L'alinéa 2 devrait en revanche être supprimé. En effet, cette disposition oblige le bénéficiaire - soit le porteur du projet - à respecter, dans l'ensemble de son organisation et non pas seulement dans le cadre du projet soutenu par Innosuisse, des critères liés au développement durable.

Cette mention contraindrait Innosuisse à vérifier le respect de critères de durabilité (par ailleurs pas définis) par chaque bénéficiaire, avant de vérifier dans un deuxième temps l'éligibilité du projet à un soutien.



Concrètement, ceci implique le risque de se priver de projets innovants à fort potentiel, parfaitement compatibles avec les objectifs du développement durable, par le simple fait qu'ils sont portés par une entreprise ou institution dont certaines dimensions sont considérées comme prenant insuffisamment en compte les objectifs du développement durable. Le Gouvernement vaudois juge ceci contre-productif au regard des objectifs que poursuit Innosuisse.

Ainsi, l'art. 2 pourrait être modifié comme suit :

- ¹ Innosuisse n'encourage aucun projet ni aucune activité ayant une incidence négative sur le en termes de développement durable de la société, de l'économie et de l'environnement.
- ² Tout bénéficiaire d'un encouragement d'Innosuisse doit prendre en compte les objectifs d'un développement durable de la société, de l'économie et de l'environnement.

Art. 3 al. 4 : intégrité scientifique et bonnes pratiques scientifiques

Les termes « soupçon » et « avéré » sont contradictoires et doivent être revus.

L'autorité compétente et la procédure applicable à l'enquête devraient être précisées.

Par ailleurs, au regard des enjeux soulevés par cette disposition, nous encourageons, si possible, un échange de renseignements entre les universités et Innosuisse dans la conduite de ces vérifications.

Art. 5 : obligation de renseigner et d'évaluer

Nous nous interrogeons sur l'absence de sanction en cas de non-respect de l'obligation de renseigner ou d'évaluer.

Art. 7 al. 3: demande de contribution

Nous saluons cette disposition qui prévoit l'admission de partenaires chargés de la mise en valeur étrangers pour autant qu'une part substantielle de la création de valeur soit réalisée en Suisse. Nous recommandons néanmoins d'y adjoindre une durée minimale (par exemple au moins 18 mois).

Art. 14 et suivants

Nous saluons le fait que l'encouragement des projets d'innovation sans partenaires de mise en valeur soit désormais moins limité qu'auparavant, que ce soit dans sa nature ou sa durée. Nous attirons toutefois l'attention sur un risque de confusion entre cette possibilité de financement et l'instrument que constitue le programme BRIDGE Discovery (collaboration entre le Fonds National Suisses et Innosuisse).



Art. 17: jeunes entreprises

Nous notons une ambiguïté entre la mission d'Innosuisse qui est d'encourager les projets d'innovation élaborés par des « jeunes entreprises », avant que ces dernières n'entrent sur le marché, et le contenu de l'art. 17, qui envisage des contributions pour les entreprises « dont la création ne remonte pas à plus de cinq ans », voire dix ans « dans des cas motivés ».

Art. 18 : nature des projets d'innovation des jeunes entreprises

Si nous soutenons les nouvelles dispositions visant à encourager directement la création et le développement de jeunes entreprises, nous attirons néanmoins l'attention sur l'existence d'un risque d'affaiblissement des possibilités de collaboration entre les *start-up* et les établissements de recherche.

Dans ce contexte, nous demandons l'ajout, à l'art. 18, d'un alinéa 3 précisant que les jeunes entreprises peuvent déposer un projet prévoyant une collaboration avec des partenaires de recherche, tels que définis à l'art. 7 al. 2 de l'ordonnance révisée.

Art. 19 al. 3 let. a / art. 22 al. 3 let. a : critère pour le calcul des contributions

Nous saluons cette section 3 qui offre un soutien important aux jeunes entreprises ayant le potentiel de croître, de s'établir durablement et de mettre en valeur les résultats de la recherche, mais qui ne disposent pas encore d'une capacité financière suffisante pour investir des fonds propres dans l'innovation. Cependant, s'agissant de l'art. 19 al. 3 let. a sur le calcul des contributions, nous estimons que le critère de « risques de réalisation » est trop vague et nécessiterait d'être précisé afin d'assurer des décisions et des mises en œuvre transparentes et équitables. Il en va de même pour l'art. 22 al. 3 let. a.

Art. 26 / art. 27 al. 1: mesures de formation et de sensibilisation

Ainsi que mentionné dans le rapport explicatif, la liste des mesures de formation et de sensibilisation « cours, conférences, webinaires ou de publications » n'est pas exhaustive.

Nous proposons d'ajouter : « ou autres types d'interventions ».

Art. 29 à 33 : mesures de coaching

L'offre de coaching d'Innosuisse en faveur des PME et des *start-up* s'inscrit dans un contexte plus général intégrant d'autres mesures similaires également financées par la Confédération (p. ex. *Regional Innovation Systems*, financés dans le cadre de la nouvelle politique régionale *NPR*).

Par le passé, les cantons ont demandé que soit renforcée et cadrée la coordination entre ces différentes offres de coaching, de manière à éviter tout doublon ou double subventionnement au niveau fédéral.

Le Conseil d'Etat vaudois réitère cette demande.



Conclusion

Au regard de ce qui précède et sous réserve des quelques adaptations et précisions évoquées ci-avant, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se réjouit de la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse telle que proposée. Il juge le projet à même de contribuer au soutien de ces forces essentielles au développement du tissu économique suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions d'agréer, Madame la Directrice, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

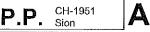
Aurélien Buffat

Copies à

- legal@innosuisse.ch (format Word et PDF)
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation et du sport (SG-DEIS)
- Office des affaires extérieures (OAE)







Poste CH SA

Innosuisse - Agence suisse de l'encouragement de l'innovation Madame Annalise Eggimann Directrice Einsteinstrasse 2

3003 Berne



Notre réf. HR/YD Votre réf.

> Date 2 février 2022

Révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse - consultation

Madame la Directrice,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner l'opportunité d'exprimer sa position dans le cadre la consultation mentionnée en titre. Après examen du dossier et recueil de l'avis des principaux partenaires valaisans concernés par cette modification, nous vous fournissons ci-après la prise de position du Gouvernement valaisan.

Remarques générales

Si nous pouvons adhérer aux nouvelles dispositions mises en consultation dans le cadre de la révision totale de l'ordonnance, nous relevons toutefois les risques suivants :

- selon le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, les adaptations concernant les projets d'innovation (modèle avec une fourchette de participation, contributions aux projets d'innovation de jeunes entreprises et d'entreprises dans le cadre de la collaboration internationale) et les nouveaux instruments d'encouragement (encouragement de personnes hautement qualifiées, contributions en faveur d'organisations de l'écosystème des start-ups) vont conduire à une hausse des demandes de contributions. Le rapport indique qu'il faut dès lors s'attendre à ce qu'en raison de la demande accrue, des ajustements dans l'allocation budgétaire soient nécessaires et que le taux d'approbation des instruments d'encouragement établis doive être réduit. Il serait très dommageable qu'Innosuisse doive réduire les taux d'approbation des instruments d'encouragement. En effet, une réduction des taux d'approbation est à notre sens contraire au but de la révision de la LERI et de son ordonnance, qui vise principalement l'encouragement de l'innovation au
- 2) La nouvelle mesure d'encouragement des projets d'innovation des PME, en remplacement de celle de la Commission européenne (art. 19, al. 3ter LERI) est à saluer. Un budget supplémentaire de 85 millions de francs par an doit remplacer l'encouragement précédent de la Commission européenne dans le cadre du programme Accelerator du Conseil européen de l'innovation.
- 3) Les instruments d'encouragement modifiés suite à la révision de la LERI permettent désormais, dans certains cas, le versement de contributions directes aux entreprises pour des projets d'innovation (jeunes entreprises menant des projets d'innovation et entreprises intervenant comme partenaires chargés de la mise en valeur dans le cadre de projets internationaux d'innovation). Dans ce contexte, il s'agit de veiller à ce que les partenaires de recherche selon l'art. 7, al. 2, de l'ordonnance ne voient pas leur accès aux instruments d'encouragement réduit par la concurrence d'entreprises.

profit de l'économie et de la société.

4) La révision complexifie les outils de soutien au point qu'il devient toujours plus difficile pour une entreprise de savoir quel soutien peut lui être octroyé et surtout à quelles conditions. Nous sommes d'avis qu'une simplification des outils et des procédures serait nécessaire pour réduire la charge administrative des entreprises. Dans tous les cas, une communication adaptée aux entreprises dans la mise en œuvre des outils sera indispensable pour que ces derniers soient bien compris et utilisés à bon escient.

Commentaires article par article

Les articles et chapitres suivants devraient être modifiés ou précisés :

Art. 2 Développement durable

Nous préconisons une reformulation positive de l'alinéa 1, qui permet une meilleure prise en considération des exigences liées au développement durable : « Innosuisse encourage les activités et projets compatibles avec les critères du développement durable de la société, de l'économie et de l'environnement. »

Art. 15 Critères d'évaluation

Le nouvel art. 19, al. 3, LERI, qui ne limite plus l'allocation d'une contribution aux projets menés sans partenaire chargé de la mise en valeur aux cas des études de faisabilité et de la réalisation de prototypes ou de dispositifs pilotes, peut potentiellement favoriser les écoles polytechniques fédérales et les universités au détriment des hautes écoles spécialisées. Il serait souhaitable que cette disposition soit adaptée ou au minimum que dans l'application de cette dernière, il soit tenu compte de ce risque. Il serait regrettable que cette disposition avantage certaines formes d'institutions au détriment d'autres.

Art. 17 Dépôt de la demande

Les critères retenus sont très larges et laissent une grande marge d'interprétation, au point qu'il est difficile de savoir quelles entreprises seraient éligibles. Des précisions pour la mise en œuvre de ces mesures sont indispensables.

Chapitre 4 Encouragement de personnes hautement qualifiées

A la lecture des articles de ce chapitre, il n'est pas évident de savoir quels types de mesures peuvent être soutenues dans ce cadre. A titre d'exemple, il serait intéressant de savoir si la participation d'une entreprise au programme de formation duale universitaire en intelligence artificielle mis en place par l'Idiap, UniDistance et le Canton du Valais (Master en IA) serait susceptible d'être soutenue par ces mesures. La lecture des articles de ce chapitre ne nous a pas permis de le déterminer. Des précisions sur le type d'encouragement prévu seraient souhaitables.

Par ailleurs, les éléments suivants proposés par la révision totale de l'ordonnance sont à saluer particulièrement :

Art. 7 Dépôt de la demande et art.8, critères d'évaluation

Pour ces deux articles, la nouvelle réglementation reprend la règlementation actuelle, même si certains d'entre eux sont légèrement reformulés et d'autres précisés.

Art. 9 Calcul des contributions et indemnisations pour les coûts supplémentaires

Si les frais de personnel et les frais matériels font toujours partie des éléments pris en compte pour la détermination des contributions, la nouvelle ordonnance y ajoute les coûts de coordination, à savoir les frais résultant de projets qui requièrent, en raison de leur démarche transversale et multidisciplinaire, des efforts de coordination particuliers entre les différents partenaires. Pour l'heure, c'est uniquement le cas des projets d'innovation liés à l'initiative Flagship.

Art. 11 Participation des partenaires chargés de la mise en valeur aux coûts de projet

La part mínimale de la contribution financière est désormais calculée sur la base du coût total du projet et équivaut à au moins 5 % de ce coût (al. 4). Elle correspond globalement à la part minimale exigée jusqu'ici, qui était calculée sur la base de la contribution d'Innosuisse et s'élevait à 10 % de celle-ci. La réduction à 5 % rendra les soutiens Innosuisse plus accessibles aux start-ups et aux PME, ce qui est à saluer.

Art. 12 Contribution aux coûts de recherche indirects

La contribution overhead destinée à compenser les coûts de recherche indirects ne doit plus être calculée uniquement sur la base des frais de personnel, mais sur celle de l'ensemble des coûts du projet. Cette nouvelle règle se justifie d'une part parce que l'infrastructure engendre également des

coûts indirects (dus p. ex. à l'entretien) et, d'autre part, parce qu'elle permet de simplifier la procédure.

Art. 14 Dépôt de la demande

Les partenaires de recherche selon l'art. 7, al. 2, de la présente ordonnance pourront déposer une demande de contribution pour un projet d'innovation réalisé sans partenaire chargé de la mise en valeur. La demande pourra également être soumise par un ou plusieurs partenaires de recherche.

Art. 50 Questions liées à la propriété intellectuelle

Nous soutenons la possibilité offerte aux personnes physiques et aux personnes morales qui ont entrepris de préparer une demande d'encouragement à Innosuisse, dont la demande d'encouragement a été approuvée ou qui ont reçu un financement lié à un projet dans le cadre d'une mesure de mise en réseau sur un thème d'innovation spécifique, de bénéficier d'offres d'éclaircissement de questions liées à la propriété intellectuelle. L'opportunité éventuelle de confier à des tiers la mise en place de ces prestations prévues à l'alinéa 2 nous semble également judicieuse.

Selon votre demande, nous restons volontiers à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (cf. M. Yvan Dénéréaz, tél. 027 606 73 63, yvan.denereaz@admin.vs.ch).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Directrice, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

.....

Frédéric Favre

Le Chancelier

Philipp Spörri

Copie à par courriel à legal@innosuisse.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann, Direktorin Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Zug, 11. Januar 2022 sa

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen.

Einleitende Bemerkungen:

Wir begrüssen die Änderungen, welche eine Erhöhung des Handlungsspielraums und der Flexibilität von Innosuisse – unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Startups – zum Ziel haben. Dies geht auch aus einer der Antworten des Bundes zum momentanen Ausschluss der Schweiz aus dem europäischen Projekt «Horizon 2020» hervor.

Seit Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Beitragsverordnung ist nun auch die letzte Differenz bei der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) im eidg. Parlament fertig beraten. Die Räte einigten sich auf die Bandbreite des Anteils der Umsetzungspartner an den Kosten von Innovationsprojekten von 40 bis 60 Prozent.

Anträge:

- Art. 5 Auskunfts- und Evaluationspflicht
 Der bürokratische Aufwand für die Gesuchstellenden muss aufs absolute Minimum reduziert werden.
- Art. 6 Abs. 1 Pilotprogramme In begründeten Ausnahmefällen sollen auch Programme über vier Jahre unterstützt werden können.
- Art. 18 Abs. 1 Art der Projekte und Beurteilungskriterien
 Die Vorgabe einer wissenschaftlichen Vorleistung soll gemäss erläuterndem Bericht nicht
 zu eng ausgelegt werden. Prioritär soll das Potenzial des Innovationsprojekts eingestuft
 werden.

4. Art. 20 Abs. 2 Gesuchseinreichung

An die Formalien hinsichtlich Eintretens und Nichteintreten seien geringe Anforderungen zu stellen. Insbesondere sei auf eine formelle Gesuchsablehnung durch die europäische Institution ist zu verzichten.

5. Art. 34 Gesuchseinreichung

Neu «....berechtigt sind Gründerinnen und Gründer von Jungunternehmen,»

Bemerkungen zu den Anträgen:

1. Ad Art. 5

Die Gesuchstellenden sind u.a. Einzelpersonen, Start-ups, kleine und mittlere Firmen, die vom bürokratischen Aufwand sehr schnell überfordert resp. überlastet werden. Man muss sich auch bewusst sein, dass solche Unternehmen noch in vielen anderen Bereichen administrative Herausforderungen zu bewältigen haben. Es gilt die Kräfte auf die Innovation zu richten und nicht in ausgedehnte Berichterstattungen versanden zu lassen.

2. Ad Art. 6 Abs. 1

Es gibt Innovationsprojekte in Bereichen wie Klimaforschung, Waldforschung, etc., welche innert vier Jahren noch keine verlässlichen, statistisch erhärtete Ergebnisse liefern können. Diese sollten trotzdem von den finanziellen Mitteln unterstützt werden können.

3. Ad Art. 18 Abs. 1

Die Begründung ergibt sich aus dem Antrag.

4. Ad Art. 20 Abs. 2

Um die administrative Belastung zu reduzieren und vor allem um keinen unnötigen Zeitverlust (time to market) zu erzwingen, sind einfache Kriterien zu fixieren. Insbesondere soll an die Voraussetzung des Eintretens, dass der Zugang zu Förderangebote der Europäischen Kommission verwehrt ist, keinen formellen Entscheid der Europäischen Kommission verlangt werden.

5. Ad Art. 34

Die Eingrenzung auf die Teilnahmemöglichkeit ausschliesslich auf Gründerinnen und Gründern wird der Realität von Jungunternehmen nicht immer gerecht. Es ist dem Jungunternehmen zu überlassen, wer aus ihrem Team sie an den Messen am besten vertreten kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 11. Januar 2022

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister Landammann Tobias Moser Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Innosuisse (legal@innosuisse.ch) (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.chh) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)





Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

2. Februar 2022 (RRB Nr. 160/2022) **Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Direktorin

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns die Änderung der Beitragsverordnung Innosuisse zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beitragsverordnung Innosuisse sind grundsätzlich zu begrüssen. Die angestrebte Vergrösserung des Handlungsspielraums und der Flexibilität von Innosuisse – unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-up-Unternehmen – dürfte mit den Änderungen weitgehend erreicht werden. Ebenfalls zu begrüssen ist der neu definierte Grundsatz, wonach mit der Förderung Vorhaben unterstützt werden, welche die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt (Art. 2) berücksichtigen, sowie die neue Möglichkeit, zeitlich befristete Pilotprogramme durchzuführen (Art. 6). Mit der Übergangslösung bei den Massnahmen zur Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen wurde ein Weg geschaffen, der die durch das nicht zustande gekommene Rahmenabkommen entstehenden Ausfälle abfedert. Grundsätzlich muss sodann festgehalten werden, dass die Leistungen und Angebote der Innosuisse in breiteren Wirtschaftskreisen nicht ausreichend bekannt sind und dass deren Kommunikation ausserhalb des engeren Wissenschafts- und Innovations-Ökosystems nicht genügend systematisch und intensiv erfolgt. Es ist daher ein systematischer Ausbau und eine Intensivierung der Kommunikationsmassnahmen anzustreben mit dem Ziel, dass vermehrt auch kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), die sich in der Regel ausserhalb der innovationsaffinen Wissenschaftskreise bewegen, erreicht werden und sich vom Angebot der Innosuisse angesprochen fühlen.

Bei den nachfolgenden Bestimmungen besteht aus unserer Sicht Anpassungsbedarf.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2 (Nachhaltigkeit)

Die Darlegung, in welcher Form die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können, dürfte sich in der Praxis als anspruchsvoll erweisen. Hierzu sind geeignete Kriterien auszuarbeiten.

Art. 6 (Pilotprogramme)

Das Instrument Pilotprogramme zur Erprobung von neuen Förderinstrumenten ist zu begrüssen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dessen Anteil an der gesamten jährlichen Fördersumme zu begrenzen und auf 15% der Gesamtfördersumme festzulegen ist. Angesichts des Umstandes, dass mit der Revision etliche Regelungen Anpassungen erfahren und neue hinzukommen, ist es wichtig, dass die vorhandenen Mittel für deren wirkungsvolle und zielgerichtete Anwendung eingesetzt werden.

Art. 7 Abs. 4 (Gesuchseinreichung)

Die Kriterien, nach denen die Unabhängigkeit der Forschungs- und Umsetzungspartner beurteilt wird, sind unbedingt öffentlich zu publizieren, um die heute bestehenden diesbezüglichen Unsicherheiten weitestmöglich auszuräumen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 1 Bst. b (Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten)

Diese beiden Bestimmungen sollten hinsichtlich der Frage nach dem Ausschluss bzw. Miteinbezug der «Grundausstattung einer Forschungsstätte» identisch sein.

Art. 15 Bst. a (Beurteilungskriterien) und Art. 21 Abs. 1 Bst. a (Art der Projekte und Beurteilungskriterien)

Das in diesen beiden Bestimmungen angeführte Beurteilungskriterium «überdurchschnittlich hohes Innovationpotenzial» eröffnet Interpretationsspielraum und sollte differenzierter definiert werden. Innovationsprojekte von Start-up-Unternehmen, die auf Entwicklungen aus der Hochschulforschung beruhen, verfügen über ein ungleich grösseres Innovationsund Skalierungs-/Multiplikationspotenzial als Innovationsvorhaben von KMU. Beide Bestimmungen sind demnach so auszugestalten, dass auch Projekte von KMU die realistische Chance auf Unterstützung haben.

Art. 16 Abs. 2 (Bemessung der Beiträge und Höchstdauer)

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die frühere zeitliche Beschränkung der Unterstützungsdauer bei den Beiträgen an Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner mit der neuen Formulierung «kann eine Höchstdauer vorsehen» aufgehoben wurde. Um Unausgewogenheit mit den Innovationsprojekten mit Umsetzungspartnern zu vermeiden beantragen wir, eine Höchstdauer beizubehalten.

Art. 17–19 (Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen)

Bei den Beiträgen an Innovationsprojekte von Jungunternehmen ist keine Unterstützung von allenfalls involvierten Hochschulen als Umsetzungspartner vorgesehen, obschon diese Konstellation durchaus vorkommt. Auch besteht die Gefahr, dass Jungunternehmen ohne Forschungspartner die Fördermittel zum eigentlichen Unternehmensaufbau einsetzen. Hier ist eine Ausschlussklausel so zu formulieren, dass die Fördermittel nicht für grundsätzliche - vom Innovationsvorhaben losgelöste - Unternehmensaufbau-Ausgaben (wie Vertrieb, Marketing, Logistik und Supply Chain Management) eingesetzt werden dürfen. Beim Vergleich von Art. 18 zu den «Beiträgen an Innovationsprojekte von Jungunternehmen» mit Art. 21 zu den «Beiträgen an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen» fällt auf, dass den KMU bei Art. 21 mit Abs. 1 Bst. a «es weist ein überdurchschnittlich hohes Innovationspotenzial auf» und Bst. b «es weist das Potenzial für ein skalierbares Produkt oder eine skalierbare Dienstleistung auf» der Zugang zu den Fördermöglichkeiten wesentlich eingeschränkt wird, wohingegen bei den Jungunternehmen keine entsprechenden Auflagen formuliert sind. Die Praxis zeigt, dass Jungunternehmen vielfach durch die Hochschulnähe hochinnovativ sind und ihr Potenzial, diesen Auflagen gerecht zu werden, wesentlich höher ist. Wir empfehlen im Sinne der Gleichbehandlung eine Weglassung der Einschränkungen bei den KMU oder aber deren Aufnahme in Art. 18 bei den Jungunternehmen. Art. 21 Abs. 1 Bst. a ist bei strenger Auslegung des Beurteilungsspielraums eine zu hohe Hürde für KMU.

Art. 22 Abs. 3 Bst. b (Bemessung der Beiträge und Höchstdauer)

Das Kriterium «Grösse des Nutzerkreises, der von einer erfolgreichen Umsetzung profitiert» in Abs. 3 Bst. b könnte dahingehend interpretiert werden, dass auch Konkurrenzunternehmen von der erfolgreichen Umsetzung profitieren müssten. Dies würde jedoch den kompetitiven Vorteil des betreffenden KMU einschränken. Wir empfehlen, diesen Zusatz wegzulassen und die Aussage auf das Wertschöpfungspotenzial zu beschränken oder die Zusatzaussage zur Grösse des Nutzerkreises in eine Kann-Formulierung umzuwandeln.

Art. 37 und 38 (Gesuchseinreichung und Beurteilungskriterien)

Bei den Beiträgen zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds werden ausschliesslich Ziele aufgeführt, die auf Jungunternehmen ausgerichtet sind. Aus unserer Sicht ist dies durch solche zu ergänzen, welche die Kooperation zwischen Jungunternehmen und bereits länger bestehenden (Gross-)Unternehmen stärken sowie einen Beitrag zur Lösung der Unternehmensnachfolge-Problematik zu leisten vermögen. Darüber hinaus müssten in Art. 37 auch Ziele mit Blick auf die Erhöhung der Innovationstätigkeit und -kraft der KMU genannt werden. Entsprechend müsste Art. 38 ebenfalls angepasst und es müssten die KMU erwähnt werden.

Art. 40 (Gesuchseinreichung)

Die Förderung hochqualifizierter Personen ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Es ist jedoch bestmöglich sicherzustellen, dass Gastaufenthalte «resultatorientiert» ausgerichtet werden. Die Definition der Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 2 Bst. a sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass vertiefend zu verfolgenden Fragestellungen sowie die angestrebte Zielsetzung plausibel dargelegt werden müssen.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a (Angebote zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums)

Aus Art. 50 Abs. 1 Bst. b und c geht ausdrücklich hervor, dass eine bereits bestehende Verbindung zu Innosuisse unabdingbare Voraussetzung zur Inanspruchnahme dieses Angebots ist. Im Hinblick auf die Zielgruppendefinition «... die mit der Erarbeitung eines Gesuchs um Förderung durch die Innosuisse begonnen haben» gemäss Bst. a ist der geforderte Konkretisierungsgrad der Gesuchserarbeitung jedoch unklar. Wir schlagen vor, Bst. a dahingehend zu präzisieren, dass Jungunternehmen und KMU mit konkreten und plausibel darstellbaren Innovationsplänen auch dann einen Antrag bei Innosuisse für dieses Angebot zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums stellen können, wenn diese noch im Stadium «vor Erarbeitung Innosuisse-Gesuch» stehen.

Art. 52 ff. (2. Abschnitt: Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen)

Die in Art. 52 Abs. 1 formulierte Auflage, dass mindestens ein Forschungspartner und mindestens ein Umsetzungspartner mit Sitz in der Schweiz involviert sein muss, schränkt diejenigen Unternehmen – insbesondere KMU – für deren ganz spezifisches Themenfeld kein ausreichend spezialisierter Forschungspartner in der Schweiz auszumachen ist, zu sehr ein und verhindert, dass sie ihr Potenzial ausschöpfen können. Demgegenüber wird gemäss Art. 52 Abs. 2 bei einem Innovationsprojekt von einem Jungunternehmen kein schweizerischer Hochschulpartner vorausgesetzt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen daher, dass sowohl bei den KMU als auch bei den Jungunternehmen auf die Voraussetzung eines schweizerischen Forschungspartners verzichtet wird.

Art. 57 (3. Abschnitt: Beteiligung an Förderaktivitäten internationaler Organisationen und Gremien)

Dieser Artikel sollte dahingehend ergänzt werden, dass es sich um eine Massnahme handelt, die nach der Lösung der Fragen rund um das Rahmenabkommen hinfällig ist.

7. Kapitel (Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren)

In der Schweiz bestehen verschiedene Organisationen, die zwar in der Lage sind, vergleichbare Leistungen zu erbringen wie die Innovationsmentoren und auch vergleichbare Erfahrungen ausweisen können, die jedoch nicht von Innosuisse entschädigt werden können. Wir beantragen die Anpassung dieser Bestimmung, sodass weitere Experten, die zur Erbringung von gleichwerten Leistungen in der Lage sind, beigezogen und für ihren Einsatz entschädigt werden können, falls die Auflagen an die Ausübung der Tätigkeit (Art. 58–61) und die Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 63) erfüllt sind.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:



Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Per E-Mail an: legal@innosuisse..ch

15. Februar 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:

schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Totalrevision der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse (Beitragsverordnung Innosuisse)

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Innovation ist für die Grünliberalen ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Schweiz. Zur Sicherung und Weiterentwicklung ihres Wohlstands ist die Schweiz auf Rahmenbedingungen angewiesen, welche den Entwicklungsgeist, Kreativität und Unternehmertum fördern. Die Grünliberalen setzen sich in der parlamentarischen Beratung konsequent für diese Rahmenbedingungen ein. Die wissenschaftsbasierte Innovation nimmt dabei einen wichtigen Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund ist die Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse zu begrüssen. Besonders positiv würdigen möchten wir folgende Elemente der Verordnungsrevision:

Art. 9 Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten

Wir begrüssen, dass zusätzlich zu den Personal- und Sachkosten der Forschungspartner auch die Koordinationskosten berücksichtigt werden und diese neu als Teil der anrechenbaren Kosten hinzukommen. Ebenfalls positiv zu würdigen ist, dass neu auch der Umgang mit Mehrkosten explizit geregelt ist.
Wie im Erläuterungsbericht richtig erwähnt, sind Innovationsprojekte immer mit einer gewissen inhärenten Unsicherheit konfrontiert. Aus diesem Grund erachten wir es als unterstützungswürdig, in einem gewissen Rahmen Flexibilität bei Mehrkosten, ohne grösseren administrativen Aufwand zu gewährleisten

Art. 11 Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Es wird begrüsst, dass die Beteiligung der Umsetzungspartner neu auf den Höchstbeträgen für die Forschungspartner basiert. Die Bestimmung in Abs. 5, «Die Forschungspartner müssen die finanziellen Leistungen der Umsetzungspartner zur Deckung der direkten Projektkosten verwenden. Weitergehende finanzielle Leistungen der Umsetzungspartner zur Deckung <u>indirekter</u> Projektkosten des Forschungspartners gelten nicht als Beteiligung der Umsetzungspartner nach Absatz 2.» formalisiert die bestehende Tatsache, dass es möglich ist, parallel einen Vertrag mit Kunden zu haben, um die indirekten Kosten zu decken.

Art. 12 Overheadbeiträge

Wir erachten es als positiv, dass der Overhead-Beitrag nicht mehr nur auf der Grundlage der Personalkosten, sondern auf der Grundlage der gesamten Projektkosten berechnet werden soll. Die Möglichkeit, den Technologiekompetenzzentren eine höhere Entschädigung für indirekte Forschungskosten zu zahlen, steht in Übereinstimmung mit der Revision des FIFG und wird begrüsst.



Art. 15 Beurteilungskriterien

Die Beiträge an Innovationsprojekte, die ohne Umsetzungspartner durchgeführt werden, sind nicht mehr auf Machbarkeitsstudien und die Herstellung von Prototypen oder Versuchsanlagen beschränkt und es wird auf eine Regelung der Projektart verzichtet.

Art. 40 Gesuchseinreichung

Neu wird die Finanzierung von Gastaufenthalten ermöglicht, um hochqualifizierte Personen aus KMU in Forschungszentren aufzunehmen oder um Spezialistinnen und Spezialisten zu entsenden, die praktische Fähigkeiten in Unternehmen erwerben. Damit werden hochqualifizierten Personen beim Erwerb von Innovationskompetenzen unterstützt, was schliesslich der Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft zugutekommt.

Wir erwarten, dass die Teilrevision der Verordnung die Wirkungskraft der bestehenden Instrumente weiter erhöht und damit das Potenzial der Fördermassnahmen noch besser ausgeschöpft wird. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Anpassungen bei den Innovationsprojekten und die neuen Förderinstrumente zu einem Anstieg der Beitragsgesuche führen werden. In diesem Zusammenhang ist dem Erläuterungsbericht folgende Passage zu entnehmen: «Es ist dennoch damit zu rechnen, dass aufgrund der höheren Nachfrage Anpassungen bei der Budgetallokation nötig sind und die Bewilligungsquote bei den etablierten Förderinstrumenten reduziert werden muss». Die Grünliberalen stehen dieser Aussage kritisch gegenüber: Die bestehenden Instrumente haben sich bislang bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir, dass trotz der Einführung neuer Förderinstrumente der Zugang zu den bestehenden Instrumenten nicht erschwert wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Céline Weber und Nationalrat Thomas Brunner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Noëmi Emmenegger

Parteipräsident Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Envoi par courriel: legal@innosuisse.ch

À l'attention de Innosuisse Schweiz Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Berne, le 15 février 2022



Parti socialiste suisse

Theaterplatz 4 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69 Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch www.pssuisse.ch

Consultation concernant la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse

Madame la Directrice, Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

Le projet mis en consultation a pour but la mise en œuvre de la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (Adaptations concernant l'encouragement de l'innovation) adopté lors de la session d'hiver 2021.

Le PS Suisse a pris connaissance de la documentation mise à disposition et renonce à une prise de position.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de recevoir, Madame la Directrice, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Matter May

Mattea Meyer Co-présidente Cédric Wermuth Co-président

L Wermulh

Anna Nuzzo Secrétaire politique Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Innosuisse Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Elektronisch an: legal@innosuisse.ch

Bern, 8. Februar 2022

Beitragsverordnung Innosuisse

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich das Anliegen, Prinzipien für die Leistungserbringung der Innosuisse klarer zu umschreiben. Dabei stehen richtigerweise die Jungunternehmer als Empfänger dieser Leistungen im Vordergrund. Einseitig politische anmutende Beitragsansprüche, wie ein einseitiger Fokus auf «Nachhaltigkeit» der zu unterstützenden Unternehmen, lehnt die SVP ab.

Die verschiedenen Massnahmen, welche insbesondere Jungunternehmen gezielter in den Fokus der Leistungen von Innosuisse rücken, sind unterstützenswert. Die neu flexiblere Handhabung der Beiträge von Umsetzungspartnern an die Kosten von Innovationsprojekten (40%-60% getragen durch Umsetzungspartner) erleichtert die Erbringung von unternehmensspezifischen Lösungen. Um einem Risiko einer ausufernden Consulting-Industrie entgegenzuwirken, werden die designierten Mentoren von Innosuisse zu Recht dazu verpflichtet, die Leistungen persönlich zu Gunsten der Unternehmen zu erbringen (Art. 6 Abs. 2). Auch die Limitierung solcher Gutschriften auf 10'000 CHF sowie die neue Gruppierung der Mentoringleistungen ist im Sinne der Unternehmen. Der neu übergeordneten Rolle des geistigen Eigentums, welche im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) verankert ist, wird richtigerweise in der Verordnung stufengerecht Rechnung getragen (Art. 50).

Der Beitragsanspruch für von Innosuisse geförderten Produkte muss sich global am Innovationsgehalt, am Markt- und Wachstumspotenzial sowie am Leistungsausweis orientieren (Art. 31). Der neu eingefügte Artikel 2 räumt der Nachhaltigkeit den zu unterstützenden Unternehmen jedoch eine übergeordnete Rolle im Kontext der Beitragsansprüche ein. Artikel 2 untergräbt damit die anderen Prinzipien des Beitragsanspruchs. Nur als ausdrücklich nachhaltig vermarktete Produkte werden einen Beitragsanspruch erheben können. Damit wird eine politisch anmutende Wertehierarchie etabliert. Eine einseitige Stärkung von öko-ideologisch ge-

färbten Projekten lehnt die SVP ab. Die Streichung von Artikel 2 ist zudem gerechtfertigt, da der «Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung» bereits in Art. 31 lit. hausdrücklich erwähnt ist.

Aus all diesen Gründen unterstützt die SVP die Neustrukturierung der Leistungen der Innosuisse zwar, lehnt die einseitige Fokussierung auf die «Nachhaltigkeit» aber ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marco Chiesa Peter Keller Ständerat Nationalrat



actionuni der Schweizer Mittelbau

Rämistrasse 62 CH-8001 Zürich www.actionuni.ch president@actionuni.ch

Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Bern, 14. Februar 2022

Stellungnahme zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsrates Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Der Vorstand von actionuni der Schweizer Mittelbau begrüsst im Allgemeinen die angestrebten Revisionen der Fördermassnahmen und begrüsst gewisse Änderungen ausserordentlich (siehe B). Trotz der guten Ausarbeitung bestehen unseres Erachtens einige Unklarheiten, die wir im Folgenden darlegen möchten (siehe A).

A) Empfehlung zur Überprüfung folgender Punkte der Beitragsverordnung Innosuisse

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Pilotprogramme

Pilotprogramme sind ein sinnvolles Instrument, um die Qualität der Förderinstrumente zu einem frühen Zeitpunkt zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Nichtsdestotrotz bleibt in der aktuellen Revision unklar, welchen finanziellen Rahmen für solche Pilotprogramme vorgesehen ist. Damit verknüpft ist die Unsicherheit, inwiefern diese Ausgaben zu Lasten des Globalbudgets gehen. Wir empfehlen diesen Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Maximalquote für Pilotprogramme festzulegen.

2. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte Art. 7 Gesuchseinreichung

Der letzte Absatz des Art. 7 betont die Unabhängigkeit der Forschungs- und Umsetzungspartner. Obwohl die Kriterien für Unabhängigkeit flexibel erscheinen, stellt sich die Frage, inwiefern dieses Kriterium für Spin-Offs, die aus der Forschungseinrichtung entstehen, hinderlich sein könnte.

Art. 15 Beurteilungskriterien

Die Mehrheit der gewählten Kriterien für die Gesuchs-Beurteilung erscheinen dem Vorstand angemessen. Die Ausnahme stellt das Kriterium des «überdurchschnittlich hohen Innovationspotenzials» (Abs. a) dar. Im Prozess der Gesuchsstellung ist ein Projekt eine Idee oder eine Erfindung. Zur Innovation wird das Konzept erst, wenn es im Markt umgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, ob eine reelle Einschätzung des Innovationspotenzials in diesem Stadium gemacht werden kann.

6. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

Art. 52 Gesuchseinreichung

Der Vorstand anerkennt den gegenseitigen Nutzen internationaler Kooperationen. Insbesondere Vernetzungen innerhalb der EU und im Rahmen des Forschungsrahmenabkommens Horizon 2020, sowie durch Enterprise Europe Network werden zum aktuellen Zeitpunkt an Wichtigkeit gewinnen. Der Vorstand möchte darauf hinweisen, dass die Förderung der europäischen Zusammenarbeit mit besonderem Nachdruck gefördert werden sollte.

B) Ausdrückliches Lob für die Aufnahme folgender Punkte in der Beitragsverordnung Innosuisse

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Der Vorstand ist sehr erfreut über die neue Berechnungsgrundlage für die Eigenleistungen der Umsetzungspartner. Des Weiteren erhofft sich der Vorstand, dass sich das Parlament zugunsten einer Beteiligung von 30-50 Prozent der Umsetzungspartner aussprechen wird. Diese Beteiligung würde es den Fachhochschulen einfacher ermöglichen, Projektpartner im Startup-Bereich zu finden, die nicht so finanzstark sind.

5. Kapitel: Förderung des Wissens- und Technologietransfers

Die explizite Förderung durch Innovationsmentoring, sowie die Aufnahme die Angebote zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums ist äusserst erfreulich. Eine solch Prozess- und Lösungsorientierte Unterstützung ist für alle am Projekt Beteiligten bereichernd.

C) Abschliessende Kommentare

Wir von *actionuni der Schweizer Mittelbau* bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigungen unserer Anliegen und Vorschläge. Innosuisse ist ein wichtiger Partner der Schweizer Hochschulen. Mit der Totalrevision der Beitragsverordnung, insbesondere mit der gezielten Förderung des Wissens-und Technologietransfers macht Innosuisse wissenschaftsbasierte Innovation attraktiver für Forschungsinstitutionen.

Freundliche Grüsse

M. von Arx

im Namen des Co-Präsidiums und des erweiterten Vorstandes von actionuni der Schweizer Mittelbau

Martina von Arx Co-Präsidentin



Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Annalise Eggimann Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Bern, 21. Januar 2022

Vernehmlassungsantwort für die Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Beitragsverordnung Stellung zu nehmen.

Nachfolgend finden Sie die Vernehmlassungsantwort der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Die Akademien haben sich dabei vor allem auf die Artikel 3 und 4 fokussiert, welche den Bereich Wissenschaftliche Integrität abdecken.

Nachfolgend finden Sie die Vernehmlassungsantwort mit folgenden Teilen:

- 1. Einführung und grundsätzliche Bemerkungen
- 2. Inhaltliche Kommentare

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Prof. Marcel Tanner

Präsident Akademien der Wissenschaften Schweiz

Prof. Edwin Constable

E. Jan table

Präsident Kommission für Wissenschaftliche Integrität

Vernehmlassungsantwort Akademien zur Beitragsverordnung Innosuisse

1. Einführung und grundsätzliche Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz haben sich bei der Stellungnahme vor allem auf die Artikel fokussiert, welche im Zusammenhang mit dem Kodex für wissenschaftliche Integrität und wissenschaftliche Integrität im Allgemeinen stehen. Diese sind insbesondere Art. 3 Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sowie Art. 4 Sanktionen.

Im Allgemeinen erachten die Akademien die Anwendung des Kodex für wissenschaftliche Integrität als gelungen. Die Kernaussagen und -prinzipien des Kodex widerspiegeln sich sehr gut in den beiden Artikeln. Nichtsdestotrotz weist Artikel 3 an zwei Stellen Ungenauigkeiten bzw. Unstimmigkeiten auf, welche gemäss folgenden Hinweisen präzisiert werden dürften.

2. Inhaltliche Kommentare

Art. 3 Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

³ Sie oder er muss der Innosuisse Auskünfte erteilen zu:

- a. hängigen Verfahren, die wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen Personen, die an der zu fördernden oder geförderten Tätigkeit mit-arbeiten (Mitarbeitende), eröffnet wurden;
- b. laufenden oder in den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs verhängten Sanktionen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die gegen Mitarbeitende ausgesprochen wurden.

Kommentar:

- In Art. 3 Abs. 3 ist im Einleitungssatz eine Präzisierung erwünscht, welche aufzeigt, dass es sich bei der Selbstauskunft um eine Auskunft der gesamten Projektgruppe handelt und die antragsstellende Person dies im Namen aller Projektmitglieder macht.
- In Art. 3 Abs. 3 lit. b wird empfohlen, den Wortlaut des Art. 15 des Beitragsreglements des SNF zur Selbstauskunft zu übernehmen, welcher besagt, dass Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet sind, gegenüber dem SNF Auskünfte zu erteilen zu hängigen Verfahren wegen Verdachts auf Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis, die gegen sie eröffnet wurden, oder entsprechenden laufenden Sanktionsmassnahmen, die gegen sie ausgesprochen wurden.

Art. 4 Sanktionen

- ¹ Wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Vorhaben, um deren Förderung ersucht wird oder die gefördert werden, die missbräuchliche Verwendung von Beiträgen und Gutschriften sowie Verstösse gegen die auf das Subventionsverhältnis anwendbaren Bestimmungen werden mit folgenden Sanktionen geahndet:
- a. schriftlichem Verweis;
- b. schriftlicher Verwarnung;
- c. Kürzung, Sperrung oder Rückforderung;
- d. zeitlich befristetem Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung.
- ² Die Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.
- ³ Die Arbeitgeberin von sanktionierten Personen kann über die verhängten Sanktionen informiert werden.

Kommentar:

In Art. 3 werden Projektgruppen angesprochen. Unklar ist, ob sich Art. 4 Sanktionen gegen einzelne Personen richtet oder ob die Sanktionen gegenüber Projektgruppen gesprochen werden. Dies vor allem bei Art. 4 Abs. 2 bei der von «kumulativen» Sanktionen gesprochen wird. Es stellte sich die Frage an wen sich die Sanktionen richten. Eine Präzisierung wäre hier erwünscht.

Kommission wissenschaftliche Integrität

Karin M. Spycher, Leiterin Wissenschaftliche Integrität Tel. +41 31 306 92 35 karin.spycher@akademien-schweiz.ch



Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse vom 29.10.2021: Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	15. Februar 2022 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Marcel Tanner

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend waren das Forum Landschaft, Alpen, Pärke FoLAP der SCNAT mit Mitwirkung des td-net, Forum Biodiversität und der Initiative für Nachhaltigkeitsforschung SRI (alle SCNAT) sowie der Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW). Die Beiträge der ExpertInnen flossen in einer Rückmeldungsrunde in die Stellungnahme ein. Die revidierte Version wurde vom Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Hochschule Luzern Soziale Arbeit, Präsidentin Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT
- Dominik Siegrist, Institut für Landschaft und Freiraum, OST Ostschweizer Fachhochschule, Kuratoriumsmitglied Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT
- Christoph Küffer, OST Ostschweizer Fachhochschule & ETH Zürich, Präsident td-net SCNAT
- Theres Paulsen, Leiterin td-net SCNAT
- Gabriela Wülser, Leiterin Initiative für Nachhaltigkeitsforschung SRI SCNAT

- Sascha Ismail, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT
- Markus Zürcher, Generalsekretär Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW

Redaktion der Stellungnahme:

- Ursula Schüpbach, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT

1 Zentrale Themen aus Sicht der Akademien

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse vom 29.10.2021. Die Stellungnahme der Akademien fokussiert insbesondere auf die Aspekte der Forschung für **«soziale Innovation»** als Teil der Innovationsförderung.

Aus Sicht der Akademien der Wissenschaften Schweiz besitzt die Forschung für **«soziale Innovation»** als Aspekt der Innovationsförderung besondere Relevanz. Soziale Innovation ist für viele Fachbereiche der Schweizer akademischen «Landschaft» eine wichtige Form der Inwertsetzung von Wissen. Ihre Wichtigkeit wächst mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsfragen und der dafür nötigen gesellschaftlichen Transformation (siehe Swiss Academics Communication Vol. 15, No. 12, 2020 https://zenodo.org/record/4090403#.YGV0aC9XbBL). Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, dass sich Fachbereiche mit Bezug zu sozialer Innovation an den Hochschulen künftig verstärkt in Innosuisse-Projekten engagieren können.

Die Absätze 4.3 und 4.4 des Erläuternden Berichts der Beitragsverordnung beziehen sich ausdrücklich auf die beabsichtigten Auswirkungen von Innosuissegeförderten Projekten auf die Gesellschaft und auf die Umwelt. Diese Erwähnung genügt jedoch unseres Erachtens nicht, um das Anliegen deutlich genug zum Ausdruck zu bringen. Daher ersuchen wir Sie, in der Beitragsverordnung die folgenden Punkte stärker zu gewichten und explizit zu berücksichtigen:

2 Änderungsanträge aus Sicht der Akademien

Ergänzungsvorschlag: Artikel 0 (neu):

Da ökonomische und nachhaltige Entwicklung neben technischen Innovationen auch von sozialen Innovationen abhängt, sind diese explizit auch zu erwähnen. Geeignet dafür wäre ein zusätzlicher Artikel (vor Artikel 1 Gegenstand) mit dem Titel «Zweck»:

Art. 0 (neu) Zweck:

<u>Diese Verordnung soll technische und soziale Innovationen fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung mit den drei Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beitragen</u>

Artikel 2 (Nachhaltigkeit):

Artikel 2 (Nachhaltigkeit): Die explizite Einforderung von Nachhaltigkeit begrüssen wir sehr. Die Einführung dieses Artikels ist wichtig, um zu verhindern, dass der Staat Aktivitäten mit negativen Externalitäten subventioniert. Hier schlagen wir vor, Artikel 2 den Titel «Nachhaltige Entwicklung» zu geben und die Formulierung gemäss Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundes zu übernehmen (https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html). Eine nachhaltige Entwicklung erfordert ein erweitertes Innovationsverständnis, das auch soziale Innovationen umfasst. Die «soziale Innovation» sollte somit auch in der Innosuisse-Verordnung explizit genannt werden. Soziale Innovation ist für die notwendige gesellschaftliche Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich, so etwa bei Fragen der sozialen Ungleichheiten in Bezug auf Einkommen und Wohlstand, des Umbaus hin zu einer netto Null Treibhausgasemissions-Gesellschaft, der Schaffung von nachhaltigen Ernährungssystemen, des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen, der Raumentwicklung mit räumlichen und zeitlichen Dimensionen sozialer Beziehungen, des Umgangs mit der biologischen Vielfalt und mit Natur- und Kulturdenkmälern, des Gesundheitssystems und anderer Herausforderungen in den drei Schwerpunktbereichen des Bundesrats «nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie und Biodiversität» und «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt». Forschung für soziale Innovation schliesst sowohl naturwissenschaftlich-technische wie auch geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Bereiche ein (vgl.

https://www.sagw.ch/sagw/aktuell/blog/details/news/bulletin-1-19-soziale-innovation). Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob ergänzend ein Absatz 3 explizit einen weiten Begriff von Innovation einführt.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz 2 und 3:

Art 2: Nachhaltige Entwicklung

Absatz 2: Wer von der Innosuisse gefördert wird, muss bei den geförderten Tätigkeiten die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt berücksichtigen. mit den drei Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Absatz 3 (neu): Im Sinne der notwendigen gesellschaftlichen Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung können geförderte Vorhaben sowohl technische wie soziale Innovationen im Fokus haben.

Artikel 7 (Gesuchseinreichung):

Wir begrüssen die Öffnung von Innosuisse-Projekten für Projektpartnerschaften mit Partnerinnen und Partnern, die gesellschaftlich relevant sind. Sie können jedoch oft Projekte nicht mit grösseren finanziellen Beiträgen fördern. Um erfolgreich sein zu können, müssen Innosuisse-Projekte für öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner interessant sein. Die Möglichkeit, öffentliche und zivilgesellschaftliche Umsetzungspartner zu beteiligen, sollte im Artikel 7 explizit erwähnt werden.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag, neuer Absatz 5:

Art. 7: Gesuchseinreichung:

Absatz 5 (neu): Umsetzungspartner können auch öffentliche (z.B. kommunale) sowie nicht-staatliche, zivilgesellschaftliche Institutionen sein.

Artikel 8 (Beurteilungskriterien):

Bei Innosuisse-Projekten mit Fokus soziale Innovation ist es nicht zielführend, nur die zu erwartenden finanziellen Wertschöpfungseffekte nachzuweisen. Denn gerade in den Forschungsfeldern der sozialen Innovation ist eine Orientierung an marktfähigen Produkten oft nicht zielführend, sondern Dimensionen des sozialen Unternehmertums sind unbedingt mit zu berücksichtigen. Der Nachweis von Mehrwert (im Sinne einer Wirkungsanalyse) sollte über eine ökonomische (quantitative) Betrachtung hinausgehen und auch die gesellschaftliche Dimension umfassen, indem zum Beispiel gezielt Change Agents für eine nachhaltige Entwicklung ausgebildet oder unterstützt werden. Hierzu sind der Einbezug von für diese Themenstellungen geeigneten Expertinnen und Experten wesentlich und müssen auch nicht-quantitative, d.h. qualitative Beurteilungsweisen angewandt werden. Zur Beurteilung von geeigneten Projekten gibt es internationale Empfehlungen, zum Beispiel aus dem EU-Projekt Shape-ID zur Entwicklung von Förderprogrammen oder der Evaluation von Forschungsprojekten (https://www.shapeidtoolkit.eu/top-ten-tips/) oder im OECD-Bericht «Addressing societal challenges using transdisciplinary research» (https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/0ca0ca45-en.pdf?expires=1643298031&id=id&accname=guest&checksum=C1E59DEAD509C2417AA6B3C839D02566).

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz a, b und f:

Artikel 8 Beurteilungskriterien:

Absatz a.: <u>Gesellschaftlicher und / oder wirtschaftlicher</u> Innovationsgehalt des Projekts, gemessen am aktuellen Stand der Wissenschaft sowie an den verfügbaren Lösungen für die angesprochenen Bedürfnisse.

Absatz b.: Potenzial einer wirkungsvollen Umsetzung der Projektergebnisse, und die der damit verbundene voraussichtliche Wertschöpfung Nutzen für die schweizerische Wirtschaft oder der generelle (nicht-monetäre) Mehrwert für die Gesellschaft.

Absatz f.: Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der erwarteten Wirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Artikel 19 (Bemessung der Beiträge und Vollzugsbestimmungen):

Bei der Bemessung der Beiträge können viele **zivilgesellschaftliche Institutionen** kein grosses Wertschöpfungspotential im Sinne von monetärem Gewinn erwirtschaften. Um soziale Innovation nicht auszuschliessen ist Artikel 19, Absatz 3 b. anzupassen:

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz 3b:

Artikel 19:

Absatz 3 b: Wertschöpfungspotenzial und oder Grösse des Nutzerkreises, der von einer erfolgreichen Umsetzung profitiert;

Artikel 23 (Gesuchseinreichung):

Innovationschecks sollten für alle Umsetzungspartner möglich sein:

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag:

Artikel 23: Zur Einreichung eines Gesuchs um eine Gutschrift für eine Vorstudie (Innovationsscheck) berechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 29 (Zweck):

Der Zweck des Coachings sollte dem Innovationsverständnis entsprechen:

Ergänzungsvorschlag Absatz a, b und c:

Artikel 29:

Das Coaching dient:

a. zur Prüfung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der Geschäftsplanung hinsichtlich der Marktfähigkeit und zur Beurteilung des Entwicklungsstadiums des geplanten oder gegründeten Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Wirkung der beabsichtigten sozialen Innovation (Einstiegscoaching);

b. zur Prüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Geschäftsmodells und der Geschäftsplanung hinsichtlich des Markteintritts oder der Erhöhung der Marktanteile des Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Umsetzung der beabsichtigten sozialen Innovation (Hauptcoaching);

c. zur Prüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Wachstumsstrategie <u>des Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Multiplizierbarkeit der beabsichtigten sozialen Innovation</u> (Wachstumscoaching).

Artikel 45 (Gesuchseinreichung):

Innovationsmentoring sollte für alle Umsetzungspartner möglich sein:

Ergänzungsvorschlag Absatz 1:

Artikel 45:

Absatz 1: Zur Einreichung eines Gesuchs um eine Gutschrift für ein Innovationsmentoring berechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 62:

Ergänzung der Kompetenzen der Coaches um Social Entrepreneurship, Erfahrungen in sozialer Innovation und Grundwissen zu Nachhaltigkeit: Ergänzungsvorschlag Absatz 2 um j und k:

Artikel 62:

Absatz 2:

j. (neu) Erfahrungen in Social Entrepreneurship und zu Wirkungen sozialer Innovation

k. (neu) Grundwissen zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gem. Bundesstrategie: ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit



Madame Annalise Eggimann Directrice d'Innosuisse Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Par courrier électronique : legal@innosuisse.ch

Paudex, le 14 janvier 2022 PGB

Consultation : révision de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse

Madame.

Nous avons pris connaissance du projet de révision de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse, tel que mis en consultation en novembre dernier. Comme nous le faisons habituellement lors des procédures de consultation fédérales, nous avons examiné ce projet et prenons la liberté, par la présente, de vous faire connaître notre position.

Contenu de la révision :

L'ordonnance en question règle les différents aspects des mesures d'encouragement proposées par Innosuisse, l'Agence suisse pour l'encouragement de l'innovation. La révision en cours vise, en particulier, à mettre en œuvre des changements survenus dans la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI).

Concrètement, les modifications apportées à l'ordonnance permettent de préciser, de corriger ou de simplifier certaines dispositions, mais aussi d'élargir les moyens d'action d'Innosuisse en concrétisant les nouvelles possibilités d'encouragement prévues par la loi. Parmi ces nouvelles possibilités figurent notamment :

- un programme d'encouragement de personnes hautement qualifiées désirant acquérir de nouvelles connaissances dans des PME (pour des personnes travaillant dans des établissements de recherche) ou à l'inverse dans des établissements de recherche (pour des personnes travaillant dans des PME);
- un programme subsidiaire de contributions à des projets d'innovation présentés par des PME qui n'ont plus accès aux programmes européens correspondants ;
- une offre d'appui concernant les questions liées à la propriété intellectuelle.

Appréciation:

Nous avons soigneusement examiné cette nouvelle ordonnance et n'avons aucune objection quant à son contenu. Elle nous semble appropriée pour améliorer l'efficacité et étendre le rôle d'Innosuisse en tant qu'outil d'encouragement de l'innovation en Suisse, à la fois dans les entreprises et dans les établissements de recherche, en renforçant une certaine perméabilité entre ces deux pôles.

Nous constatons que la révision de cette ordonnance n'entraîne pas automatiquement une augmentation des crédits destinés à l'encouragement de l'innovation, mais que l'élargissement des offres dans ce domaine devrait amener des demandes plus nombreuses nécessitant une adaptation à la hausse des prochains programmes quadriennaux.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch Au moment du lancement de la consultation en novembre 2021, les Chambres fédérales ne s'étaient pas encore mises d'accord, dans le cadre de la révision de la LERI, sur la proportion de participation exigée des bénéficiaires des aides fournies par Innosuisse. Entretemps, elles se sont finalement entendues sur une fourchette de 40 à 60% (contre 50% aujourd'hui). Sur cette base, les besoins financiers supplémentaires sont estimés à quelque 46 millions de CHF dès 2024, auxquels il faut ajouter 85 millions de CHF pour le programme subsidiaire d'aide aux PME exclues des programmes européens.

Ces montants ne sont pas négligeables, et il faudra donc continuer à vérifier avec soin l'efficience des aides accordées. Parallèlement, il est toujours utile de rappeler que l'innovation est une des qualités qui font la force de l'économie helvétique et qui lui permettent de se démarquer par rapport à d'autres pays. Cette force s'est particulièrement manifestée au cours des deux années écoulées, où le monde économique helvétique a fait preuve d'une remarquable résilience face à des circonstances difficiles. Dès lors, il apparaît justifié que la Confédération consacre des moyens importants à encourager l'innovation.

Au vu de ce qui précède, nous approuvons le projet de révision de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal

Pierre-Gabriel Bieri





Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Conseil des écoles polytechniques fédérales

Consiglio dei politecnici federali Cussegl da las scolas politecnicas federalas Board of the Swiss Federal Institutes of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Frau
Annalise Eggimann
Direktorin Innosuisse
Per Mail an: legal@innosuisse.ch

Zürich, 15.02.2022 / NT

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Besten Dank für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse. Der ETH-Bereich begrüsst die Revision und hält die meisten der vorgesehenen Änderungen für sehr sinnvoll.

Wir unterstützen die generelle Stossrichtung und die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Innovationsförderung. Flexiblere Regelungen bei den Förderinstrumenten, eine grössere Brandbreite bei der Beteiligung von Umsetzungspartnern, direkte Beiträge an Jungunternehmen oder schweizerische Umsetzungspartner bei internationalen Innovationsprojekten, die Förderung hochqualifizierter Personen sowie des Wissens- und Technologietransfers sind sinnvolle Massnahmen, die wir aus Sicht der Forschung sehr begrüssen. Wir verstehen die Revision auch als eine möglichst zeitnahe Reaktion auf die Nicht-Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe. Dadurch soll insbesondere Jungunternehmen und KMU, denen der Zugang zu den europäischen Förderangeboten verwehrt ist, Unterstützung geboten werden.

Insbesondere die Änderungen bei den Beiträgen für Innovationsprojekte ermöglichen mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Projekten mit Beteiligung von Umsetzungspartnern, so z.B. die vorgesehene Bandbreite von 40-60% für die Beteiligung der Umsetzungspartner an den direkten Gesamtprojektkosten. In diesem Sinne begrüssen wir auch die neue Regelung für die Abgeltung von indirekten Projektkosten. Im Detail haben wir noch folgende Bemerkungen:

Art. 2 und Art. 3

Wir schlagen vor, dass bei diesen beiden Artikeln die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 jeweils umgedreht wird. Es ergibt aus unserer Sicht mehr Sinn, zuerst den Grundsatz und dann den Ausschluss zu erwähnen.

Art. 3 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 4

In Bezug auf die wissenschaftliche Integrität sind diese Artikel strikter als das FIFG (Art. 12) und das SNF-Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Art. 4). Betreffend die Formulierung dieses Artikels könnte es hilfreich sein, die relevanten Stellen aus dem Kodex für wissenschaftliche Integrität der Akademien für Wissenschaften zu berücksichtigen (https://akademienschweiz.ch/de/themen/wissenschaftskultur/wissenschaftliche-integritat-1/). Im Einzelnen schiene eine Präzisierung hilfreich, wer von der Auskunftspflicht erfasst wird sowie gegen wen sich im Falle eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Massnahmen und Sanktionen richten können. Aus Art. 3 Abs. 3 ist zudem nicht ersichtlich, dass die Informationspflicht nur bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis gilt. Auch Art. 4 des SNF-Reglements berücksichtigt, dass ein Verdacht auch unbegründet sein kann bzw. eine Sistierung in einer solchen Konstellation eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Innosuisse sollte ebenfalls Regelungen berücksichtigen, welche die Grenzen des Verdachtsfalls sowie der Verhältnismässigkeit im Falle der Sistierung und bei Sanktionen darlegen. Ferner sollte die Frage der Vertraulichkeit persönlicher Informationen sowie des Datenschutzes geklärt und die Grundzüge des Verfahrens geregelt werden, sollte Innosuisse Massnahmen nach Abs. 5 und Art. 4 erwägen und/oder selbständige Abklärungen durchführen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Verfahrensstellung des beitragsverwaltenden Partners, welcher gemäss Art. 13 alle Projektpartner gegenüber der Innosuisse vertritt.

Art. 4 Abs. 3

Da es sich hier um eine Kann-Vorschrift handelt, wäre es dienlich zu wissen, in welchen Fällen Innosuisse in Betracht ziehen könnte, die arbeitgebende Institution über Sanktionen zu informieren.

Art. 5

Die Auskunfts- und Evaluationspflicht in Art. 5 erscheint uns zeitlich sehr langfristig und in der Praxis schwer umsetzbar. Wir halten es für angemessen und ausreichend, dass geförderte Projekte während 5 Jahren Auskunft geben müssen und dass Veranstalter verpflichtet werden, eine Evaluation durchzuführen

In **Art. 8 Bst. d und Art. 15 Bst. e** werden als Prüfkriterien "Kompetenzen der Mitarbeiter" aufgeführt, jedoch nicht weiter erklärt, welche Kompetenzen tatsächlich beurteilt werden. Wir regen daher an, diese Kompetenzen im erläuternden Bericht auszuführen und neben fachlichen Kompetenzen auch Erfahrungen mit Grossprojekten und Projektleitungen miteinzubeziehen.

Ebenso aufgefallen ist uns das Kriterium "nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt" in **Art. 8 Bst. e** das neu für die Beurteilung/Bewilligung von Gesuchen berücksichtigt wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sollte auch hier klar sein, nach welchen Kriterien dies beurteilt wird, da es nicht wie etwa bei der wissenschaftlichen Integrität einen Kodex hierzu gibt.

Art. 8 Bst. f

Es wird aus dem erläuternden Bericht nicht klar, wie das Prinzip des "Kosten-Nutzen-Verhältnis" Anwendung findet. So kann beispielsweise ein grosser Nutzen für eine kleine Minderheit hohen Kosten gegenüberstehen (z.B. bei Medikamenten). Eine Erläuterung wäre sinnvoll.

Art. 10 Abs. 5 ist etwas missverständlich und es ist nicht klar, was damit gemeint sein könnte in einer konkreten Situation.

ETH-Rat, Seite 3

Art. 23

Der Begriff KMU soll in diesem Zusammenhang auch gemeinnützige Organisationen, Verbände, öffentliche Einrichtungen etc. erfassen. Eine Referenz auf die allgemeine Definition des KMU Begriffes fehlt aber. Dies könnte in Anbetracht der Definition dieses Begriffs an anderer Stelle (bspw. Art. 20) zu Unklarheiten führen.

Art. 34

Das Gesuch setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hauptcoachings voraus, was mittels Bestätigung nach Art. 33 nachzuweisen ist (Bst. a). Da Art. 33 Abs. 2 vorsieht, dass auf die Erlangung einer Bestätigung im Verlaufe des Coachings kein Rechtsanspruch besteht, wäre eine dahingehende Ergänzung, dass die Bestätigung erhält, wer die Ziele des Coachings erreicht hat, allenfalls hilfreich.

Art. 50 Abs. 2

Ein klarerer Wortlaut wäre "Mit der Erbringung der Dienstleistung können Dritte beauftragt werden".

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Michael & HensaAns

Michael O. Hengartner

Präsident



legal@innosuisse.ch

Innosuisse Einsteinstrasse 2 3003 Berne

A l'att. de Madame Annalise Eggimann Directrice d'Innosuisse

Genève, le 14 février 2022 YE/3109 - FER N°02-2022

Ordonnance du Conseil d'administration d'Innosuisse sur les mesures d'encouragement d'innosuisse (Ordonnance sur les contributions d'Innosuisse)

Madame,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir cidessous notre prise de position.

1. Résumé

La loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI, RS 420.1) a été révisée dans le domaine de l'encouragement de l'innovation. Il en résulte la nécessité de réviser l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse du 20 septembre 2017 (RS 420.231). Au moment du lancement de la procédure de consultation, il existe encore une dernière différence entre les Conseils concernant la fourchette de la part des partenaires de mise en valeur dans les coûts des projets d'innovation (Conseil national : 30-50%, Conseil des États : 40-60%). Par conséquent, le projet de loi présente les deux scénarios et la version finale ne peut être préparée qu'une fois la divergence résolue.

2. Position de la FER

La FER a soutenu le projet de loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) afin de rendre les instruments d'Innosuisse plus flexibles et mieux adaptés aux besoins des acteurs de l'innovation. La FER a insisté pour que le nouveau régime d'encouragement à l'innovation proposé n'entraîne pas dans sa mise en œuvre un affaiblissement de la prise en compte des besoins des PME déjà actives sur le marché et faisant la force de notre tissu économique.

La FER considère que les modifications de l'ordonnance proposées permettront à Innosuisse de gagner en efficience pour encourager et soutenir les projets d'entreprise et de recherche qui bénéficieront de soutien plus efficaces et mieux ciblés.

Nous saluons les mesures en faveur des personnes hautement qualifiées en matière d'innovation ainsi que les possibilités de verser des contributions directes aux start-up et aux PME. Sur ce dernier point, nous relevons que l'encouragement à la création et au développement de start-up ne doit pas se faire au détriment des HES et risquer d'affaiblir les collaborations entre les établissements de recherche et les entreprises.

En outre, la FER soutient une approche visant à promouvoir une fourchette de mise en valeur dans les coûts des projets d'innovation la plus accessible pour les PME, convaincu que cela pourra inciter les entreprises déjà actives sur le marché à participer davantage aux programmes d'encouragement.

La FER relève que la pandémie a passablement absorbé les capacités financières R&D des PME et qu'il est d'autant opportun de leur faciliter l'accès à ces programmes d'encouragement. La FER soutient dès lors la fourchette 30%-50% de la part des partenaires de mise en valeur dans les coûts des projets d'innovation.

En conclusion, notre Fédération soutient favorablement la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse qui contribue à renforcer l'attractivité de l'écosystème suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey Secrétaire général Nicolas Aune Directeur Industrie & Innovation FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 46'000 membres.



Innosuisse -Schweizerische Agentur für Innovationsförderung legal@innosuisse.ch

Zürich, 15. Februar 2022

FH SCHWEIZ Konradstrasse 6 Direkt beim HB/Sihlquai 8005 Zürich Tel. +41 43 244 74 55 mailbox@fhschweiz.ch

www.fhschweiz.ch www.fhnews.ch www.fhjobs.ch www.fhmaster.ch www.fhlohn.ch www.fhprofil.ch www.titelumwandlung.ch www.steigeinsteigauf.ch www.stiftungfhschweiz.ch

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse.

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell weit über 60 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Fachhochschulen sind sehr daran interessiert, viele Projekte mit der Wirtschaft zusammen realisieren zu können. Massnahmen, welche Projekte von Fachhochschulen mit der Wirtschaft unterstützen, sind zu fördern. 2020 waren bei Innosuisse 50 Prozent der an Innovationsprojekten beteiligten Forschungspartner Fachhochschulen. Als Dachverband aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen begrüssen wir die Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse. Es ist sinnvoll die Finanzierungs-Kriterien flexibler auszugestalten. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die neue Bandbreite des Anteils der Umsetzungspartner an den Kosten von Innovationsprojekten von 40-60 Prozent.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Silserse Lidt

Freundliche Grüsse

NR Andri Silberschmidt

Präsident

FH SCHWEIZ

Claudia Heinrich Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ

Musica Mich

FH SCHWEIZ
Dachverband Absolventinnen und
Absolventen Fachhochschulen

FH SUISSE Association faîtière des diplômés des Hautes Écoles Spécialisées

FH SVIZZERA Associazione dei diplomati delle Scuole Universitarie Professionali

FH SWITZERLAND Association of Graduates of Universities of Applied Sciences



Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Fédération des Associations de Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses hes-ch

Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali sup-ch

Geschäftsstelle Hopfenweg 21 Postfach 3001 Bern 031 370 21 11

> Innosuisse Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern legal@innosuisse.ch

Bern, 14. Februar 2022

Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur "Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen» danken wir Ihnen bestens. Der Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz *fh-ch* vertritt auf nationaler Ebene die Interessen seiner Sektionen, die in den verschiedenen Fachhochschulregionen der Schweiz tätig sind. Der *fh-ch* setzt sich ein für die Anliegen der Dozierenden, für eine hohe Qualität der Fachhochschulen und bezieht regelmässig Position zu nationalen bildungspolitischen Fragen. Gerne nehmen wir nachfolgend zur oben erwähnten Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung.

Im Grundsatz begrüsst der fh-ch die Revision

Die Totalrevision der Beitragsverordnung der Innosuisse basiert auf einer differenzierten Analyse der zugehörigen Prozesse der Innovationsförderungen der vergangenen Jahre und nimmt Verbesserungen in der Beitragsverordnung auf (Abschnitt 1 und 2).

Der fh-ch begrüsst insbesondere

- ➤ die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderung;
- ➤ die neu im FIFG zugelassene Förderung ausländischer Förderorganisationen und Förderstellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge (Kapitel 6);
- ➤ die Förderung der Internationalisierung für Jungunternehmen (Abschnitt 4) wie auch
- ➤ die Förderung des Austausches von Forschenden zwischen Hochschulen und Unternehmungen im nationalen Kontext (Kapitel 4).

Der fh-ch sieht noch Verbesserungspotential – unsere Anträge

Der fh-ch schlägt für eine Optimierung der Beitragsverordnung vor,

- ➤ dass die für die Umsetzung des Art. 21 möglichen Pilotprojekte wirklich durchgeführt werden;
- ➤ dass die Regelungen der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in Art. 11 präzise festgehalten werden;
- > dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahren angepasst werden;
- ➢ dass die Schulungs- und Beratungsleistungen von Innosuisse im Kontext des Weiterbildungsgesetzes Artikel 9 bewertet und klare Regelungen eingeführt werden, die einen Interessenkonflikt zwischen der Beratung und dem Evaluieren der Fördergesuche ausschliessen;
- dass das Verhältnis der Förderung von hochqualifizierten Personen und die Aufgabe und Rolle von Sabbaticals geklärt wird.

Anmerkungen des fh-ch zu den Artikeln und Begründung der Anträge

Der *fh-ch* hat folgende Kommentare zu den Artikeln der Verordnung:

Art.3: «Wissenschaftlichen Integrität und gute wissenschaftliche Praxis.»

Der *fh-ch* begrüsst den Vorstoss, die wissenschaftliche Integrität durch die Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung aller Beteiligten nachhaltig zu stärken.

Art. 8: Beurteilungskriterien

Der *fh-ch* schlägt vor, dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahren angepasst werden, um den Aufwand bei den Antragsstellenden zu minimieren.

Art. 9: Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten

Innovation findet oft an den Grenzen mehrerer Disziplinen statt. Der *fh-ch* unterstützt die Finanzierung des Mehraufwandes, der durch die Koordination bei mehreren Projektpartnern entsteht.

Weiterhin sind die schlanken administrativ Prozesse bei den Anpassungen von Projektplandaten für die Projektbeteiligten (z.B. Anzahl Arbeitsstunden oder der Sachkosten) beizubehalten.

Art. 11: Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Entsprechend Art. 9 spricht sich *fh-ch* für eine einfache Berechnungsweise der Eigenleistungen der Umsetzungspartner (berechnet auf die für Forschungspartner geltenden Höchstsätze) aus, um gesamthaft für alle Beteiligten die Administrationskosten zu minimieren.

Jedoch führt die Flexibilisierung der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in Entstehungsphase der Gesuchserstellung zu höheren zeitlichen und finanziellen Aufwänden bei den Hochschulen und den Umsetzungspartnern. Die Verhandlung zwischen Hochschule und Umsetzungspartner bezüglich der prozentualen Beteiligung führt zu einer weiteren Iteration bei der Gesuchserstellung und verzögert die Gesuchseinreichung.

Der *fh-ch* spricht sich für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen der Bandbreiten aus, um den Aufwand der Gesuchserstellung und die Zeit für die Erstellung des Gesuchs zu minimieren (siehe Art. 8).

Art. 12: Overheadbeiträge

Der *fh-ch* begrüsst die Mitfinanzierung der indirekten Kosten bei der Infrastruktur, um nachhaltig Hochschulen mit kostenintensiver Forschungsinfrastruktur zu unterstützen.

Art. 16: Bemessung der Projektbeiträge, Beitragsdauer

Der *fh-ch* begrüsst den Verzicht auf eine Höchstdauer für Projekte. Dies ermöglicht Projekte mit grösseren Risiken, wobei die Planungsdaten der Projekte häufiger angepasst werden sollten.

Art. 21: Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen

Der *fh-ch* befürwortet die Förderung der KMU, die im Gegensatz zu Grossfirmen oft über unzureichende Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der aF&E verfügen. Jedoch ist die angedachte Förderung auf die Umsetzung¹ fokussiert. Das bedeutet, dass die aF&E-Innovation des Projektgegenstands abgeschlossen ist. Die Finanzierung der Innovation beschränkt sich somit auf den Umsetzungsprozess, was unserer Meinung nach ungenügend ist. **Der** *fh-ch* **schlägt deshalb vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierter Dauer, Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird, damit die neue Regelung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden kann.**

Art. 26: Schulungsmassnahmen

Das Angebot an Kursen und Webinare im Bereich Innovation ist im Kontext des Weiterbildungsgesetz (WeBiG Art. 9) mit den Stakeholdern im Weiterbildungsmarkt zu beurteilen.

Der zusätzlicher Ressourcenbedarf durch den Aufbau und Betrieb von Schulungsmassnahmen, Sensibilisierungsmassnahmen und Informations- und Beratungsangeboten tangiert den Weiterbildungs- und Dienstleistungsmarkt. Die Schulungsleistungen von Innosuisse sind im Kontext des Weiterbildungsgesetzes Artikel 9 zu bewerten

Durch das Evaluieren von Fördergesuchen und dem Beratungsangebot kann ein Interessenskonflikt entstehen, der zu klären und dokumentieren ist.

Art. 40: Gesuchseinreichung (Förderung hochqualifizierter Personen)

Der fh-ch unterstützt den Austausch von Forschung und Praxis mit flexiblen Modellen. Aufgrund der Vorgabe, dass die geförderte Person «mit einem konkreten Projekt oder einer

¹ Erläuternder Bericht, Seite 7, Art. 21, letzter Satz, «... das Funktionieren des Projektgegenstands bereits im Anwendungsfeld validiert wurde.»)

Machbarkeitsstudie in den Gastaufenthalt geht», ist eine Abgrenzung der Aufgabe und Rolle von Sabbaticals (aF&E oder Projektaufgabe) an den Hochschulen zu klären.

Art. 51:

Der *fh-ch* befürwortet, dass gemäss Artikel 22 Absatz 2 FIFG in allen Bereichen Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen gefördert werden können.

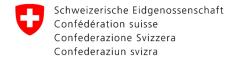
Art. 57:

Der *fh-ch* begrüsst den Artikel, damit die Innosuisse im Auftrag des Bundesrats, des WBF oder des SBFI in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken und in diesem Rahmen Entscheide treffen und Massnahmen ergreifen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlichst

Anne Krauter
Präsidentin fh-ch

Bruno Weber-Gobet Geschäftsleiter fh-ch



Forum PME

KMU-Forum Forum PMI

Par courriel

legal@innosuisse.ch Innosuisse Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Berne, 11.02.2022

Révision de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlementaire s'est penchée, lors de sa séance du 16 décembre 2021, sur le projet de révision totale de l'ordonnance de l'Agence suisse pour l'encouragement de l'innovation relative aux contributions et autres mesures de soutien. Nous remercions Mme Berenice Iten de votre agence d'avoir participé à notre réunion et de nous avoir présenté les différents éléments du projet mis en consultation.

Les membres de notre commission sont favorables aux modifications proposées, car elles permettront d'augmenter la marge de manœuvre et la flexibilité d'Innosuisse, notamment pour l'encouragement de projets d'innovation et de start-up. Notre commission s'était déjà prononcée favorablement sur le projet de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI), dans sa prise de position du 25 novembre 2019. La révision de l'ordonnance sur les contributions met en œuvre cette modification.

Dans la mesure où les entreprises suisses se voient refuser l'accès aux offres d'encouragement de la Commission européenne destinées aux projets individuels, Innosuisse pourra désormais, en vertu du nouvel art. 19, al. 3^{ter} LERI, encourager les projets d'innovation de jeunes entreprises et de PME, lorsqu'ils présentent un potentiel d'innovation important. Le financement de cette mesure, introduite par le Conseil des Etats lors des délibérations, n'est cependant pas encore assuré. Notre commission demande que le budget prévu et déjà alloué par le Parlement pour la participation de la Suisse au paquet Horizon Europe 2021-2027 soit réalloué au plus vite au financement de cette mesure de remplacement.

De nombreux points dans l'ordonnance sont sujets à interprétation. Le rapport explicatif mis en consultation ne répond cependant pas à toute les questions qui se posent. Nous avons pris note qu'Innosuisse adoptera, avant l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, des dispositions d'exécution. Nous demandons que les milieux intéressés soient consultés

lors de leur élaboration. Les directives devront à notre avis réduire au maximum les charges administratives et coûts induits pour les différents acteurs.

En ce qui concerne l'article 20, al. 2 de l'ordonnance, relatif aux contributions à des projets d'innovation de PME, le rapport explicatif précise que « la possibilité d'encouragement existe de manière subsidiaire, c'est-à-dire uniquement si, en raison de l'exclusion de la Suisse des programmes correspondants de la Commission européenne (notamment en raison de sa classification en tant que pays tiers non associé), les entreprises suisses n'ont pas accès aux programmes d'encouragement pour des projets individuels ». Nous sommes de l'avis qu'aucune condition supplémentaire ne devrait être posée, c.à.d. qu'aucune décision formelle de la Commission européenne relative aux projets en question ne devrait être exigée pour une prise en considération. Le fait que la Suisse soit considérée comme pays tiers non associé devrait toujours suffire. Nous demandons que le rapport explicatif soit complété dans ce sens.

L'article 34 de l'ordonnance prévoit que seuls les créateurs de jeunes entreprises pourront déposer une demande de participation à un programme d'internationalisation ou à un salon international. Il convient à notre avis de laisser aux jeunes entreprises le soin de décider qui sera le mieux à même dans leur team de les représenter. Nous demandons par conséquent que le cercle des personnes habilitées à déposer une telle demande ne soit pas limité aux seuls créateurs.

Espérant que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations. Nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question éventuelle.

Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Industriel, représentant de l'Union
suisse des arts et métiers

Dr. Eric Jakob Co-Président du Forum PME Ambassadeur, Chef de la promotion économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

E. Tulub



scienceindustries

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

> Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich Schweiz

T +41 44 368 17 36 reto.mueller@scienceindustries.ch

Innosuisse Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per Email an: legal@innosuisse.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Einleitende Bemerkungen

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil dieser Standortattraktivität bildet das international attraktive und leistungsfähige Forschungssystem Schweiz, das sich aus Hochschulen unterschiedlichster Ausrichtung, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen und zahlreichen privaten Unternehmen zusammensetzt. Die zur Unterstützung dieses Forschungssystems vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen und Institutionen sollen letztlich die unternehmerische Innovationsfähigkeit fördern.

Vor diesem Hintergrund unterstützt scienceindustries die vorliegende Totalrevision der Beitragsverordnung grundsätzlich. Aufgrund der aktuell fehlenden Assoziation an das Forschungsprogramm Horizon Europe erachten wir die vorgesehenen Ersatzmassnahmen (insb. die Forschungsförderung für KMU und Start-Ups) als vorübergehend sinnvoll. Wir können zudem nachvollziehen, dass sich Innosuisse im Zuge der Anpassung an das revidierte Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) möglichst viele Freiheiten im operativen Betrieb schaffen möchte. Die erhöhte Flexibilität birgt aber auch erhebliche Gefahren: Statt sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren - dazu gehört nach wie vor die Projektförderung - könnte es zu einer unklaren Ausrichtung der Aktivitäten kommen. Wir regen daher an, dass Innosuisse sich auf ihre Kernaufgaben fokussiert und ihr Tätigkeitsfeld nicht zu stark ausbaut.

Unsere Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs 2 Nachhaltigkeit

Es ist richtig, dass die geförderten Projekte nicht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung stehen dürfen. Wenn dies nicht erfüllt ist, soll Innosuisse Gesuche ablehnen können. Auf der anderen Seite macht es keinen Sinn, bei einem Projekt, bei welchem Nachhaltigkeit nicht im Vordergrund

steht, entsprechende Beiträge nachweisen zu müssen. Bei einer strengen Auslegung würde dies eindeutig nachhaltige Projekte bevorteilen. Den erwähnten Nachweis z.B. bei einer Medikamentenentwicklung erbringen zu müssen, wäre nicht zielführend.

Analog dazu Art. 8 e Beurteilungskriterien und Art. 31 Abs. 1 Bst. h

Nachhaltigkeitskriterien sollen ein Grund für eine Ablehnung sein können, wenn durch das Projekt der Umwelt geschadet wird. Das Fehlen eines positiven Nutzens soll sich allerdings nicht negativ auf die Beurteilung auswirken.

Art. 6 Pilotprogramme

Die bisherigen Tätigkeiten der Innosuisse, insbesondere die Projektförderung, sollen nicht durch neue Formate verdrängt werden. In der Verordnung ist entsprechend festzuhalten, dass maximal 10% der F&E-Ausgaben für gänzlich neue Ideen reserviert werden.

Art. 19 Bemessung der Beiträge und Höchstdauer

Das Verbot, Innosuisse-Beiträge zum eigentlichen Aufbau des Unternehmens zu verwenden, soll explizit formuliert werden. Konkret betrifft dies die Bereiche Vertrieb, Marketing, Logistik und Supply Chain Management.

Art. 19 Abs. 4

Wir fordern zudem, dass die Start-Up-Förderung ebenfalls konsequent behandelt wird und schlagen folgende Änderung vor:

[...] er macht die Auszahlung von Beiträgen von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig.

Eine hundertprozentige Übernahme der Kosten würde negative Anreize setzen: Hochschulangehörige könnten Start-ups mit dem blossen Ziel gründen, die bestehende Forschung über neue Formate weiterfinanzieren zu lassen. Dazu existiert allerdings bereits das Programm "Bridge". Wer ein Unternehmen gründet, soll auch in der Lage sein, Mittel zu akquirieren.

Art. 25

Der sehr erfolgreiche Innovationscheck darf nur alle zwei Jahre von KMUs in Anspruch genommen werden. Wir schlagen vor, dass die zeitliche Beschränkung nicht gilt, wenn es sich um klar unterschiedliche Innovationsprojekte handelt. So müssten KMU nicht jeweils zwei Jahre warten, bevor sie sich in einem anderen Bereich weiterentwickeln möchten. Dies ist für die Innovationskraft der KMU sehr förderlich.

Im Moment besteht zudem das Problem, dass Gesuchspartner z.T. lange auf einen Entscheid warten müssen. Es soll darum folgende Regelung ergänzt werden:

"Die Gesuchspartner können auf eigenes Risiko schon vor der Gutheissung des Innovationsschecks mit der Bearbeitung des Projekts beginnen. Sollte die Innosuisse den Innovationscheck ablehnen, tragen die Gesuchspartner die Kosten selbst."

Art. 26 & 27 Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen

Die Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen müssen unter Berücksichtigung bestehender Angebote ausgestaltet werden, sodass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Das Subsidiaritätsprinzip muss entsprechend zwingend berücksichtigt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Art. 26 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 4: Die Innosuisse beachtet dabei das Subsidiaritätsprinzip.

Art. 34-36

Es sollten Höchstbeiträge in der Verordnung deklariert und allfällige Beiträge restriktiv gesprochen werden.

Art.46 Abs. 2 Gutschrift

Hier wird von verschiedenen Gutschriften gesprochen (heutige Praxis). Dies führt häufig zu grossen Verzögerungen bei der sequentiellen Bewilligung. Entweder soll mit der Bearbeitung des Projektes schon vor der Bewilligung einer Folgegutschrift begonnen werden können oder es soll nur eine grosse Gutschrift gesprochen werden, welch diese Verzögerungen nicht mehr nötig macht.

7. Kapitel: Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren, Art. 58 ff

Es gibt verschiedene Organisationen in der Schweiz, welche die gleichen Leistungen mit der gleichen Qualität erbringen wie die von der Innosuisse akkreditierten Mentoren, aber z.B. kantonal finanziert sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll die Innosuisse auch solche Leistungen entschädigen, sofern die Mentoren die Anforderungs- und Qualitätskriterien der Innosuisse erfüllen. Im Moment hat die Innosuisse die Anzahl akkreditierter Mentoren limitiert und geografisch eingeschränkt. Diese Beschränkung ist aufzuheben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor

Reto Müller

Hellon

Leiter Binnenwirtschaft und BFI



Swiss Game Developers Association SGDA Militärstrasse 90 8004 Zürich

> Schweizerische Eidgenossenschaft Innosuisse – Agentur für Innovationsförderung

Zürich, 15. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung beziehen zu können. Die Swiss Game Developers Association SGDA hat sich im Rahmen des Vorstandes ausgiebig Zeit genommen, um über die Beitragsverordnung zu diskutieren. Gerne lassen wir Ihnen unsere Erkenntnisse zukommen.

Die SGDA begrüsst grundsätzlich den Entwurf der Beitragsverordnung Innosuisse. Nachdem wir bereits ausführlich die Chancen für die Gameentwicklung in unserer Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) aufgezeigt haben, beschränken wir uns hier auf diejenigen Artikel, die es inhaltlich dringend anzupassen gilt.

Inhalt

Art. 7neu: Beurteilungsgremium

Die Beitragsverordnung führt in mehreren Artikeln die Beurteilungskriterien auf. Es fehlen jedoch Angaben zum Beurteilungsgremium und insbesondere dessen notwendige fachliche Qualifikationen. Wir schlagen dafür einen präzisierenden Artikel vor:

Art. 7neu

Abs. 1: Wenn im Rahmen einer Beurteilung qualitative Aspekte zu beurteilen sind, ist für die Beurteilung der Gesuche ein Beurteilungsgremium unter Beteiligung von Fachleuten einzusetzen. Es beurteilt die eingegangenen Gesuche und stellt einen Antrag für die Erteilung des Zuschlags.



Abs. 2: Ein Beurteilungsgremium umfasst mindestens drei Personen. Das Beurteilungsgremium muss so zusammengesetzt sein, dass die Qualifikationen für eine fachlich kompetente Beurteilung der Gesuche abgedeckt sind. Die geforderte fachliche Qualifikation des Gesuchsstellers soll dabei der Massstab sein.

Abs. 3: Das Beurteilungsgremium und allfällige Ersatzmitglieder sind in den Unterlagen namentlich zu nennen. Um die Gleichbehandlung der Gesuchsstellenden gewährleisten zu können, dürfen die Mitglieder des Beurteilungsgremiums nicht mit Gesuchsstellenden nahe verwandt sein oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen. Mindestens ein Mitglied des Beurteilungsgremiums muss unabhängig von der Förderstelle sein.

Abs. 4: Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind zu Objektivität verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.

Abs. 5: Wer als Mitglied des Beurteilungsgremiums oder als Experte oder Expertin mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Gesuch Abstand nehmen.

Kontakte zwischen Mitgliedern des Beurteilungsgremiums und den Gesuchsstellenden im Zusammenhang mit dem Verfahren sind nicht statthaft.

Art. 11 Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Abs. 1: Die Umsetzungspartner müssen sich an den Projektkosten im Umfang von 30-50 / 40-60 Prozent der anrechenbaren direkten Gesamtprojektkosten beteiligen.

Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur Organisationen mit grossen finanziellen Mitteln als Umsetzungspartner eines Innovationsprojekte mitwirken können. Die SGDA unterstützt deshalb den Wert von 30-50 Prozent.

Art. 17 - 19: Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen

Die SGDA nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Verordnung Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen vorsieht. Es handelt sich um ein zentrales Element zur Förderung und Stärkung des Umfelds für Jungunternehmen in der Schweiz. Die Massnahme trägt dazu bei, dass die Schweiz Schritt halten kann mit der Konkurrenz im europäischen und angelsächsischen Raum.

Innovative Gameproduktionen, die sich mit neuen technischen Fragestellungen befassen, werden üblicherweise in Start Ups entwickelt. Die Lösungen dazu stellen einen komparativen Vorteil für die Jungunternehmen dar. Die Anzahl Unternehmen im Gamebereich ist in den letzten 10 Jahren auf 130 Firmen angestiegen. Die Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen wird zum weiteren Wachstum beitragen dank des Anreizes wissensbasierte Innovation zu verfolgen. Ein nicht zu unterschätzendes Element ist, dass Jungunternehmen Geldgebern Projekte vorstellen können, die schon viel weiter gediehen sind und die Risikoabschätzung vereinfachen. Schliesslich verleihen die Beiträge an Innovationsprojekte von



Jungunternehmen auch Schub bei der Akquirierung von Matching-Funds, bei denen Geldgebende schon eine Beteiligung Dritter verlangen.

Art. 58 Akkreditierung von Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren Abs. 2: löschen.

Im Sinne der Transparenz und der Einbindung aller potentiell geeigneter Coaches oder Mentorinnen und Mentoren, soll immer ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt werden, das die Bewerbung aller Personen ermöglicht, die über die verlangten Qualifikationen verfügen. So wird gewährleistet, dass die gesamte Breite an Fachpersonen eingebunden wird. Der Aufwand kann beispielsweise gering gehalten werden durch die Bündelung der Ausschreibungen.

Abs. 3: ergänzen: <u>Für internationalisierte Fachrichtungen ist zusätzlich die Vertretung</u> <u>ausländischer Coaches und Mentorinnen und Mentoren mit entsprechenden Fachkenntnissen sicher zu stellen.</u>

Ein Innovationsbereich wie die Gameentwicklung ist stark technologisiert, interdisziplinär und vor allem internationalisiert. Wichtige Entwicklungsschritte und Zusammenarbeitsmodelle treten oft zuerst in einem anderen Land als der Schweiz auf. Der Einbezug von Coaches und Mentorinnen und Mentoren aus anderen Ländern ermöglicht den zügigen Knowhow-Transfer in die Schweiz. Das trägt besonders zu gewünschten Fortschritten und Innovationen bei.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne unser Geschäftsführer Michel Kaeppeli unter 032 511 14 77 oder m.kaeppeli@sqda.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Sala Präsident



Bern, 14. Februar 2022

Innosuisse – Schweizer Agentur für Innovationsförderung Frau Annelise Eggimann

Ausschliesslich per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Die Swiss Entrepreneurs & Startup Association SWESA ist der Wirtschaftsverband des Schweizer Startup Ökosystems und vertritt die Interessen von aufstrebenden Jungunternehmen sowie innovativer KMU in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. SWESA zählt rund 200 Mitglieder aus den verschiedensten Branchen und Sektoren. Zudem bildet unser Verband die Trägerschaft der parlamentarischen Gruppe Startups und Unternehmertum, welche von Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Andri Silberschmidt im Co-Präsidium geführt wird.

SWESA begrüsst die die Ausgestaltung der vorliegenden Revision im Grundsatz. Jedoch sehen wir punktuellen Anpassungsbedarf gemäss den nachfolgenden Ausführungen.

— Art. 17 Gesuchseinreichung für Beiträge an Innovationsprojekte für Jungunternehmen

Zur Einreichung eines Gesuchs um einen Beitrag für ein Innovationsprojekt eines Jungunternehmens sind gemäss dieser Bestimmung Unternehmen berechtigt, die vor höchstens fünf Jahren gegründet wurden. Der Gesetzestext im Entwurf sieht zudem vor, dass in begründeten Fällen eine Abweichung bis auf maximal 10 Jahre möglich ist. Diese Beschränkung der Frist auf fünf Jahre seit Gründung erachten wir als suboptimal. Insbesondere in forschungsintensiven Sektoren können die Entwicklung und Kommerzialisierung eines Produkts oder einer Dienstleistung schnell mehr als fünf Jahre beanspruchen. Zudem ist offen, wann ein «begründeter Fall» für eine Ausnahme besteht und ob dieser Begriff extensiv oder restriktiv auszulegen ist. Deshalb regen wir an, die zehnjährige Frist als Regelfall zu definieren und die Möglichkeit offen zu lassen, die Frist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu verkürzen.

— Art. 18 Beurteilungskriterien

Aus unserer Sicht ist die Definition von «wissenschaftlicher Forschungsarbeit», auf der ein Innovationsprojekt beruhen muss, unklar. In der Praxis können Innovationsprojekte auch anders gelagert sein und müssen von Forschungsinstituten und den technischen Hochschulen gesondert betrachtet werden können. Es gibt



Unternehmen, die Entwicklungsarbeit leisten, ohne dass diese Entwicklungen primär auf «wissenschaftlicher Forschungsarbeit» beruhen.

Art. 30 Abs. 1 lit. a Gesuchseinreichung f ür Coaching

Analog Art. 17 stellt sich auch an dieser Stelle die Frage, ob die Frist von 5 Jahren begründet ist und nicht eher die 10-Jahresfrist als Standard gelten soll.

Art. 30 Ziff. 2 Einstiegscoaching als Voraussetzung f ür Hauptcoaching

Es ist fraglich, wieso ein Hauptcoaching durch Innosuisse nur möglich sein soll, wenn das Einstiegscoaching bei Innosuisse absolviert wurde. Je nach Entwicklungsphase eines Startups kann ein Coaching auch sinnvoll sein, ohne dass ein Einstiegscoaching stattgefunden hat. Zudem gibt es ein vielfältiges Angebot alternativer Coachingmöglichkeiten, welche ebenfalls hohe Qualitätskriterien erfüllen. Als staatliche Agentur sollte Innosuisse hier kein Konkurrenzverhältnis mit privaten Anbietern eingehen. Klar ist, dass gewisse Kriterien für ein Coaching erfüllt sein müssen, jedoch erscheint uns der vorliegend gewählte Anknüpfungspunkt nicht zielführend.

— Art. 40 Abs. 2 Gastaufenthalt von hochqualifizierten Personen

Wir begrüssen die neugeschaffene Möglichkeit, der individuellen Förderung hochqualifizierter Personen. Allenfalls empfiehlt es sich zu prüfen, ob Absolventinnen und Absolventen des Förderprogramms ein Zertifikat oder Label erlangen können. Ein solches Gütesiegel würde den Qualitätsaspekt dieser Art der Förderung noch stärker hervorheben.

— Art. 58 Abs. 2 Auswahlkriterien für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

Gemäss dieser Bestimmung ist kein öffentliches Auswahlverfahren nötig, wenn nur wenige Personen ausgewählt werden müssen und ein öffentliches Verfahren unverhältnismässig wäre. In diesem Fall können einzelne, geeignete Personen direkt ausgewählt werden. Wir beurteilen diese direkte Auswahlmöglichkeit von Coaches als suboptimal. Grund dafür ist, dass für eine solche Rolle das Schwergewicht auf die Eigenschaften aus der Praxis gesetzt werden müsste. Bei einer direkten Auswahl kann das Coaching potenziell gehemmt werden. Kritisch beurteilen wir zudem aus demselben Grund der mangelnden Praxisnähe die Rolle von «Fulltime-Coaches».

— Art. 61 Abs. 1 Ausschluss einer finanziellen Beteiligung von Coaches

Während des Coachings und ein Jahr danach dürfen sich Coaches weder direkt noch indirekt am gecoachten Jungunternehmen finanziell beteiligen. Dies ist einerseits verständlich, andererseits sehen wir dies nicht als optimale Lösung an: die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung kann als Ansporn für das Coaching dienen. Für die Zeitdauer des Coachings selbst ist die Begrenzung sinnvoll, jedoch sollte sie nicht zusätzlich auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn die betreffende Person nicht weiter als Coach für das Unternehmen tätig ist.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Entrepreneurs & Startup Association

Simon Enderli Präsident Swico Lagerstrasse 33 CH-8004 Zürich Tel. +41 44 446 90 90 www.swico.ch info@swico.ch



Innosuisse – Schweizer Agentur für Innovationsförderung Frau Annelise Eggimann Ausschliesslich per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen, und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Wir vertreten insbesondere auch die Interessen von Start-ups der Digitalindustrie. Aus diesem Grund haben wir uns bereits im Rahmen der Revision des Gesetzes zur Innovationsförderung für die direkte Fördermöglichkeit von Start-ups und Nachwuchs ausgesprochen, da damit die Hürden für den erstmaligen Markteintritt von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen abgebaut und der Start-up Ökonomie Auftrieb verliehen werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die direkte Förderung keine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von KMU haben darf und Doppel- und Vielfachzahlungen mittels unterschiedlicher Förderinstrumente des Bundes vermieden werden.

Swico begrüsst die Ausgestaltung der vorliegenden Revision im Grundsatz. Jedoch sehen wir punktuellen Anpassungsbedarf gemäss den nachfolgenden Ausführungen.



Art. 17 Gesuchseinreichung für Beiträge an Innovationsprojekte für Jungunternehmen

Zur Einreichung eines Gesuchs um einen Beitrag für ein Innovationsprojekt eines Jungunternehmens sind gemäss dieser Bestimmung Unternehmen berechtigt, die vor höchstens fünf Jahren gegründet wurden. Der Gesetzestext im Entwurf sieht zudem vor, dass in begründeten Fällen eine Abweichung bis auf maximal 10 Jahre möglich ist. Für Swico ist die Beschränkung der Frist auf fünf Jahre seit Gründung suboptimal, da bei den Entwicklungszyklen von neuen Technologien und der Komplexität eines technologischen Proof of Concepts diese Zeitspanne durchaus länger ausfallen kann. Zudem ist offen, wann ein «begründeter Fall» für eine Ausnahme besteht und ob dieser Begriff extensiv oder restriktiv auszulegen ist. Deshalb regen wir an, die zehnjährige Frist als Regelfall zu definieren und die Möglichkeit offen zu lassen, die Frist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu verkürzen.

— Art. 18 Beurteilungskriterien

Aus unserer Sicht ist die Definition von «wissenschaftlicher Forschungsarbeit», auf der ein Innovationsprojekt beruhen muss, unklar. In der Praxis können Innovationsprojekte auch anders gelagert sein und müssen von Forschungsinstituten und den technischen Hochschulen gesondert betrachtet werden können. Es gibt Unternehmen, die Entwicklungsarbeit leisten, ohne dass diese Entwicklungen primär auf «wissenschaftlicher Forschungsarbeit» beruhen.

— Art. 30 Abs. 1 lit. a Gesuchseinreichung für Coaching

Analog Art. 17 stellt sich auch an dieser Stelle die Frage, ob die Frist von 5 Jahren begründet ist und nicht eher die 10-Jahresfrist als Standard gelten sollte.

— Art. 30 Ziff. 2 Einstiegscoaching als Voraussetzung für Hauptcoaching

Es ist fraglich, wieso ein Hauptcoaching durch Innosuisse nur möglich sein soll, wenn das Einstiegscoaching bei Innosuisse absolviert wurde. Je nach Entwicklungsphase eines Start-ups kann ein Coaching auch sinnvoll sein, ohne dass ein Einstiegscoaching stattgefunden hat. Der Gesetzestext gemäss Entwurf kann eine unerwünschte Bindungswirkung der Jungunternehmen gegenüber Innosuisse herbeiführen bzw. ein Konkurrenzverbot werden. Klar ist, dass gewisse Kriterien für ein Coaching erfüllt sein müssen, jedoch erscheint uns der vorliegend gewählte Anknüpfungspunkt nicht zielführend.

— Art. 40 Abs. 2 Gastaufenthalt von hochqualifizierten Personen

Wir begrüssen die neugeschaffene Möglichkeit der individuellen Förderung hochqualifizierter Personen. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob Absolventinnen und Absolventen des Förderprogramms ein Zertifikat oder Label erlangen können. Ein solches Gütesiegel würde den Qualitätsaspekt dieser Art der Förderung noch stärker hervorheben.



— Art. 58 Abs. 2 Auswahlkriterien für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

Gemäss dieser Bestimmung ist kein öffentliches Auswahlverfahren nötig, wenn nur wenige Personen ausgewählt werden müssen und ein öffentliches Verfahren unverhältnismässig wäre. In diesem Fall können einzelne, geeignete Personen direkt ausgewählt werden. Swico beurteilt diese direkte Auswahlmöglichkeit von Coaches als suboptimal. Grund dafür ist, dass für eine solche Rolle das Schwergewicht auf die Eigenschaften aus der Praxis gesetzt werden müsste. Bei einer direkten Auswahl kann das Coaching potenziell gehemmt werden. Kritisch beurteilen wir zudem aus demselben Grund der mangelnden Praxisnähe die Rolle von «Fulltime-Coaches».

— Art. 61 Abs. 1 Ausschluss einer finanziellen Beteiligung von Coaches

Während des Coachings und ein Jahr danach dürfen sich Coaches weder direkt noch indirekt am gecoachten Jungunternehmen finanziell beteiligen. Swico sieht dies nicht als optimale Lösung an: Die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung kann als Ansporn für das Coaching dienen. Für die Zeitdauer des Coachings selbst ist die Begrenzung nachvollziehbar, jedoch sollte sie nicht zusätzlich auf ein Jahr ausgedehnt werden.

— Schweizer Übergangsmassnahmen für Horizon Europe: Direktfinanzierung essenziell

Als Schweizer Übergangsmassnahmen für Horizon Europe stellt das SBFI Direktfinanzierungen im Rahmen von Verbund- oder Einzelprojekten (z. B. EIC Accelerator 2021) zur Verfügung. Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir darauf hinweisen, dass diese alternative Finanzierung für Forschende und Innovatoren in der Schweiz essenziell und unverzichtbar ist.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico

Ivette Djonova

Head Legal & Public Affairs

Andreas Knöpfli

Präsident



Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

legal@innosuisse.ch

Zürich, 27. Januar 2022

Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Dachorganisation der Dozierenden der drei Hochschultypen, bedankt sich bei der Innosuisse für die Einladung zur Vernehmlassung zur «Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen» und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemein: swissfaculty hat Vorbehalte gegenüber der Finanzierung der Innovation des Umsetzungsprozesses der KMU.

Die Totalrevision der Beitragsverordnung der Innosuisse basiert auf einer differenzierten Analyse der Prozesse der Innovationsförderungen der vergangenen Jahre und nimmt Verbesserungen in der Beitragsverordnung auf (Abschnitt 1 und 2).

swissfaculty begrüsst die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderung und die neu im FIFG zugelassene Förderung ausländischer Förderorganisationen und Förderstellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge.

Weiterhin ist die Förderung der Internationalisierung für Jungunternehmen zu begrüssen ebenso wie die Förderung des Austausches zwischen Hochschulen und Unternehmungen im nationalen Kontext (Art. 40).

swissfaculty befürwortet die Förderung der KMU, die im Gegensatz zu Grossfirmen oft über unzureichende Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der aF&E verfügen.

Jedoch ist die angedachte Förderung auf die Umsetzung fokussiert (siehe Erläuternder Bericht Seite 7, Art. 21, letzter Satz). Das bedeutet, dass die aF&E-Innovation des Projektgegenstands abgeschlossen ist und sich die Finanzierung auf den Umsetzungsprozess beschränkt. Die Forschungsförderung in der Vorstufe der Umsetzung wäre jedoch insbesondere für KMU wichtig, damit gute Ideen vor der definitiven Umsetzung ausgearbeitet werden können.

swissfaculty schlägt vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierter Dauer sowie Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird.

Weiterhin spricht sich swissfaculty bei Art. 11 für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Umsetzungspartner aus, um den Aufwand der Gesuchserstellung zu minimieren (siehe auch Anmerkung zum Art. 8).

Anmerkungen zu den Artikeln

swissfaculty hat folgende Kommentare zu den Artikeln der Verordnung:

Art.3: «Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis.»

swissfaculty begrüsst den Vorstoss, die wissenschaftliche Integrität durch die Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung aller Beteiligten nachhaltig zu stärken.

Art. 8: Beurteilungskriterien

swissfaculty schlägt vor, dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahre angepasst werden, um den Aufwand bei der Antragstellenden zu minimieren.

Art. 9: Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten

Innovation findet oft an den Grenzen mehrerer Disziplinen statt. swissfaculty unterstützt die Finanzierung des Mehraufwandes, der durch die Koordination bei mehreren Projektpartnern entsteht.

Weiterhin sind die schlanken administrativen Prozesse bei den Anpassungen von Projektplandaten für die Beteiligten (z.B. Anzahl Arbeitsstunden oder Sachkosten) beizubehalten.

Art. 11: Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Entsprechend Art. 9 spricht sich swissfaculty für eine einfache Berechnungsweise der Eigenleistungen der Umsetzungspartner (berechnet auf die für Forschungspartner geltenden Höchstsätze) aus, um die Administrationskosten für alle Beteiligten zu minimieren.

Jedoch führt die Flexibilisierung der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in der Entstehungsphase der Gesuchserstellung zu höheren zeitlichen und finanziellen Aufwänden bei den Hochschulen und dem Umsetzungspartner. Die Verhandlung zwischen Hochschule und Umsetzungspartner bezüglich der prozentualen Beteiligung führt zu einer weiteren Iteration bei der Gesuchserstellung und verzögert die Gesuchseinreichung.

swissfaculty spricht sich für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen der Bandbreiten aus, um den Aufwand für die Erstellung des Gesuchs zu minimieren (siehe Art. 8).

Art. 12: Overheadbeiträge

swissfaculty begrüsst die Mitfinanzierung der indirekten Kosten bei der Infrastruktur.

Art. 16: «Bemessung der Projektbeiträge, Beitragsdauer»

swissfaculty begrüsst den Verzicht auf eine Höchstdauer für Projekte. Dies ermöglicht Projekte mit grösseren Risiken, wobei die Planungsdaten der Projekte häufiger angepasst werden sollten.

Art. 21: «Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen»

Die subsidiäre Förderung der KMU's ist zu begrüssen, da sie oft keine aF&E-Abteilungen haben und entsprechende Kompetenzen fehlen.

Die Finanzierung der Innovation beschränkt sich auf den Umsetzungsprozess für die KMU, «welche die Projektergebnisse rasch und effizient vermarkten wollen».

swissfaculty schlägt vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierten Zeitangaben, Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird.

Art. 26: «Schulungsmassnahmen»

Das Angebot an Kursen und Webinare im Bereich Innovation ist im Kontext des Weiterbildungsgesetz (WeBiG Art. 9) mit den Stakeholdern im Weiterbildungsmarkt zu beurteilen.

Der zusätzlicher Ressourcenbedarf durch den Aufbau und Betrieb von Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangeboten tangiert den Weiterbildungs- und Dienstleistungsmarkt.

Durch die Evaluation der Fördergesuche und der Beratungsangebote kann ein Interessenskonflikt entstehen, der zu klären und dokumentieren ist.

Art. 40: «Gesuchseinreichung»

swissfaculty unterstützt den Austausch von Forschung und Praxis mit flexiblen Modellen. Aufgrund der Vorgabe, dass die geförderte Person «mit einem konkreten Projekt oder einer Machbarkeitsstudie in den Gastaufenthalt geht», ist eine Abgrenzung der Aufgabe und Rolle von Sabbaticals (aF&E oder Projektaufgabe) an den Hochschulen zu klären.

Art. 51:

swissfaculty befürwortet, dass gemäss Artikel 22 Absatz 2 FIFG in allen Bereichen Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen gefördert werden können.

Art. 57:

swissfaculty begrüsst den Artikel, damit die Innosuisse im Auftrag des Bundesrats, des WBF oder des SBFI in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken und in diesem Rahmen Entscheide treffen und Massnahmen ergreifen kann.

Gesamtbeurteilung

swissfaculty begrüsst die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderungen und die Finanzierung ausländischer Förderorganisationen und -stellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge.

swissfaculty befürwortet die Förderung der KMU im Rahmen von Pilotprojekten.

Weiterhin müssen die administrativen Kosten für alle Beteiligten proportional zu den Fördermitteln sinken, um die Wirkung der Innovationsförderung zu steigern.

swissfaculty dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen, und bittet Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Norbert Hofmann, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Nobert Hofran

1) greisler

Mod

Daniela Freisler-Mühlemann, Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnenund Lehrerbildung SGL

Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU



Verband der Industrie- und Nägeligasse 13
Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz +41 31 356 68 68

info@swissholdings.ch www.swissholdings.ch



Innosuisse Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per Email an: legal@innosuisse.ch

Bern, 15. Februar 2022

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 Mitgliedunternehmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unseres Verbands machen zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung aus.

Wir danken Ihnen für die Einladung im Rahmen der obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die Totalrevision der Beitragsverordnung grundsätzlich. Für die Einzelheiten verweisen wir gerne auf die Stellungnahme von scienceindustries, die wir unterstützen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo

Direktor

Dr. Manuela Baeriswyl

Leiterin Recht

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Vernehmlassungsverfahren vom 29. Oktober 2021 bis 15. Februar 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Medtech – der Schweizer Medizintechnikverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SMT

Adresse : Freiburgstrasse 3, 3010 Bern

Kontaktperson : Daniel Delfosse, Leiter Regulation & Innovation, Mitglied der Geschäftsleitung

Telefon : 031 330 97 74, 079 308 80 76

E-Mail : daniel.delfosse@swiss-medtech.ch

Datum : 15. Februar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Elektronische Stellungnahme (pdf und word) bis am 15. Februar 2022 an folgende E-mail Adresse: legal@innosuisse.ch

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Vernehmlassungsverfahren vom 29. Oktober 2021 bis 15. Februar 2022

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Name / Firma

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse nehmen zu können. Swiss Medtech, der Schweizer Medizintechnikverband begrüsst grundsätzlich die Totalrevision der Beitragsverordnung. Innosuisse übernimmt eine wichtige Aufgabe für die Schweizer Medizintechnik-Branche, indem sie Innovationsprojekte, wissenschaftsbasiertes Unternehmertum und Wissenstransfer fördert.

Position von Swiss Medtech

Swiss Medtech unterstützt das übergeordnete Ziel der Revision, die Förderung von Innovation zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft, vollumfänglich. Insbesondere begrüssen wir die neuen Möglichkeiten der direkten Beiträge an Jungunternehmen und an KMU für ihre Innovationsprojekte. Wir plädieren aber dafür, die Möglichkeiten und Unterstützungskriterien für KMUs und Start-Ups rasch anzugleichen.

Generelle Anliegen von Swiss Medtech

A) Ständige Möglichkeit der Förderung von KMUs (Streichung von Art 20.2)

Begründung: Der 1. Abschnitt der Verordnung regelt die Beiträge an Innovationsprojekte mit Umsetzungspartner, wobei die Unterstützung vollumfänglich an die Forschungspartner gehen. Damit wird das zweckmässige Ziel erreicht, dass ausgewählte <u>F&E-Projekte der Forschungsinstitute</u> mit Industriepartnern umgesetzt werden können.

Der 4. Abschnitt der Verordnung regelt die Beiträge an Innovationsprojekte von KMUs. Wir sind sehr erfreut über diese Fördermöglichkeit, weil die Schweizer Industrie stark durch KMUs geprägt wird. Damit auch die <u>F&E-Projekte der Schweizer Medtech-Industrie</u> mit höchster Priorität und Umsetzungspotential umgesetzt werden können, ist es wichtig und notwendig, dass Innovationsprojekte von KMUs <u>immer</u> direkt durch Innosuisse gefördert werden können (nicht nur, wenn der Zugang zu den EU-Förderangeboten verwehrt ist).

B) Limitierung der Förderung von reinen Hochschulprojekten

Begründung: Bei den Projekten ohne Umsetzungspartner (2. Abschnitt, Art. 14 bis 16) sind alle bisherigen Schranken gefallen, sowohl was die Projektziele (Zitat aus erläuterndem Bericht: "Deshalb wird auch keine Regelung mehr zur Art der Projekte - wie im bisherigen Artikel 12 Beitragsverordnung Innosuisse - gemacht"), wie auch die finanzielle Unterstützung betrifft. Dies darf nicht dazu führen, dass Innosuisse unbeschränkt Forschungsprojekte bei Hochschulen unterstützt. Es müssen strenge Kriterien gesetzt werden, um das Umsetzungspotential in Bezug auf das Marktinteresse glaubhaft abzufragen. Der industrielle Umsetzungspartner ist im Regelfall der Garant dafür, dass die Idee schliesslich als fertiges Produkt auf den Markt gelangt und so Wertschöpfung für die Schweizer Industrie generiert. Wir sind über den Trend besorgt, dass sich Innosuisse zunehmend als Hochschulförderer etablieren soll.

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse Vernehmlassungsverfahren vom 29. Oktober 2021 bis 15. Februar 2022

Anliegen von Swiss Medtech bezogen auf Medtech-Industrie

Zweistufige Förderung von Medtech-Projekten

Mit den neuen Regularien auf europäischer Ebene (MDR/IVDR) und deren Umsetzung auf Schweizer Verordnungen (MepV, IvDV, KlinV-Mep) ergibt sich eine grundlegende Veränderung für F&E-Projekte in der Medizintechnik. Unter den bisherigen MDD/AIMD/IVDD war es in den meisten Fällen möglich, nach einem technischen Proof-of-concept (PoC) anhand von Äquivalenzen zu bestehenden Produkten (z.B. von Konkurrenzunternehmen) eine CE-Zertifizierung zu erlangen und das neue Produkt auf dem internationalen Markt in Verkehr zu bringen. Dies ist unter den neuen Regularien praktisch nicht mehr möglich, weil das Äquivalenzprinzip wegfällt. Um ein F&E-Projekt heute erfolgreich umzusetzen, benötigt es weiterhin den technischen PoC basierend auf prä-klinischen Daten. Anschliessend muss das neue Produkt in den meisten Fällen einer klinischen Prüfung unterzogen werden, bevor es eine CE-Zertifizierung erlangen kann. Diese klinische Phase wird bei Innosuisse-Projekten bisher nicht abgedeckt, ist aber unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Innovationstätigkeit auf dem Medizintechnik-Markt.

Wir möchten Innosuisse sensibilisieren und bitten, Medtech-Projekte zweistufig zu fördern:

- 1. Wie bisher: Technischer Proof-of concept (PoC)
- 2. Neu: Klinische Phase, nach erfolgreichem Erreichen des PoC

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Biedermann

Direktor Swiss Medtech

Daniel Delfosse, Dr.sc.techn. Leiter Regulation & Innovation

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMT	17	Die Beschränkung der Frist auf fünf Jahre seit Gründung mit der potenziellen Ausnahmeregelung bis 10 Jahre ist fraglich. Wir plädieren dafür, die 10-Jahres-Frist als den Regelfall zu setzen.	und vor höchstens zehn Jahren gegründet wurden. (Rest streichen)
SMT	20, Abs. 2	Innovationsprojekte von KMUs sollen <u>immer</u> (nicht nur wenn der Zugang zu den EU- Förderangeboten verwehrt ist) direkt durch Innosuisse gefördert werden können.	(Streichen)
SMT	34-36	Es sollten klare Höchstbeiträge in der Verordnung deklariert werden und allfällige Beiträge sehr restriktiv gesprochen werden.	(Anpassung mit Höchstbeiträgen)



Frau Annalise Eggimann Direktorin Innosuisse

legal@innosuisse.ch

Digitalisierung und Innovation

Robert Rudolph Bereichsleiter

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 44
Fax +41 44 384 48 43
www.swissmem.ch
r.rudolph@swissmem.ch

Zürich, 7. Februar 2022

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann

Wir beziehen uns auf das vom Verwaltungsrat der Innosuisse am 29. Oktober 2021 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse und nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter, technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Um diese Leistungen auf dem Weltmarkt erbringen zu können, ist für die Firmen eine kontinuierliche Investition in Innovation unerlässlich und hat in der Branche eine lange Tradition. Dabei werden neben der direkten Kooperation mit Forschungsinstitutionen in der Schweiz und im Ausland auch die Fördermöglichkeiten der Innosuisse genutzt. Im Jahr 2020 stammten ein Drittel der bewilligten Gesuche für die Projektförderung der Innosuisse aus dem Bereich "Engineering". Dies unterstreicht einerseits die Be-

deutung der Innovation für unsere Branche, andererseits ist die Branche damit ein bedeutender "Kunde" von Innosuisse.

A. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Totalrevision der Beitragsverordnung werden zahlreiche Anpassungen aufgrund der Revision des FIFG, aber auch aufgrund der operativen Erfahrungen der Innosuisse mit ihren Förderinstrumenten umgesetzt. In unserer Stellungnahme zur Revision des FIFG hatten wir auf verschiedene Bestimmungen hingewiesen, welche nach unserer Ansicht zu einer Verzettelung der Aktivitäten der Innosuisse führen. Für die Unternehmen wird dadurch das Förderangebot von Innosuisse schwieriger verständlich und kann zu einer Einbusse der Attraktivität des Angebots führen. Wir hatten ausserdem darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung des Förderangebots keinesfalls die Mittel für die Projektförderung reduziert werden dürfen. Das Wachstum des Gesamtbudgets der Innosuisse muss sich auch im Budget der Projektförderung weiterhin widerspiegeln. Eine letzte Feststellung hatte sich auf die Gefahr einer Diskriminierung einzelner Unternehmen in den Fördermassnahmen bezogen. Zwei diesbezügliche Situationen stellen wir fest, zum einen die Bevorzugung akademischer Jungunternehmen gegenüber rein privat initiierter Start-ups, zum anderen die Ungleichbehandlung von KMU und grösseren Unternehmen.

Unsere vorliegende Stellungnahme wurde insbesondere vor diesem Hintergrund verfasst.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision der Beitragsverordnung. Sie zeigt eine nachvollziehbare Gliederung und nimmt alle relevanten Anpassungen aus der Revision FIFG in verständlicher Weise auf. Wir erkennen auch, dass mit den vorliegenden Formulierungen Freiräume für die Innosuisse geschaffen wurden, um im operativen Betrieb im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sinnvolle Anpassungen bei den Fördermassnahmen vornehmen zu können. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen Stellung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Pilotprogramme

Mit den vorgesehenen Pilotprogrammen können Veränderungen im Innovationsökosystem und den Innovationsmethoden und -konzepten in neuen Massnahmen berücksichtigt werden. Auch in Unternehmen wird ein Teil des F&E-Budgets für radikale und damit risikoreichere Innovationsideen eingesetzt. Als «best practice» hat sich dabei ein Anteil von maximal 10% etabliert. Um einen Impact auf die bestehenden Fördermassnahmen zu verhindern, schlagen wir hier ebenfalls eine Begrenzung der Mittel für Pilotprogramme vor.

Antrag

Art. 6, Ziff. 2

«Für die Programme werden in Summe jährlich maximal 10% des gesamten Innosuisse-Budgets eingesetzt.»

Bestehende Art. 6, Ziff. 2 wird neu Art. 6, Ziff. 3

3. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen

Gemäss dem erläuternden Bericht der Revision FIFG, soll diese neue Fördermassnahme Start-ups der Schritt aus dem Labor in Richtung Markteintritt erleichtern. Eine solche Förderung in spezifischen Fällen, welche beispielsweise durch sehr risikoreiche Technologien und spezielle Zielmärkte charakterisiert sind, können wir nachvollziehen. Wir sehen darin aber keine generelle direkte Förderung von Innovationsprojekten von Start-ups. Dazu würde das Budget gemäss erläuterndem Bericht nicht reichen und wurde auch nicht in diesem Sinne beschrieben. Die Bestimmungen im 3. Abschnitt sind jedoch so formuliert, dass dadurch eine generelle Förderung von solchen Projekten interpretiert werden kann. Wir schlagen vor, dass diese Sonderfälle, auf die diese Förderung abzielt, durch die Beurteilungskriterien in Art. 18 erkennbar werden.

Art. 18 Art der Projekte und Beurteilungskriterien

Es ist allgemeines Verständnis, dass diese Förderung ausschliesslich für Innovationsprojekte für Produkte und Dienstleistungen gilt und nicht für den Aufbau des Unternehmens. Wir schlagen vor, diesen Ausschluss explizit zu erwähnen.

Ausserdem nehmen wir unsere vorangehende Forderung nach einer klaren Ausrichtung auf begründete Einzelfälle auf.

Antrag:

Art. 18, Ziff. 1

«Das Innovationsprojekt muss die Entwicklung von Technologien, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen zum Gegenstand haben und nicht den Aufbau des Unternehmens selbst, insbesondere im Bereich der Wertschöpfungsketten, Logistik, Marketing oder Vertrieb.»

Bisherige Art. 18, Ziff. 1 wird neu Art. 18, Ziff. 2

Art. 18, Ziff. 3

«Bei der Einreichung des Gesuchs muss begründet werden, warum das Innovationsprojekt nicht aus den Eigenmitteln des Jungunternehmens oder durch Dritte finanziert werden kann, beispielsweise aufgrund sehr risikoreicher Technologien oder ausserordentlicher Hürden für den Markteintritt.»

Bisherige Art. 18, Ziff. 2 wird neu Art. 18, Ziff. 4

Art. 19 Bemessung der Beiträge und Vollzugsbestimmungen

In Ziff. 4 wird erwähnt, dass die Mitfinanzierung des Projektes durch Dritte in die Bemessung der Beiträge einfliesst. Je nach Produkt oder Dienstleistung des Jungunternehmens ist es durchaus realistisch, dass das Start-up innerhalb der ersten fünf Jahre bereits erhebliche Investitionsbeiträge einwerben konnte. Solche Investitionen dienen für den Abschluss der initialen F&E- und Innovationstätigkeiten, die Kommerzialisierung der Produkte und Dienstleistungen, den Markteintritt und den Aufbau des Unternehmens selbst. Es wäre nicht nachvollziehbar und stossend, wenn Start-ups Subventionen für Innovationsprojekte erhalten, nachdem sie Investorengelder erhalten haben, welche Aufgrund des erkannten Marktpotenzials gesprochen werden.

Antrag:

Art. 19, Ziff. 4

«Der Innovationsrat kann ... von der Mitfinanzierung des Projektes durch Dritte oder von bereits eingeworbenen substantiellen Investorenmittel abhängig machen.»

4. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 21: Art der Projekte und Beurteilungskriterien

In Ziff. 1, Bst. b wird, als Eigenschaft für das Innovationsprojekt, ein skalierbares Produkt oder eine skalierbare Dienstleistung gefordert. Es sind jedoch nicht in allen Branchen und Märkten skalierbare Produkte wie in der ICT, Biotech/Life Science oder bei virtuellen Geschäftsmodellen möglich. Die grössten Skalierungen sind in Konsumentenmärkten möglich, nicht aber im Bereich des Business-to-Business-Geschäfts, das einen bedeutenden Teil der BIP ausmacht. Beispiele dafür sind das Investitionsgütergeschäft wie in unserer Branche. Das Kriterium darf deshalb nicht die Skalierbarkeit sein, sondern das Marktpotenzial.

Antrag:

Art. 21, Ziff. 1, Bst. b

«es weist ein hohes Marktpotenzial auf; und»

5. Abschnitt: Innovationschecks

Art. 25 Innovationscheck

In Ziff. 3 wird die bisherige Regelung übernommen, dass einem Unternehmen ein Innovationscheck nur alle zwei Jahre gewährt werden kann. Es ist nachvollziehbar, dass mit einer solchen Regelung ein bewusster Umgang mit diesem sehr nützlichen Instrument gefördert werden soll. In einer Branche mit hohem Innovationsdruck, wie der MEM-Branche, kann dieses niederschwellige Instrument bei einem flexibleren Umgang jedoch zu mehr Innovationsprojekten führen. Insbesondere wenn dadurch verschiedene Innovationsansätze bei Produkten, Prozessen oder Geschäftsmodellen angestossen werden können. Die zweijährige Frist für ein erneutes Gesuch soll nur für das gleiche Themengebiet gelten. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn Firmen mit einer aktiven Innovationsstrategie durch diese Regelung ausgebremst werden und würde dem Auftrag der Innosuisse widersprechen.

Antrag:

Art. 25, Ziff. 3

«Demselben Unternehmen kann höchstens alle zwei Jahre ein Innovationscheck im gleichen Themengebiet gewährt werden.»

6. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

2. Abschnitt: Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen

Art. 52 Gesuchseinreichung

Die Innosuisse ist bereits mehrere Kooperationen mit ausländischen Partnern, gemäss diesem 2. Abschnitt, eingegangen. Auch die Unternehmen der MEM-Industrie konnten von solchen Förderungen profitieren. Grenzüberschreitende Projekte dieser Art sind für die Unternehmen eine grössere Herausforderung als Projekte mit Partnern in der Schweiz. Neben kulturellen Unterschieden und zusätzlichen Aufwänden für die Koordination über eine grössere Distanz, erhöhen Unsicherheiten bezüglich der Kompetenzen und Arbeitsweise der Partner das Risiko solcher Projekte. Es gibt üblicherweise zwei Gründe warum sich ein Unternehmen dazu entschliesst ein internationales Innovationsprojekt durchzuführen. Es konnte entweder kein Forschungspartner in der Schweiz mit dem erforderlichen Fachwissen oder Forschungsfeld gefunden werden oder ein möglicher Forschungspartner verfügt aktuell nicht über die notwendigen Kapazitäten für ein zusätzliches Projekt. Im sehr breiten Technologiegebiet der MEM-Industrie gibt es einige solcher Fachgebiete, die in der Schweiz nicht oder unzureichend vertreten sind, wie Hydraulik, Kunststoffmaschinen, Giessereitechnik oder Teilgebieten der Photonik.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum in der Totalrevision der Beitragsverordnung, nun neben einem Umsetzungspartner zwingend ein Forschungspartner im internationalen Innovationsprojekt vorgesehen ist. Wir können keinen Nutzen aus dieser Bestimmung erkennen, auch nicht im Sinne eines

Wissenstransfers. Dem gegenüber stehen ein zusätzlicher Koordinationsaufwand für den Umsetzungspartner, sowie zusätzliche Projektkosten zulasten der Innosuisse.

Selbstverständlich können Schweizer Forschungspartner ins Projektgesuch eingebunden werden, wenn dies aus Sicht der Projektkonstellation sinnvoll und nutzbringend ist. Eine Pflicht dazu lehnen wir jedoch ab.

Antrag:

Art. 52, Ziff. 1

«Ein Gesuch um einen Beitrag an ein internationales Innovationsprojekt wird durch mindestens einen Umsetzungspartner eingereicht; schweizerische Forschungspartner können Projektpartner sein.»

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Me Muddy 4

Freundliche Grüsse

Afan Byluhr

Stefan Brupbacher

Direktor

Robert Rudolph Bereichsleiter

Frau Annalise Eggimann Direktorin Innosuisse

Versand per E-Mail an: legal@innosuisse.ch

swissuniversities

Vorstand swissuniversities

Bern, 9. Februar 2022

Prof. Dr. Yves Flückiger Präsident T +41 31 335 07 40 yves.flueckiger@ swissuniversities.ch

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach 3001 Bern www.swissuniversities.ch

Stellungnahme von swissuniversities zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse

Sehr geehrte Frau Direktorin Eggimann

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung «Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse» Stellung nehmen zu können. swissuniversities begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision der Beitragsverordnung, welche wichtige Klärungen beinhaltet und den Handlungsspielraum und die Flexibilität von Innosuisse erhöht, um Innovationen zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft verstärkt zu fördern.

Positiv hervorheben möchte swissuniversities insbesondere

- die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit als Evaluationskriterium
- den Akzent auf die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis (inkl. Umsetzung des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität)
- die Förderung hochqualifizierter Personen
- die Entrichtung von Overheadbeiträgen auf die Gesamtkosten des Projekts
- weitere Verbesserungen in finanzieller Hinsicht für die Forschungspartner
- die neuen Regelungen betreffend die Umsetzung von Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner.

Grundlegende Anliegen von swissuniversities

Gleichzeitig hat swissuniversities eine Reihe grundlegende Anliegen formuliert und bittet um deren Berücksichtigung bei der Umsetzung.

Ausreichend Fördermittel bereitstellen: swissuniversities würdigt den Ansatz von Innosuisse, von der Projektförderung über die Personenförderung bis hin zu Coaching-Programmen unterschiedliche Instrumente und Unterstützung auf verschiedenen Ebenen anzubieten. Die Schaffung neuer/zusätzlicher Förderinstrumente, mit denen auch neue Zielgruppen angesprochen werden, ist grundsätzlich begrüssenswert. Es gilt aber zu vermeiden, dass dadurch die bisherigen Instrumente in irgendeiner Form geschwächt werden, insbesondere diejenigen, die den bei weitem grössten Förderanteil aufweisen (i.e. Innovationsprojekte mit und ohne Umsetzungspartner). Die Umsetzung der neuen Verordnung muss in diesem Sinn mit einer entsprechenden Erhöhung der Fördermittel der

Innosuisse für die neuen Förderinstrumente einhergehen. Weiterhin darf sich auch die Bereitstellung von Fördermitteln aufgrund der Nicht-Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe in keiner Weise negativ auf die weiteren Innosuisse zur Verfügung stehenden Mittel auswirken.

swissuniversities

Die Zusammenarbeitsprinzipien in der Innovationsförderung beachten: Die direkte Förderung junger Unternehmen wird begrüsst; sie füllt eine Lücke in der Schweizerischen Förderlandschaft. Es erstaunt jedoch, dass die in Kapitel 2 vorgeschlagenen Formulierungen für Innovationsprojekte zwischen jungen Unternehmen und Hochschulen keine solche Unterstützung vorsehen. Bei den in Abschnitt 1 geregelten Projekten können die Umsetzungspartner nicht finanziert werden; bei den in Abschnitt 3 geregelten Projekten können Hochschulen nicht als finanzierte wissenschaftliche Partner des Projekts agieren, sondern für ihre Leistungen in Forschung und Dienstleistung höchstens Sachkosten zu marktüblichen Preisen geltend machen. Damit müssen junge Unternehmen die Gesamtheit der Forschungsleistungen erbringen und können nicht von der Erfahrung von Forschungspartnern profitieren, insbesondere in der initialen Phase sowie anlässlich der Projekteingabe. Es scheint uns, dass das neue Instrument damit im Widerspruch steht zu den Zusammenarbeitsprinzipien, die in der Schweizer Innovationsförderung gelten.

Die Umsetzung schlank halten: Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Neuerungen nicht zu einem erheblichen operativen und administrativen Mehraufwand bei Innosuisse, aber auch bei den Hochschulen führen. Vielmehr ist die Umsetzung so auszugestalten, dass der Aufwand möglichst gering gehalten wird und der generierte Mehrwert in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand steht. Auch darf dies nicht zu Lasten der bestehenden Instrumente gehen, wo nach wie vor Möglichkeiten zur Konsolidierung und Effizienzsteigerung zu bestehen scheinen.

Innovation umfassend definieren: Innovationen sind nicht nur technischer Natur, sondern umfassen soziale Innovationen für Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei lässt sich soziale Innovation oftmals nur bedingt im wirtschaftlichen Sinne quantifizieren; auch können langfristige Effekte von sozialer Innovation manchmal in Konflikt mit dem Anspruch stehen, kurz- oder mittelfristig einen sichtbaren wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. swissuniversities bedauert, dass soziale Innovation in der Totalrevision nicht ebenfalls in den Fokus gerückt wird und vermisst konkrete Massnahmen in diese Richtung.

- Bei der Formulierung insbesondere der Evaluationskriterien sind soziale Innovationen stets mitzudenken. In der Beitragsverordnung ist zudem zu definieren, was unter «positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft» (vgl. erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Abschnitt 4.3 «Auswirkungen auf die Gesellschaft») zu verstehen ist.
- Der Bereich Bildung ist ein wichtiger Bestandteil von sozialer Innovation, daher gelten obige Überlegungen auch und spezifisch für diesen Bereich. Hinzu kommt, dass es je nach Disziplin nicht zum Auftrag der Partner der Hochschulen (z. B. Schulen, Behörden, Verbände) gehört, substantielle Gewinne finanzieller Natur zu erzielen. Es bleibt damit für bestimmte Disziplinen eine Herausforderung, aufgrund der Anforderungen gemäss Beitragsverordnung erfolgreiche Projektanträge einzureichen.

Die spezifische Situation in bestimmten Disziplinen oder Bereichen berücksichtigen: Umsetzungspartner der Hochschulen sind zudem nicht immer im Stande, die von Innosuisse geforderten finanziellen Leistungen im entsprechenden Umfang zu leisten. Manche 'Labore' swissuniversities

der Hochschulen, z.B. Schulen oder Einrichtungen im Sozial- oder Gesundheitsbereich, werden bereits durch öffentliche Gelder finanziert, weshalb die mit diesen Einrichtungen verbundenen Projektkosten von Innosuisse nicht übernommen werden können. Es wäre deshalb wünschenswert, dass Hochschulen von Innosuisse nicht nur als Antragstellende, sondern auch als Umsetzungspartner anerkannt würden und dass verschiedene Abteilungen (Forschung & Entwicklung, Weiter- und Ausbildung sowie Dienstleistungen) unterschiedlicher Hochschulen oder auch ein und derselben Hochschule als Umsetzungspartner gelten könnten. swissuniversities plädiert weiterhin auch dafür, dass im Hinblick auf solche Konstellationen in der Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse ein Sonderfall für die «Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten» vorgesehen wird, analog zur bereits angeführten Ausnahme im erläuternden Bericht, Artikel 11, wo festgehalten ist, dass «Abweichungen vom Mindestanteil [...] insbesondere bei geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder generell im Rahmen von Sonderprogrammen [...] möglich [sind]».

Die Governance präzisieren: swissuniversities stellt sodann fest, dass dem Innovationsrat an verschiedenen Stellen weitreichende Kompetenzen zur Präzisierung und Ausführung der Verordnung eingeräumt werden, was die Möglichkeiten zur Stellungnahme limitiert. Wo möglich und sinnvoll, wünscht swissuniversities klarere Vorgaben bereits in der Verordnung.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln:

In Ergänzung zu obigen Überlegungen bringt swissuniversities im Anhang weiter Bemerkungen aus ihren drei Kammern zu den einzelnen Artikeln an. Einzelne Bemerkungen überschneiden sich teilweise, werden aber aufgrund ihrer spezifischen Bezugnahme u.a. auch auf Details zumeist ungekürzt wiedergegeben.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bei Ihnen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Yves Flückiger

Präsident

Anhang: Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

Anhang: Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

swissuniversities

swissuniversities salue l'accent mis sur la durabilité comme principe de base de la promotion de projets. Néanmoins, cet article paraît un peu minimaliste dans sa formulation et nous attendons qu'Innosuisse s'y engage plus fortement afin de respecter la Stratégie de développement durable 2030 de la Confédération qui fixe que « la politique d'encouragement de la Confédération dans les domaines FRI se fonde sur les principes de développement durable ».

Dans ce contexte, il est important que les objectifs du projet soient pondérés de la même manière que les objectifs financiers. Tant que l'économie d'échelle sera exigée par Innosuisse dans le business plan (retour sur investissement plusieurs fois supérieur à l'investissement), l'objectif d'un développement durable ne sera pas encouragé.

Art. 3

La prise en compte de l'intégrité scientifique et des bonnes pratiques scientifiques est saluée. En même temps il nous semble important de mentionner clairement le code d'intégrité scientifique dans l'ordonnance. De plus, swissuniversities attire aussi l'attention sur le fait qu'il serait nécessaire de mentionner clairement que les hautes écoles, les centres de recherches mais aussi les partenaires sont concernées par ces dispositions.

Es versteht sich von selbst, dass während eines Verfahrens aufgrund eines Verdachts die Unschuldsvermutung gilt (vgl. das «mutmassliche Fehlverhalten» in Abs. 4).

Ferner könnte erwogen werden, den Begriff der «Mitarbeitenden» genauer zu präzisieren. Schliesslich sollte geprüft werden, ob das angedachte Verfahren zumindest in Umrissen skizziert werden sollte.

Art.5

Es gilt, zu vermeiden, dass die grundsätzlich zu begrüssenden Neuerungen zu einer grossen administrativen Mehrbelastung führen, was sich nicht zuletzt negativ auf die Attraktivität der Instrumente auswirken würde. Die Formulierungen «auf Ersuchen», «gelten bis 5 Jahre nach Abschluss der Fördermassnahmen», sowie die offene Formulierung, was die tatsächlichen Anforderungen betrifft, lassen viel Raum für Spekulationen.

Dans l'encouragement de projets, Innosuisse ne soutient que le partenaire de la haute école. L'art. 5 aurait pour conséquence que la haute école devrait suivre la mise en œuvre des résultats du projet chez le partenaire pendant 5 ans afin de pouvoir fournir ces informations. Cela représente un effort important et n'est pas réaliste.

Les obligations des partenaires de recherche et de valorisation doivent donc être précisées. De plus, la proximité dans le temps de l'obligation de fournir des informations lors de manifestations, mentionnée dans le rapport explicatif, devrait être explicitement mentionnée, par exemple en la limitant à un an.

In Verbindung mit Art 13. (Beitragsverwaltung) stellt sich die Frage, ob der beitragsverwaltende Partner verpflichtet ist, die Auskünfte gem. Art. 5 von allen Partnern (insbesondere dem/den Umsetzungspartner(n)) zu beschaffen.

Art. 6

Dass Innosuisse Pilotprogramme einführen kann, ist positiv zu bewerten. Der Artikel ist allerdings wenig aussagekräftig darüber, wann und mit welchem Ziel Pilotprogramme aufgesetzt werden können/sollten.

swissuniversities schlägt zudem vor, zu prüfen, ob Bildungsprojekte, die schon von ihrer Anlage her anders sind als sonstige durch Innosuisse geförderte Projekte, in der Kategorie der Pilotprogramme positioniert werden könnten.

swissuniversities

2. Kapitel: Beiträge an Innovationsprojekte

1. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte mit Umsetzungspartnern

Art. 7

Les critères selon lesquels l'indépendance est évaluée devraient être publiés.

Die Forschungspartner werden im Gegensatz zu den Umsetzungspartnern genau beschrieben. Es wäre dienlich, wenn zwischen Umsetzungspartnern unterschieden würde, die einen wirtschaftlichen und solchen, die einen gesellschaftlichen Mehrwert erzielen können. Es sollte bspw. im Bereich Bildung oder soziale Arbeit die Möglichkeit geben, Projekte zu lancieren, die Umsetzungspartner (wie z. B. Schulen oder Behörden) haben, die weder grössere finanzielle Mittel einbringen können, noch später finanzielle Gewinne aus dem Projekt ziehen möchten/können.

Art. 8

Il convient de tenir compte de l'état de la science dans le contexte national et international lors de l'évaluation

Lors de l'exécution, il faudrait communiquer un rapport coûts/bénéfices minimal visé. De plus il semble important de pondérer les objectifs financiers en fonction du projet.

Pour une meilleure information des requérants, les instructions données aux expert·e·s et les formulaires d'évaluation devraient être rendus publics, comme c'est le cas par exemple pour les programmes européens.

Es ist zu begrüssen, dass die soziale Innovation erwähnt wird. In Art. 8 litt. a wird gemäss Erläuterndem Bericht «mit der Umformulierung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Innovationsgehalt teilweise nicht an einem existierenden Konkurrenzmarkt gemessen werden kann (z.B. im Bereich soziale Innovation oder wo es sich um völlig neue Entwicklungen handelt)», Dies sehen wir als klare Verbesserung. Gleichzeitig fehlen aktuell angemessene Beurteilungskriterien. Es müsste klarer geregelt werden, dass bei sozialer Innovation u.U. kein Businessplan mit unmittelbarem ROI resultieren kann, weil die angestrebte Innovation bzw. die Ergebnisse eines Projektes erst langfristig sichtbar werden. Aktuell ist eine starke Dominanz der wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Relation spürbar. Dies ist nur teilweise kongruent mit der generellen Idee von sozialer Innovation. Bei Projekten, die sich auf soziale Innovation beziehen, sollte beispielsweise vielmehr von «größerer Wohlfahrt», «Verbesserung für die Gesellschaft als Ganzes» oder sogar «größerer sozialer Kohäsion» gesprochen werden.

Art. 9

swissuniversities salue le fait qu'il soit désormais possible de faire valoir des frais de coordination, notamment dans le cas de projets impliquant plusieurs partenaires ou de projets transdisciplinaires. Comme cet article s'applique également aux entreprises dans certains programmes, il convient de préciser au point 1.b que le « centre de recherche » peut également inclure les PME et les jeunes entreprises.

Art. 9 Abs. 1 litt. c spricht von «Koordinationskosten bei multidisziplinären Projekten mit einem systemübergreifenden Ansatz und mit einer Vielzahl an Projektpartnern». Hier wäre im Sinne der Klarheit ein erläuternder Hinweis zu «multidisziplinären Projekten» und «Vielzahl» hilfreich.

swissuniversities

In Art. 9 ist formuliert: «Der Beitrag wird aufgrund der folgenden budgetierten direkten Projektkosten der Forschungspartner bemessen: a. Personalkosten nach Artikel 10». In Art. 10 steht: «Anrechenbar sind die effektiv bezahlten Bruttolöhne». In der Praxis hat sich gezeigt, dass die effektiven Personalkosten erheblich von den budgetierten Kosten abweichen können, weil die effektiven Lohnkosten eine Bandbreite aufweisen, die sich im Budgetierungsprozess der Innosuisse nicht abbilden lassen. Der aktuelle Vorschlag setzt somit die nötige Kulanz bzw. Offenheit seitens Innosuisse voraus.

In Art. 9 Abs. 3 heisst es ferner: «Kosten, welche die budgetierten Projektkosten übersteigen, können ... entschädigt werden ...». In dieser Formulierung wird dem Kostenbudget eine hohe Bedeutung zugemessen, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Grundsatz steht, die «effektiv bezahlten Bruttolöhne» anzurechnen. Insbesondere Art. 9 und 10 sollten daher klarer im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung in der Vollzugsverordnung formuliert werden, z.B.: Was ist die konkrete Aussage eines Projektbudgets? Was sind die verbindlichen Grössen im Budget (sind es die budgetierten Stunden, die Personalkategorien oder die Projektsumme)

Art. 10

swissuniversities souhaite que la réglementation actuelle concernant l'application de taux horaires calculés révisés pour les hautes écoles spécialisées soit également appliquée à l'avenir.

Néanmoins, son application est complexe et varie d'un instrument d'encouragement à l'autre. Une simplification de l'application des taux de coûts lors de l'établissement du budget et du décompte des projets Innosuisse serait la bienvenue.

Art. 11

Die Festlegung einer Bandbreite für die Beteiligung der Unternehmen ist durchaus positiv zu bewerten, da sie einen Spielraum ermöglicht und kostenmässig der vorliegenden Situation angemessen Rechnung tragen kann. Dieser Spielraum wird zusätzlich dadurch erweitert, dass Innosuisse in begründeten Einzelfällen höhere oder tiefere Beiträge von den Umsetzungspartnern festlegen kann, als es die Bandbreite vorgibt.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Umsetzungspartnern zu Themen der sozialen Innovation bzw. aus dem Bildungskontext oft um Institutionen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit handelt. Oft scheitert deshalb eine Zusammenarbeit bei Projekten der sozialen Innovation am geforderten Mindestanteil des finanziellen Beitrags (5% der Gesamtprojektkosten bzw. 10% des Innosuisse-Beitrags) durch die Umsetzungspartner. Dieser Mindestanteil sollte ganz aufgehoben oder zumindest flexibler gehandhabt werden können.

Dass die Umsetzungspartner Abs. 3 litt. a neu eigene, von den Forschungspartnern unabhängige Stundensätze zugewiesen bekommen, ist ebenfalls zu begrüssen.

Au point 3b, les coûts matériels imputables des partenaires de mise en œuvre sont définis différemment des coûts matériels des partenaires universitaires à l'article 9b. Il manque notamment la qualification des coûts matériels « qui ne concernent pas l'équipement de base d'un établissement de recherche ». Cela devrait être traité de manière uniforme dans tous les

programmes et pour tous les partenaires, aussi bien dans le sens d'une égalité de traitement de tous les partenaires que pour simplifier le reporting et le décompte pour tous les partenaires.

Art. 12

swissuniversities

Overheadbeiträge werden neu auf die gesamten Projektkosten ausgerichtet, und nicht mehr nur auf die Personalkosten. Das ist sehr zu begrüssen. Es ist allerdings fraglich, warum für Technologiekompetenzzentren höhere Höchstsätze für die Overheadbeiträge gelten sollten als für andere Forschungsstätten.

Le taux maximal de 15% actuellement appliqué à la contribution overhead est une couverture partielle des coûts overhead occasionnés dans les hautes écoles.

2. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner

Art. 16

Es wäre zu überlegen, ob nicht bereits in dieser Verordnung eine Höchstdauer für Projekte ohne Umsetzungspartner festgelegt werden sollte.

3. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte von Jungunternehmen

Es stellt sich die Frage, ob der Begriff «Jungunternehmen» ausreichend klar definiert ist. Wichtig ist, dass auch Spin-offs der Hochschulen darunterfallen. Ferner ist gegebenenfalls zu prüfen, ob noch weitere Qualifikationen wie z.B. «wissenschaftsbasiert» (wie in anderen Kapiteln) angefügt werden sollten.

Art. 17

Il conviendrait de mentionner explicitement la possibilité pour les jeunes entreprises d'être financées dans le cadre de projets d'innovation avec des partenaires de mise en œuvre, voire même, la forme de coopération privilégiée entre les hautes écoles et les entreprises. Il n'y a pas d'exigence d'indépendance pour les jeunes entreprises, c'est-à-dire que selon la formulation actuelle, les sous-unités nouvellement créées de grandes organisations, ou d'organisations étrangères, auraient également droit à des subventions, pour autant qu'elles aient une forme juridique correspondante.

Art. 18

Les critères de l'art. 21, al. 1 a+b devraient également s'appliquer aux jeunes entreprises.

«Soziale Innovation im Bildungsbereich» bzw. das Äquivalent zum Jungunternehmen im Bildungsbereich müsste klarer operationalisiert werden.

Art. 19

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 19 erwähnt, dass Mitarbeitende von Startups, die zusätzlich noch an einer Hochschule angestellt sind, nicht doppelt finanziert werden dürfen. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass hier nicht die Hochschulen in die Verantwortung gezogen werden. Denn die Startups sind rechtlich unabhängig und gehen mit der Innosuisse ein direktes Vertragsverhältnis ein, für das sie auch vollumfänglich einstehen sollten.

Ferner wären in Art. 19 Abs. 4 erste Entscheidungsparameter für zukünftige Regelungen bezüglich einer möglichen Obergrenze für die finanzielle, anteilsmässige und zeitliche Unterstützung zu erwägen. Spätestens mit Inkrafttreten der Beitragsverordnung sollten weitere

7

Angaben hierzu spezifiziert werden, um volle Transparenz vor Projektantragstellungen der Jungunternehmen sicherzustellen.

En 1b, il manque la qualification des coûts matériels à ceux « qui ne concernent pas l'équipement de base d'un centre de recherche », ou par analogie pour une entreprise.

Actuellement, il est très difficile de mettre en œuvre des projets d'innovation avec des start-ups – à moins de pouvoir faire valoir les 30%. Dans ce cas, il serait préférable qu'Innosuisse ait la possibilité d'encourager les deux : start-up + partenaire d'innovation.

4. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen

Nous saluons cet instrument en tant que mesure de remplacement pour les programmes de promotion de l'UE qui ne sont pas accessibles, mais nous pensons que ce caractère de remplacement devrait être davantage mis en avant afin de ne pas créer la base d'une promotion permanente des PME.

Art. 20

swissuniversities

La formulation actuelle est trop générale, car les entreprises suisses n'ont généralement pas accès à certaines mesures d'encouragement de l'UE – indépendamment du statut d'association à un programme spécifique, comme actuellement Horizon Europe.

Insbesondere das Kriterium der raschen und wirkungsvollen Vermarktung sowie der Skalierbarkeit scheint mit Blick auf die Förderung von sozialen Innovationen problematisch.

Art. 22

Comme mentionné ailleurs, les coûts pris en charge par les PME devraient être traités de la même manière que les coûts des hautes écoles, notamment en ce qui concerne les coûts matériels, où la référence à « l'équipement de base d'un centre de recherche », ou l'équivalent pour une entreprise, fait également défaut.

5. Abschnitt: Innovationsschecks

Art. 23

Il convient de préciser que les partenaires de recherche ne sont pas obligés d'utiliser un chèque d'innovation. De plus, il nous semble que la limitation de l'octroi des chèques Innosuisse sur la base du nombre de collaborateurs des PME devrait être supprimée.

Art. 24

Ce critère est très difficile à évaluer dans le cadre d'une étude préliminaire. Il convient de renoncer à l'application de ce critère lors de l'évaluation des études préliminaires.

3. Kapitel: Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums

3. Abschnitt: Coaching

Art. 29

Das Coaching-Angebot von Innosuisse ist sehr zu begrüssen. Für soziale Innovationsprojekte sollten Personen als Coaches zur Verfügung stehen, die das aktuelle Schweizer Bildungssystem gut kennen und vertraut sind mit dem politischen/föderativen Mehrebenensystem.

In Art. 29 litt. a sollte auch die Beurteilung des gesellschaftlichen Mehrwerts explizit aufgeführt werden. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass das Innosuisse Coaching ebenfalls zielgerichtet der Förderung von Social Entrepreneurs dient.

Art. 30

swissuniversities

Die Änderung, dass das Hauptcoaching (Core Coaching) nicht mehr ohne Einstiegscoaching (Initial Coaching) möglich ist, verkennt, dass einige Startups von erfahrenen «Serial Entrepreneurs» geführt werden, für die ein Einstiegscoaching wenig Sinn macht. Stattdessen wäre ein differenzierteres Vorgehen anzustreben.

Art. 31

Die Begriffe «Marktpotenzial», «Wachstumspotenzial», «Geschäftsmodell» oder auch «Konkurrenzfähigkeit» weisen auf die prinzipielle Nichtpassung von bspw. Bildungsprojekten für eine Förderung durch Innosuisse hin. Eine Anpassung der Beurteilungskriterien für Projekte, die auf soziale Innovation abzielen, ist wünschenswert.

Art. 34

swissuniversities schlägt vor zu prüfen, ob analog zu den Bestimmungen für Gründerinnen und Gründer von Jungunternehmen für eine Teilnahme an einem Internationalisierungsprogramm oder einer internationalen Messe Bestimmungen für Bildungsprojekte ausgearbeitet werden könnten. Denkbar wäre etwa die Übertragbarkeit auf andere Bildungssysteme ausserhalb der Schweiz.

5. Abschnitt: Beiträge zur Stärkung des unternehmerischen Umfelds

Art. 37

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass Bildungsprojekte das Ziel «Stärkung des unternehmerischen Umfelds» aufgrund ihres Auftrags kaum erreichen können.

4. Kapitel: Förderung hochqualifizierter Personen

La promotion de personnes hautement qualifiées est très intéressante, car ce programme a un grand potentiel pour stimuler l'échange entre l'application et la recherche et pour renforcer le double profil de compétences des membres des HES. Il est frappant de constater que les institutions hôtes ne se limitent pas à la Suisse.

5. Kapitel: Förderung des Wissens- und Technologietransfers

1. Abschnitt: Innovationsmentoring

Das Innovationsmentoring sollte so angepasst werden, dass es nicht nur von den Wirtschaftspartnern abgeholt werden kann, sondern auch von den Forschungspartnern.

Art. 45

Im Moment wird Innovationsmentoring (siehe Art. 44) lediglich für Unternehmen angeboten. Aus Sicht swissuniversities wäre es innovationsfördernd, wenn entsprechende Beratungen auch für Forscher/innen an den akademischen Institutionen angeboten würden. Konkrete Themen wären u.a. Strategie von Innovationsvorhaben parallel zu Forschungsvorhaben, Markt und Business Cases, geeigneter Zeitpunkt für den Kontakt mit Umsetzungspartnern, Vernetzung mit umsetzungsrelevanten Stakeholdern, konkrete Fragen zum Antragschreiben. Die Grössenordnung

einer Unterstützung für Interessierte aus akademischen Institutionen fiele sehr wahrscheinlich geringer aus als in Art. 46 Abs. 1 vorgesehen.

3. Abschnitt: Angebote zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums

Art. 50

swissuniversities

Gemäss neuem Art. 50 Abs. 2 der V-FIFG bezüglich Klärung von Fragen des geistigen Eigentums können «geeignete Dritte» beauftragt werden. Beispielhaft genannt wird das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE), was grundsätzlich begrüssenswert ist. Anderweitige Angebote sollten in Abstimmung mit den TTOs erarbeitet werden, oder zumindest nach einer Bedarfsanalyse bei diesen. Ferner sollte nicht suggeriert werden, dass vor einer konkreten Bewilligung zwingend bereits über Fragen des geistigen Eigentums verhandelt werden muss. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass nur geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation in Sachen Hochschul-Patente beratend tätig sind.

6. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

2. Abschnitt: Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen

Art. 52

Comme formulé, il faut au moins trois partenaires de projet selon 52.1, un partenaire de recherche et un partenaire de mise en œuvre suisses et au moins un partenaire étranger. Dans l'art 52.2, la possibilité de projets de jeunes entreprises avec des partenaires de recherche suisses devrait être prise en compte, voir les remarques relatives au paragraphe 3.

Art. 55

En ce qui concerne les contributions, en particulier les frais de matériel, une uniformisation avec d'autres instruments est également souhaitable. Les projets internationaux devraient autant que possible fonctionner de la même manière que les projets nationaux, afin que les partenaires de mise en œuvre et les chercheurs puissent profiter de leurs expériences.

Art. 56

Il n'est pas clair si, dans le cas de projets internationaux, des contributions overhead sont également prévues pour les partenaires de mise en œuvre ou si elles s'appliquent exclusivement aux partenaires de recherche.

7. Kapitel: Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren

En raison du nombre croissant et de la complexité des programmes d'encouragement Innosuisse, il est souhaitable que les personnes qui jouent un rôle similaire à celui des coaches ou des mentors dans d'autres organisations publiques soient davantage intégrées dans les flux d'information de ces programmes Innosuisse, par exemple en participant aux manifestations internes correspondantes d'Innosuisse. Il s'agirait en particulier du support à la recherche des hautes écoles, qui – l'accès direct ayant été supprimé – remplissent pour les chercheurs un rôle similaire à celui des mentors. Il en va de même pour les services publics qui conseillent directement les jeunes entreprises, comme par exemple les bureaux de transfert de technologie

ou d'entrepreneuriat des hautes écoles. Ces services ne doivent pas être financés par Innosuisse, l'objectif étant uniquement d'assurer un accès rapide aux informations et l'échange de bonnes pratiques afin de garantir à long terme le soutien global de tous les acteurs du système d'innovation suisse. En outre, il devrait être possible pour des personnes dûment qualifiées d'exercer une activité de coach ou de mentor au sein d'institutions publiques, sans qu'il soit nécessaire d'avoir une activité secondaire et un emploi correspondant dans une Sàrl ou une SA.

swissuniversities

Art. 58

Hier wäre es besonders für die Pädagogischen Hochschulen wichtig, dass Personen als Coaches und als Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung stehen, die das aktuelle Schweizer Bildungssystem gut kennen und vertraut sind mit dem politischen/föderativen Mehrebenensystem.

Art. 60

Wie bisher ist die Dauer, während der eine Person als Coach, Mentorin oder Mentor Leistungen für Innosuisse erbringen darf, auf 12 Jahre beschränkt (Abs. 3). Diese Beschränkung auf 12 Jahre ist insofern problematisch, als gerade im Bereich Coaching und Mentoring Erfahrung zentral ist.

Art. 61

swissuniversities regt an, die Frist, während der die Coaches sich weder direkt noch indirekt am gecoachten Jungunternehmen finanziell beteiligen dürfen, von bisher einem Jahr auf zwei bis drei Jahre zu erhöhen, um eine unangebrachte Einmischung der Coaches in das betreffende Unternehmen zu vermeiden und die Objektivität im Coaching sicherzustellen.

2. Abschnitt: Qualifikation von Coaches

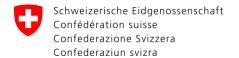
Art. 62

Les coaches doivent proposer leurs services par l'intermédiaire d'une société ou d'une organisation ayant son siège en Suisse.

3. Abschnitt: Qualifikation von Mentorinnen und Mentoren

Art. 63

Les mentors doivent proposer leurs services par l'intermédiaire d'une société ou d'une organisation ayant son siège en Suisse.



Révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse (RS 420.231)

Prise de position du Conseil suisse de la science dans le cadre de la procédure de consultation

Février 2022 / Secrétariat CSS

Le Conseil suisse de la science (ci-après: CSS ou Conseil) fait part de sa position dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse, qui s'est déroulée du 1^{er} novembre 2011 au 15 février 2022. La présente prise de position, signée par la Présidente du CSS Sabine Süsstrunk, a été approuvée par l'ensemble du Conseil.

La révision totale de l'ordonnance sur les contributions d'Innosuisse fait suite à la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation LERI (art. 19 à 23). Le CSS a participé à la procédure de consultation correspondante à travers une <u>prise de position</u> publiée le 19 décembre 2019. Le Conseil y défendait une série de principes généraux sur l'encouragement de l'innovation. Le Conseil se réjouit de l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer au niveau de l'ordonnance d'exécution. Après un résumé des recommandations du CSS, la prise de position détaille ces recommandations et des remarques additionnelles en suivant l'ordre des chapitres et sections du projet d'ordonnance.

Recommandation du CSS

Le CSS recommande au Conseil fédéral de:

- ...préciser comment les objectifs de développement durables doivent être pris en compte par les bénéficiaires et candidats aux mesures d'encouragements d'Innosuisse:
- ...veiller à la pertinence et la précision des questions posées dans le cadre de la récolte de données auprès des bénéficiaires;
- ...ne pas multiplier les programmes pilotes;
- ...considérer l'opportunité d'adapter le panel d'évaluation d'Innosuisse aux nouveaux instruments d'encouragement destinés aux projets d'innovation des PME, en remplacement des offres d'encouragement de la Commission européenne;
- ...explorer les possibilités de collaboration avec les hautes écoles pour les prestations de formation et de sensibilisation en matière d'entrepreneuriat basé sur la science;
- ...modifier l'al. 2 de l'art. 52 du projet d'ordonnance afin que les start-ups qui demandent une contribution pour des projets d'innovation internationaux sans partenaire de recherche suisse doivent prouver, dans leurs demandes, qu'aucun partenaire de recherche n'a pu être trouvé en Suisse.

1. Disposition générales

1.1. Développement durable

Le CSS salue l'introduction de deux nouveaux principes relatifs à la prise en compte, par Innosuisse, du développement durable (art. 2). Cette démarche est cohérente avec l'objectif explicitement exprimé dans le message FRI 2020–2024, d': « [...] intégrer les préoccupations liées à cette thématique lors de la révision des prescriptions sur la formation professionnelle, de la procédure d'accréditation et des contributions liées à des projets des hautes écoles» 1. Toutefois, que tout bénéficiaire d'un encouragement d'Innosuisse ne doive que *prendre en compte* les objectifs du développement durable semble une formulation trop vague, compte tenu de l'étendue des objectifs du développement durable.

Le projet d'ordonnance devrait préciser les caractéristiques concrètes de cette prise en compte. Il pourrait par exemple s'agir de devoir décrire, dans le dossier de candidature, l'apport positif ou neutre de l'activité par rapport aux trois dimensions du développement durable. À ce titre, et pour faciliter la préparation des dossiers de candidatures ainsi que leur évaluation à l'aune de leur apport au développement durable, le projet d'ordonnance pourrait préciser sur quel(s) critère(s) objectif(s) cet apport est jugé (empreinte carbone, normes ISO, etc.).

Enfin, le CSS regrette l'absence de mention d'un autre objectif transversal à la politique FRI, à savoir celui de l'égalité des chances. Cet élément, qui est toutefois pris en compte à travers deux autres dispositions du projet d'ordonnance (art. 48 let. g et art. 58 al. 3)² pourrait, lui aussi, figurer au niveau des dispositions générales.

1.2. Obligation de renseigner et d'évaluer

Le CSS est satisfait du nouvel art. 5 car la récolte de données pertinentes est absolument centrale pour l'évaluation des mesures d'Innosuisse et pour le pilotage de l'agence et du système dans son ensemble. Au-delà de l'obligation désormais faite aux bénéficiaires de fournir des informations utiles à Innosuisse, et au tiers que l'agence mandate, il convient de veiller à la pertinence et la précision des questions posées (termes et concepts utilisés, types de réponses possibles, etc.), de sorte que ces données puissent être harmonisées et ainsi permettre de générer des statistiques pertinentes. L'effort demandé aux bénéficiaires doit également rester raisonnable.

1.3. Programme pilote

Le CSS soutient cette nouvelle possibilité offerte à Innosuisse de tester des nouveaux instruments d'encouragement à travers des programmes pilotes. Cette «souplesse» juridique est une évolution bienvenue. Innosuisse devrait toutefois veiller à ne pas multiplier les tentatives, au risque de complexifier son portefeuille de mesures déjà conséquent.

¹ Message FRI 2021-24, FF 2020 3577, p. 3629.

² Le premier indique qu'une représentation appropriée des genres est un critère d'évaluation des demandes de contributions à des mesures de mise en réseau relatives à des thèmes d'innovation spécifiques. Le second indique que la représentation appropriée des genres est un des critères retenus dans la procédure de sélection des coachs et des mentors.

2. Contributions à des projets d'innovation

2.1. Critères d'évaluation

Le Conseil salue la reformulation de la let. a de l'art. 8. Elle permet non seulement une prise en compte de l'innovation sociale mais également des innovations disruptives. À ce titre, elle apporte un soutien bienvenu à la prise de risques par les entrepreneurs.

2.2. Participation des partenaires chargés de la mise en valeur aux coûts de projet

L'art. 11 du projet d'ordonnance prévoit que la participation des partenaires chargés de la mise en valeur se situe dans une fourchette de 40 à 60 % des coûts totaux directs du projet. Le CSS voit cette flexibilisation d'un très bon oeil. Un abaissement du seuil minimum est particulièrement bienvenue pour les PME, plus averses au risque et dont la participation aux projets d'innovation a diminué au cours des dernières années.

2.3. Contributions à des projets d'innovation de jeunes entreprises (start-ups)

La nouvelle section (art. 17 à 19) introduite par le projet d'ordonnance règle le nouvel al. 3 de l'art. 19 LERI, selon lequel Innosuisse peut désormais soutenir des projets d'innovation à fort potentiel d'innovation de start-ups ou de PME dans le but d'une commercialisation rapide et efficace et d'une croissance correspondante. Le CSS se réjouit qu'Innosuisse puisse soutenir directement des projets menés par des start-ups. Cette mesure est centrale pour favoriser l'environnement des start-up en Suisse. Elle est particulièrement utile pour soutenir celles qui sont actives dans le développement technologique et qui ont besoin de plus de temps pour développer des applications ou des produits.

2.4. Contributions à des projets d'innovations de petites et moyennes entreprises

Les dispositions de la nouvelle section (art. 20 à 22 du projet d'ordonnance) visent à fournir un soutien alternatif aux PME qui se voient refuser l'accès aux instruments d'encouragement européens. Si le projet d'ordonnance prévoit des critères d'évaluation supplémentaires pour les projets d'innovation en question — pour faire correspondre l'évaluation à celle menée au niveau européen — aucune modification du panel d'évaluation existant n'est, en revanche, prévue. Le CSS invite Innosuisse à réfléchir à l'éventuel besoin d'adaptation du panel d'évaluation lui-aussi.

Le rapport explicatif indique que les start-ups sont également éligibles pour obtenir ces contributions si elles sont déjà établies sur le marché. Le financement des projets d'innovation de start-up peut ainsi se faire soit via l'instrument spécialement destiné aux start-ups (art. 17 à 19) ou celui destiné à toutes les PME (art. 20 à 22). C'est le niveau de maturité de la start-up qui est le critère décisif pour le choix de l'instrument. Ces explications génèrent de la confusion. Ce qui importe, c'est de savoir si l'entreprise est implantée sur le marché et génère de la valeur. Dans ce cas, il s'agit alors d'une PME et non plus d'une start-up. Il convient de définir clairement ces délimitations d'éligibilité, dans le projet d'ordonnance comme dans les processus d'évaluation correspondants.

3. Encouragement de l'entrepreneuriat fondé sur la science

3.1. Mesures de formation et de sensibilisation

Innosuisse peut confier à des tiers la délivrance de ces prestations de formation et de sensibilisation (art. 26 al. 3). Les hautes écoles, qui proposent déjà une large palette de cours de formation continue dans le domaine de l'entrepreneuriat apparaissent comme un

partenaire privilégié aux yeux du CSS. Innosuisse devrait explorer les possibilités de collaboration correspondantes.

Le CSS se réjouit que ces mesures soient désormais proposées à toutes les entreprises, qu'elles soient basées ou non sur la science. Comme l'indique le rapport *Innovations dans le secteur privé en Suisse* du Centre de recherches conjoncturelles de l'EPFZ (KOF)³, la part des entreprises qui, en Suisse, investissent en R-D diminue. Cette diminution est plus marquée chez les PME que chez les grandes entreprises. En conséquence, la part des entreprises qui fournissent des produits ou des procédés innovants a fortement baissé depuis le début des années 2000. Il est donc impératif que les mesures visant à promouvoir l'innovation s'adressent également, et même en priorité, aux PME.

4. Encouragement de personnes hautement qualifiées

Le CSS est satisfait qu'aucun âge imite d'éligibilité aux mesures d'encouragement de personnes hautement qualifiées n'ait été introduit. En effet, les candidats plus âgés ont généralement acquis une vaste expérience, qui peut s'avérer décisive pour élaborer un projet d'innovation. Plus généralement, ce ne sont pas uniquement de jeunes personnes qui créent des entreprises et la jeunesse ne semble pas être un facteur significatif de succès de la démarche entrepreneuriale. Une récente étude⁴ a montré que l'âge médian des créateurs (au moment de la création de l'entreprise) des mille premières start-ups des États-Unis en termes de rapidité de croissance est de 45 ans. L'étude en conclut que l'expérience accumulée est un bien meilleur prédicteur de succès de l'entreprise que ne l'est l'âge de l'entrepreneur.

5. Coopération internationale

5.1. Encouragement de projets d'innovation dans le cadre de coopérations avec des organisations et des agences d'encouragement étrangères

Comme pour l'encouragement de projets au niveau national, les projets d'innovation internationaux nécessitent au moins un partenaire de recherche suisse et au moins un partenaire chargé de la mise en valeur ayant son siège en Suisse. Le projet d'ordonnance prévoit toutefois une exception pour les start-ups: une start-up sans partenaire de recherche suisse mais avec un tel partenaire étranger peut néanmoins être soutenue (art. 54 al. 5 et 6). Le CSS est d'avis que le projet d'ordonnance devrait contenir l'obligation, pour la startup concernée, de prouver qu'un tel partenaire de recherche n'a pas pu être trouvé en Suisse. S'il est vrai que les start-ups peuvent tirer profit des partenariats transfrontières, l'obligation d'exploiter, en priorité, les possibilités de collaboration offertes par des partenaires potentiels situés en Suisse semble une contrainte raisonnable: d'une part, la proximité géographique est un facteur important du succès des coopérations dans le domaine des sciences appliquées et de l'innovation. La logistique est simplifiée et une culture commune facilite la coopération. D'autre part, les partenaires de mise en valeur, en l'occurrence les start-ups suisses, sont moins compétitives que leurs pendants étrangers en termes de frais de personnel. Il est donc préférable d'ajouter cette contrainte de préférence nationale au niveau du partenaire de recherche. Le CSS propose ainsi de modifier le projet d'ordonnance comme suit:

4/5

³ KOF Konjunkturforschungsstelle ETHZ. (2018). Innovation in der Schweizer Privatwirtschaft. Ergebnisse der Innovationsumfrage 2017. Version résumée en français, disponible à l'URL suivante : Innovationsbericht KOF f Resume (2).pdf

⁴ Azoulay, P., Jones, B. F., Kim, J. D., & Miranda, J. (2020). Age and high-growth entrepreneurship. *American Economic Review: Insights*, *2*(1), 65-82.

Art. 52 Dépôt de la demande

² S'il s'agit d'un projet d'innovation d'une jeune entreprise au sens de l'art. 18, la présence d'un partenaire de recherche suisse n'est pas requise et le dépôt de la demande est régi par l'art. 17. Si le projet d'innovation international comprend un partenaire de recherche étranger, la jeune entreprise doit démontrer qu'elle n'a pas pu trouver de partenaire de recherche suisse.

Au nom du Conseil suisse de la science

Sabine Süsstrunk, Présidente

fertire toute

Pour toute information complémentaire, prière de contacter :

Conseil suisse de la Science Secrétariat Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Tel.: +41 58 463 00 48 Fax: +41 58 463 95 47

praesidium@swr.admin.ch



Innosuisse Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Versand an: legal@innosuisse.ch

Ort, Datum: Bern, 14.2.2022 Direktwahl: 031 306 93 86

Ansprechpartnerin: Rahel Zainhofer E-Mail: rahel.zainhofer@unimedsuisse.ch

Stellungnahme unimedsuisse im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrter Herr Kudelski Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) vom 1. November 2021 haben Sie den politischen Verbänden die Möglichkeit gegeben, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Der Verband Universitäre Medizin Schweiz unimedsuisse möchte diese Gelegenheit wahrnehmen und sich mit nachfolgender Stellungnahme äussern.

unimedsuisse vertritt die universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Die durch diese Akteure getragene universitäre Medizin ist hoch dynamisch und zukunftsorientiert und eng mit innovativen Wirtschaftsbranchen der Schweiz verbunden. Entsprechend erachten wir eine gut ausgestaltete und zukunftsfähige Innovationsförderung als wichtiges Instrument der Schweizer Forschungs- und Wirtschaftspolitik.

unimedsuisse unterstützt grundsätzlich die durchdachten und nachvollziehbaren Anpassungen der Beitragsverordnung, die im Vernehmlassungsentwurf vorgelegt wurden.

Förderung hochqualifizierter Personen

Wie bereits in der Stellungnahme unimedsuisse zur Teilrevision des FIFG vom 20.12.2019 festgehalten, begrüsst unimedsuisse die Erweiterung der Möglichkeit zur Förderung des qualifizierten Nachwuchses für Innovationsprojekte ausdrücklich.

Die Ausgestaltung dieses Talentprogramms nach Kapitel 4, Art. 40 ff der Beitragsverordnung wird als interessant für die Universitätsspitäler und die medizinischen Fakultäten eingestuft. Zugelassen sind hochqualifizierte Personen, die bei einer Hochschulforschungsstätte, einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen mit Sitz in der Schweiz tätig sind. Dies ermöglicht Forschenden Gastaufenthalte für den Austausch zwischen Forschung und Praxis. Der Projektrahmen umfasst Machbarkeitsstudien, Erfahrung mit Prozessen und Maschinen oder individuelle Projekte. Kritisch sehen wir die Einschätzung zur Auswirkung auf die Volkswirtschaft, die sehr stark auf die KMU fokussiert.



unimedsuisse hält fest, dass die in den volkswirtschaftlichen Auswirkungen beschrieben Kompetenzgewinnen im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation nicht nur auf die KMU bezogen sein wird sondern sich auch positiv auf die medizinische Entwicklung, Behandlung etc.im Hochschulbereich auswirken kann.

Flexibilisierung der Beiträge an Innovationsprojekte: Zustimmung mit Vorbehalten

Die Flexibilisierung der Beiträge wird insgesamt begrüsst. Insbesondere die Mitberücksichtigung der Koordinationskosten als Teil der anrechenbaren Kosten gem. Art. 9, wie auch die Ausweitung der Overheadbeiträge in Art. 12 stellen eine Verbesserung dar. Dadurch können bei universitären medizinischen
Projekten neu u.a. auch Laborbeiträge angerechnet werden. Die neue Beitragsverwaltung und Kommunikation über eine rechtsgültige Stelle bei mehreren Forschungspartnern nach Art. 13 wird als eine sehr
praxisorientierte Lösung und entsprechend als Vereinfachung wahrgenommen. Die Öffnung der Beurteilungskriterien nach Art. 15, dahingehend dass neu alle Studientypen und Projektarten zugelassen werden, ist ebenfalls eine gute Entwicklung.

Bereits in der Stellungnahme zur Teilrevision des FIFG von 2019 hat unimedsuisse festgehalten, dass es Massnamen braucht, um die Schweiz als Forschungs- und Innovations-Standort attraktiv zu halten. Neu soll die Innosuisse gestützt auf Art. 19 Beiträge an kleinen und mittleren Unternehmen für Forschungsprojekte oder Produktentwicklungen aussprechen, wenn dem Projekt eine Förderung durch die EU (z.B. Horizon) verwehrt ist. Für Jungunternehmen ist dies zu begrüssen. Die Hochschulen mit dem Grundauftrag für Forschung und Entwicklung setzen für die Finanzierung der Projekte auf die Beiträge von Innosuisse. Durch die Öffnung der Richtlinien befürchten die Hochschulen jedoch eine Kürzung der Gelder der hochschulinternen Innovation. Auch der Bund geht davon aus, dass es zu einer Umverteilung der Fördergelder bzw. einer Reduktion der Bewilligungsquoten bei den etablierten Förderinstrumenten kommen könne (siehe Erläuternder Bericht, Abschnitt 4.1, S.16). Eine solche Umverteilung der Mittel ist im gegenwärtigen Zeitpunkt problematisch. Die Rahmenbedingungen der akademischen Forschung in der Schweiz haben mit dem stark erschwerten Zugang zur europäischen Forschungsförderung bereits einschneidende Verschlechterungen erfahren. Der Forschungsstandort Schweiz droht seine besten akademischen Fachkräfte zu verliefen. Eine weitere Verschlechterung im Zugang zu Fördermitteln - durch eine Reduktion der Bewilligungsquoten im Inland – wird diesen Nachteil des Forschungsstandorts Schweiz weiter akzentuieren. Es ist deshalb wichtig, den Verlust an Zugang zu Fördermitteln in der EU durch einen gleichwertigen und konstanten Zugang zu Fördermitteln im Inland zu kompensieren und damit das Signal zu setzen, dass die Schweiz an einem Verbleib der innovativen Forscher und Forscherinnen an ihren Hochschulen interessiert ist.

Weiter muss der Umsetzungspartner zwingend einen Sitz in der Schweiz haben bzw. die Wertschöpfung aus der Verwertung der Projektergebnisse müssen zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz anfallen (Art. 7). unimedsuisse erachtet es als richtig, dass mit einer solchen Bestimmung die Vergabe von Fördermitteln an Briefkastenfirmen verhindert werden soll. Die Bestimmung darf einer Anbindung von innovativen Schweizer Projekten an internationale Initiativen jedoch nicht im Wege stehen. Aus Sicht von unimedsuisse kann gerade eine starke internationale Zusammenarbeit und Wertschöpfung die Stärke eines Projektes ausmachen und so einen grossen Vorteil für den Standort Schweiz generieren. Insofern ist diese Anforderungen eines «wesentlichen Anteils» der Wertschöpfung in der Schweiz unbürokratisch umzusetzen und auch der Nutzen für die Schweiz im Bereich des Wissensgewinns miteinzubeziehen.



unimedsuisse stimmt der Flexibilisierung der Förderinstrumente im Generellen zu und befürwortet die Stärkung von Jungunternehmen.

unimedsuisse fordert, dass der Zugang zu Fördermitteln in den bisherigen Förderinstrumenten nicht weiter eingeschränkt wird und entsprechend der Zahlungsrahmen zur Umsetzung des FIFG durch den Bund ausreichend hoch angesetzt wird. Nur so kann der Forschungsstandort Schweiz seine Attraktivität bewahren.

unimedsuisse erachtet es als wichtig, dass durch die Anforderung, dass die Wertschöpfung aus einem Förderprojekt zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz anfallen muss, nicht dazu führt, dass Schweizer Hochschulen in ihrer internationalen Vernetzung und weltweiten Kollaborationen behindert werden.

Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und Wissens- und Technologietransfer

unimedsuisse unterstützt die überarbeiteten Massnahmen in den Bereichen Schulung, Sensibilisierung, Coaching und unternehmerisches Umfeld zur Förderung des Unternehmertums in Kapitel 3 «Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums» (Art. 26–39). Die Prozesse werden als gut und transparent eingestuft. Die Schweizerischen Hochschulen verfügen über ein grosses Knowhow in den Bereichen Wissensvermittlung, Coaching etc. und stehen gerne als Partner für Innosuisse zur Verfügung.

Die Beiträge zu Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen (Art. 47–49) wie auch die Beiträge zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums (Art. 50) werden insbesondere für Startups als nützlich angesehen.

Die Hochschulen sind interessiert und bereit, im Bereich der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums ihre Kernkompetenzen einzubringen und gemeinsam mit Innosuisse entsprechende Angebote zu entwickeln.

Internationale Zusammenarbeit

Gestützt auf das FIFG können neu Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen eingegangen werden und nicht mehr nur grenzüberschreitende Kooperationen. Die entsprechende Regulierung in Kapitel sechs der Beitragsverordnung zu Beiträgen der Innosuisse, Overheadkosten, Anforderungen sowie Forschungs- und Umsetzungspartner sind gut nachvollziehbar. Der internationalen Vernetzung nach Art. 51 wird zugestimmt.

unimedsuisse erachtet es als zentral, dass die Schweiz als Forschungs- und Innovations-Standort international gut positioniert wird. Der Standort Schweiz kann von einer unter den Förderorganisationen abgesprochenen internationale Zusammenarbeit profitieren. unimedsuisse unterstützt entsprechend ausdrücklich, dass Innosuisse in internationalen Gremien und Organisationen (z.B. EUREKA, EEN, Horizon-Programme) im Auftrag des Bundesrates und der Bundesverwaltung gem. Art. 57 mitwirken kann.

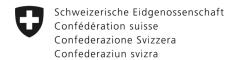
unimedsuisse unterstützt die Bestimmungen zur Stärkung von Innosuisse in der internationalen Landschaft der Innovationsförderung.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Die Geschäftsstelle von unimedsuisse steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Agnes Nienhaus

Geschäftsführerin Universitäre Medizin Schweiz

. Nier hours



Wettbewerbskommission WEKO Commission de la concurrence COMCO Commissione della concorrenza COMCO Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail: legal@innosuisse.ch Innosuisse-Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Frau Annalise Eggimann, Direktorin Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Per E-Mail an: legal@innosuisse.ch Unser Zeichen: 041.1-00123/maj Direktwahl: +41 58 462 20 18

Bern, 01.02.2022

041.1-00123: Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Eggimann Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahren. Im Auftrag und Namen der Wettbewerbskommission können wir Ihnen mitteilen, dass aus wettbewerblicher Sicht keine Ausführungen angezeigt sind.

Für Fragen können Sie sich an Frau Jelena Majstorović (<u>jelena.majstorovic@weko.admin.ch</u>, 058 462 20 18) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission Sekretariat

Dr. Olivier Schaller Vizedirektor

Jelena Majstorović, Fürsprecherin wissenschaftliche Mitarbeiterin